



An die/den  
Mitglieder des Stadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 27.04.2023

## Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 04. Mai 2023, um 18:30 Uhr**

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

### **Tagesordnung:**

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen

### **Öffentlicher Teil:**

1. DS 2023-046 Vorschlagsliste für die Schöffentätigkeit 2024 - 2028
  2. DS 2023-043 Haushaltsinformation I/2023
  3. DS 2023-038 Annahme von Spenden
  4. DS 2023-040 Grundstücksverkauf Gemarkung Zschöllau, Flurstück 289
  5. DS 2023-036 Satzungsbeschluss zur 3. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet B
  6. DS 2023-042 Vergabe weiterführenden Generalplanungsleistungen Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
  7. DS 2023-045 Tarifverhandlungen 2023
  8. DS 2023-041 Vergabe zur Lieferung eines Transporters, Doppelkabine, Dreiseiten-Kipper für die Stadtgärtnerei
  9. DS 2023-039 Befreiung von den Fesetzungen des Bebauungsplanes Siedlung Zur Krone zur Höhe der Einfriedung
  10. DS 2023-037 Erneute Billigung und Auslage des geänderten B-Planentwurfes Gewerbegebiet Nord 2
  11. DS 2023-047 Bau- und Vergabebeschluss Erneuerung östlicher Gehweg Parkstraße Oschatz, 1. BA
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-046	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Killer	Aktenzeichen:	1	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Vorschlagsliste für die Schöffentätigkeit für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt der namentlichen Vorschlagsliste zu**

### Begründung

Vom Landgericht Leipzig wurde die Stadt Oschatz gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und Jugendschöffen VwV) vom 22. Dez. 2022 in der aktuellen Fassung die Vorgabe von 11 Schöffen mitgeteilt und die entsprechende Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Schöffenwahl aufgegeben.

Die Vorschlagsliste der Verwaltung enthält alle bis zum 31.03.2023 (Bewerbungsschluss) eingegangenen freiwilligen Bewerbungen. Ausschlüsse wurden nicht bekannt.

Zur Aufnahme von Personen auf die Vorschlagsliste für die Schöffentätigkeit 2024-2028 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher eine Einzelabstimmung zu den aufgelisteten Bewerbern vor.

Gemäß der in Vorbereitung der Schöffenwahl 2023 zur Verfügung gestellten Literatur \* handelt es sich um eine Entscheidung, die eher einer Sachabstimmung zuzurechnen ist, es ist auch dann keine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied des Gremiums verlangt wird.

---

\*Hasso Lieber: Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023, Herausgeber: KSV Medien Wiesbaden, S.96





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-043	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902.41	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Informationsvorlage

### Gegenstand

### Haushaltsinformation I/2023

### Begründung

Nach § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Oberbürgermeister den Stadtrat mindestens in der Mitte des Haushaltsjahres über die Entwicklung des Haushaltes. Die im Haushaltsjahr 2023 aufgenommene Quartalsberichterstattung wird damit fortgesetzt.

Voller Freude konnte die Stadt den lang ersehnten Bescheid zur Förderung der neuen Grundschule in Oschatz West entgegennehmen. Entsprechend der Bedingung aus dem Haushaltsbescheid für 2023 wird die Finanzierung der kreditfinanzierten Bauvorhaben Grundschule, Sporthalle und Kindertagesstätte vorgelegt.

Daraus ergibt sich zum einen ein um 54.467 EUR höherer Eigenanteil für die Sporthalle. Diese kann aus dem Jahresergebnis 2022 (DS 2023-016, 02.03.2023) gedeckt werden. Zum anderen bewirkt eine Änderung in der Bewilligungspraxis einen zusätzlichen Zwischenfinanzierungsbedarf. Bewilligte Fördermittel werden zukünftig regelmäßig nur noch in drei Raten ausgezahlt:

- 40 % bei Bewilligung
- 50 % mit Verwendungsnachweis
- 10 % nach Prüfung

Dieses Verfahren trifft in der Stadt erstmalig auf den Grundschulneubau zu, die Förderprogramme für Sporthalle und Kita sehen fixe Jahresbeträge vor.

Der nunmehr vorliegende Bewilligungsbescheid als auch die Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes machen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 erforderlich.

Darstellung kreditfinanzierter Maßnahmen

**Finanzierung lt. Haushaltsplan 2023**

	bis 2022	2023	2024	2025	2026	2027	
GS							
Auszahlungen	4.616.087	5.700.000	5.848.913	3.800.000			19.965.000
Fördermittel		2.850.000	2.924.457	5.759.389			11.533.846
	4.616.087	2.850.000	2.924.456	-1.959.389	0	0	8.431.154
<b>Sporthalle</b>							
Auszahlungen	501.000	800.000	4.400.000	2.700.000			8.401.000
Fördermittel	583.167	600.000	2.600.000	1.350.000			5.133.167
	-82.167	200.000	1.800.000	1.350.000	0	0	3.267.833
<b>Kita</b>							
Auszahlungen		40.000	1.002.000	1.749.000	2.711.000		5.502.000
Fördermittel			501.000	874.500	1.375.500		2.751.000
	0	40.000	501.000	874.500	1.335.500	0	2.751.000
Finanzbedarf	4.533.920	3.090.000	5.225.456	265.111	1.335.500	0	14.449.987

**Finanzierung nach Bewilligung**

	bis 2022	2023	2024	2025	2026	2027	
GS							
Auszahlungen	4.616.087	5.700.000	5.848.913	3.800.000			19.965.000
Fördermittel		4.613.538	0	0	5.766.922	1.153.385	11.533.845
	4.616.087	1.086.462	5.848.913	3.800.000	-5.766.922	-1.153.385	8.431.155
<b>Sporthalle</b>							
Auszahlungen	501.000	800.000	4.400.000	4.138.820			9.839.820
Fördermittel	583.167	236.000	1.534.600	2.675.900	935.035		5.964.702
MwSt-Erstattung		48.383	259.933	244.503			552.819
	-82.167	515.617	2.605.467	1.218.417	-935.035	0	3.322.299
<b>Kita</b>							
Auszahlungen		40.000	1.002.000	1.749.000	2.711.000		5.502.000
Fördermittel			501.000	874.500	1.375.500		2.751.000
	0	40.000	501.000	874.500	1.335.500	0	2.751.000
Finanzbedarf	4.533.920	1.642.079	8.955.380	5.892.917	-5.366.457	-1.153.385	14.504.454
<b>jahresbezogene, fördermittelbedingte Über (+) / Unter (-) Deckung</b>		1.447.921	-3.729.924	-5.627.806	6.701.957	1.153.385	-54.467
<b>kumulierte, fördermittelbedingte Zwischenfinanzierung (Kassenkredit)</b>		0	-2.282.003	-7.909.809	-1.207.852	-54.467	

2023

Ifd. Nr. EH	Ifd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.185.310	2.200.835			12.185.310	2.568.699		
		darunter Grundsteuern A und B	1.777.800	416.269			1.777.800	433.674		
		Gewerbesteuer	4.358.679	1.609.733			4.358.679	1.396.572		
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.560.373	0			4.560.373	368.701		
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.403.458	99.340			1.403.458	296.634		
2	2	Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	12.059.825	2.953.979			10.391.426	2.837.442		
		darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen	7.327.078	1.836.278			7.327.078	1.836.278		
		sonstige allgemeine Zuweisungen	31.400	7.844			31.400	7.844		
		allgemeine Umlagen								
		aufgelöste Sonderposten	1.679.799	0						
3	3	sonstige Transfererträge								
4	4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.822.338	440.870			1.822.338	466.150		
5	5	privatrechtliche Leistungsentgelte	485.350	364.782			485.350	252.415		
6	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	362.976	83.086			362.976	49.901		
7	7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	265.000	80			265.000	80		
8		aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen								
9	8	sonstige ordentliche Erträge	731.900	34.190			731.900	93.196		
10	9	<b>ordentliche Erträge / Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>27.912.699</b>	<b>6.077.822</b>	<b>0</b>		<b>26.244.300</b>	<b>6.267.882</b>		
11	10	Personalaufwendungen	9.667.028	2.284.410			9.667.028	2.283.930		
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit								
12	11	Versorgungsaufwendungen								0
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger								
13	12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.018.321	773.770			6.029.721	1.128.065		0
14		planmäßige Abschreibungen	3.359.500	823						
15	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	220.000	39.644			220.000	19.106		
16	14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	10.097.084	1.777.276			10.097.084	1.770.727		
		darunter Kreisumlage	6.477.482	1.466.087						
		Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften								
		Umlagen an Zweckverbände Sozialumlage								
17	15	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.390.146	361.616			1.390.146	451.624		
18	16	<b>ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>30.752.079</b>	<b>5.237.541</b>	<b>0</b>		<b>27.403.979</b>	<b>5.653.452</b>		
19	17	<b>ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-2.839.380</b>	<b>840.281</b>	<b>0</b>		<b>-1.159.679</b>	<b>614.430</b>		
20		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses								
21		<b>veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.839.380</b>	<b>840.281</b>	<b>0</b>					
22		realisierbare außerordentliche Erträge	1.152.000	46.136						
23		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	1.140.000	16.508						
24		<b>veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>12.000</b>	<b>29.628</b>	<b>0</b>					
25		<b>veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-2.827.380</b>	<b>869.908</b>	<b>0</b>					

2023

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Ergebnisabdeckung</b>								
26		Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik								
27		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik								
28		Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik								
29		Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik	2.827.380			0				
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					7.353.254	129.703		
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					0	300		
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					0	12.000		
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					1.140.000	7.604		
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					0			
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0			
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0			
<b>25</b>	=	<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>					<b>8.493.254</b>	<b>149.607</b>		
26		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					27.546	15.805		
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					10.000	3.381		
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen					17.114.917	549.733		
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					991.968	117.715		
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0			
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					20.000	0		
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
<b>33</b>	=	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>					<b>18.164.431</b>	<b>686.634</b>		
		nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind)								
<b>34</b>	=	<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>					<b>-9.671.177</b>	<b>-537.027</b>		
<b>35</b>	=	<b>veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag</b>					<b>-10.830.855</b>	<b>77.403</b>		

2023

Ifd. Nr. EH	Ifd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
	36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen					2.950.000	0		
	38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung					680.000	86.188		
	<b>40</b>	<b>= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</b>					<b>2.270.000</b>	<b>-86.188</b>		
	<b>41</b>	<b>= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>					<b>-8.560.855</b>	<b>-8.785</b>		
	42	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten								
	43	- Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder					0	0		
	<b>44</b>	<b>= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres</b>					<b>-8.560.855</b>	<b>132.996</b>		
	45	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre								
	46	- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre								
	<b>47</b>	<b>= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>					<b>-8.560.855</b>	<b>132.996</b>		
	48	+ Einzahlungen aus Liquiditätskrediten								
	49	- Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten								
	<b>50</b>	<b>= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</b>					<b>-8.560.855</b>	<b>132.996</b>		
	51	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					11.006.907			
	<b>52</b>	<b>= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>					<b>2.446.052</b>			

Kreditverbindlichkeiten 01.01.		13.621.778	
Kreditaufnahme		2.950.000	0
Tilgung		680.000	86.188
Kreditverbindlichkeiten 31.12.		15.891.778	13.535.590



Einreicher: Oberbürgermeister      Drucksache: 2023-038      Behandlung: öffentlich  
Bearbeiter: Beigeordneter      Aktenzeichen: 9      Abstimmung:  
Vorberaten:

## Beschlussvorlage

Gegenstand

### Annahme von Spenden 2023

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Kindertagesstätte „Spatzennest“	Geldzuwendung in Höhe von 200,00 EUR	Aqua-Service Rohrleitungsbau GmbH, Gewerbestraße 6 in 04758 Gaunitz
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 150,00 EUR	HTI Dinger & Hortmann KG, Dresdner Straße 2 in 01665 Klipphausen
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	LFT Straßen- und Tiefbau GmbH, Münchhofer Straße 2 in 04749 Ostrau
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 30,00 EUR	Simon, Sabine
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Leuschner, Karsta
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1 in 04769 Mügeln
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR	Berges, Ingo
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Böhme, Heiko
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Breitenborn, Jörg und Kerstin

Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 200,00 EUR	Hentschel, Kathrin
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 30,00 EUR	Richter, Torsten
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Starke, Olaf und Steffi
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Glöckner, Ronald
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Greiff, Ronald
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Schwaiger, Willibald
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 300,00 EUR	REHAU Industries SE Co. KG
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 250,00 EUR	Temann + Schöpe
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	FWS Fuhrbetrieb Wolfgang Sperlich GmbH & Co. KG, Malkwitzer Weg 27 in 04774 Dahlen
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Eckert, Antje
Kindertagesstätte „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 20,00 EUR	Bull, Detlef
Kindertagesstätte „Zschöllauer Berg“	Sachzuwendung in Höhe von 28.50 EUR Waffelkissen	Crisbiss sweets & snacks GmbH, Tischlereistraße 1 in 04758 Liebschützberg
Stadt Begrünung	Sachzuwendung in Höhe von 370,00 EUR Rotbuche	Weißbach, Paul, Stieglitzweg 4 in 04758 Oschatz
Feuerwehr Oschatz	Sachzuwendung in Höhe von 200,00 EUR Gutschein Fleischwaren	Abfallwirtschaft Torgau- Oschatz GmbH, Gewerbering 51 in 04860 Torgau
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung	Schöne, Hans-Hermann, Forststraße 1, Kleinfurst in 04758 Oschatz

	Feuerlöscheimer, Bügeleisenuntersetzer, Petroleumlampe	
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung Bodenfliesen von 1920	Sladeck, Manfred, Sommerseite 88a, Lamperswalde in 04758 Cavertitz
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung Decke von Carl Hofmann	Büttler, Marcus, Kirschweg 9 in 04758 Oschatz

### **Begründung**

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Januar bis April 2023 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-040	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### Grundstücksverkauf Gemarkung Zschöllau, Flurstück 289

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Grundstücksverkauf von 80,00 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche, Flurstück 289 der Gemarkung Zschöllau, an Frau Karin Wittig zu einem Quadratmeterpreis von 29,25 €.

### Begründung

Bei der zu verkaufenden Fläche handelt es sich um eine Arrondierungsfläche welche nicht eigenständig bebaut werden kann. Sie ist als Verkehrsfläche im Liegenschaftskataster geführt. Die Nutzung erfolgte über Jahre als Unland und wurde zu Lasten der Stadt Oschatz mehrfach jährlich gemäht. Diesen unbefriedigenden Zustand möchten wir durch Veräußerung ändern. Eine Nutzung als Wegegrundstück ist nicht vorgesehen. Die Erwerberin ist unmittelbare Eigentümerin des Nachbargrundstückes.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-036	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Satzungsbeschluss zur 3. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 3. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 10 BauGB als Satzung.

### Begründung

Das Planungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 04.06.2020.

Die erneute Billigung und Auslage des geänderten Planes nach der Abwägung vom 08.03.2022 wurde am 01.09.2022 beschlossen. Die erneute öffentliche Auslage erfolgte vom 24.10.22 bis einschließlich 25.11.2022. Die im Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden entsprechend in die Abwägung am 02.03.2023 eingestellt und vom Stadtrat in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form abgewogen. Die von der Abwägung Betroffenen wurden am 10.03.2023 schriftlich über das Abwägungsergebnis informiert.

Die Satzung zum Bebauungsplan kann beschlossen werden und ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen.

### Anlage

Bebauungsplanentwurf vom März 2023



### 5. Zeichen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 8 BauNVO

<b>GE</b>	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
<b>MI</b>	Mischgebiet	§ 6 BauNVO

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 BauNVO
1,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO

#### 3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

<b>O</b>	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO

#### 4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Fußweg

#### 5. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

	Grünfläche öffentlich
--	-----------------------

#### 6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

	zu erhaltender Baum
	zu pflanzender Baum
	zu erhaltender Strauch
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
<b>M 1</b>	Maßnahmen

#### 7. Sonstige Darstellungen

	Genze räumlicher Geltungsbereich	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Gebäude	
<b>St</b>	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Art der baulichen Nutzung	GFZ als Höchstmaß	Nutzungsschablone
GRZ	Bauweise	
Zahl der Vollgeschosse		
		Flurstücksgrenzen
		Flurstücksnummer

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert
- Planzielenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert

### Verfahrensvermerk

- Der Änderungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 04.06.2020 gefasst.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 21.07.2021 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB beschlossen.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben per Mail am 22.09.2021  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 13.09.2021 bis 15.10.2021 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 31.08.2021 im Amtsblatt.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat die Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 08.03.2022 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Die von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis der Abwägung am 20.04.2022 schriftlich benachrichtigt.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der geänderte Bebauungsplanentwurf wurde in der Stadtratsitzung am 01.09.2022 erneut gebilligt und zur Auslage beschlossen.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 11.10.2022 im Amtsblatt.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben per Mail am 01.11.2022  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 02.03.2023 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am 10.03.2023 schriftlich benachrichtigt.  
Oschatz, d. 05.04.2023 Siegel Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Grünordnungsplan wurde am ..... in der Stadtratsitzung als Satzung beschlossen.  
Oschatz, d. .... Siegel Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgeteilt.  
Oschatz, d. .... Siegel Oberbürgermeister
- Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.03.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 hingewiesen worden.  
Oschatz, d. .... Siegel Oberbürgermeister

### Hinweise:

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Baustelligkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszuräumen und zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAJ - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ zu beachten.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität V1 bis V7 aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sind zu beachten.

Ausführenden Firmen werden hiermit auf die Meldepflicht von Bodenfindungen gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Wasser gefähdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Sofern bei den Baugrunderkundungen Bohrungen abgeteuft werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der LPUG gemäß Geologiedatenschutzgesetz zu beachten.

Nicht unerhebliche alltagsrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt Nordachsen anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern. Jegliche Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt Nordachsen, untere Wasserbehörde, 4 - 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Gleiches gilt für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmekollektoranlagen für die geothermische Nutzung des Untergrundes in Form von Erdwärmesondenanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden.

Die Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sind zu beachten.

Auf jedem Grundstück sollten zu den selbst benötigten Kfz-Stellplätzen, mindestens zwei weitere Kfz-Stellplätze vorgesehen werden.

### Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO und § 8 BauNVO

Im Geltungsbereich werden folgenden baulichen Nutzungen festgesetzt:  
Im Mischgebiet sind alle Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BauNVO und Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO, sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig sind. Ebenso sind Einzelhandelsbetriebe i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 unzulässig. Eine Neuan siedlung von zentren- und nahversorgungrelevanten Einzelhandelsbetrieben ist auf der Grundlage des Handlungskonzeptes der Stadt Oschatz vom 05.05.2020 ausgeschlossen. Weiterhin wird auf dieser Grundlage festgesetzt, dass nur bei bereits bestehenden zentren- und nahversorgungrelevanten Einzelhandelsbetrieben Marktanpassungen mit begrenzten Verkaufsförderungsverstärkungen von maximal 800 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfäche mit Nachweis der Verträglichkeit zuzulassen werden.

**2. Maß der baulichen Nutzung**, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für das Mischgebiet mit 0,31, 0,4 und 0,6, für das Gewerbegebiet mit einer maximalen Traufhöhe von 14 m über Straßenniveau der jeweiligen Erschließungsstraße, sowie im Mischgebiet mit maximaler Traufhöhe von 12 m festgesetzt. Dabei ist die StraÙe maßgebend, über die das zu errichtende, oder zu ändernde Gebäude mit einer Zufahrt erschlossen werden soll, oder bereits erschlossen ist.

**3. Gestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen**, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

**Dachform, Dachneigung**  
Als zulässige Dachform sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° - 40° festgesetzt. Als Dachdeckung sind alle üblichen Dachbedachungen in roten, braunen oder anthraziten Farbönen zulässig. Hochglänzende (edelengelobte) Dachziegel sind unzulässig, da von diesem Ziegeltyp eine Spiegel- bzw. Blendwirkung ausgeht, die esthetisch nicht gewollt ist. Solarmodule und PV-Anlagen in/ auf der Dachfläche liegend sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, sind unzulässig.

**Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO  
Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird verwiesen.

**Einfließungen**  
Zur Einfließung der Grundstücke sind Maschendraht-, Holzlatten- und Metallstabzäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig. Als möglicher Sichtschutz sind Hinterpflanzungen als frei wachsende bzw. geschnittene Hecken mit einer Höhe von maximal 1,8 m über OK Straße zulässig. Ausnahmsweise sind Mauern aus Betonsteinen oder aus Mauerwerk mit einer Höhe von maximal 1,8 m über OK Straße zulässig. Die freie Sicht im Bereich der Sichtdreiecke bei Ein- und Ausfahrten ist einzuhalten.

**Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der Wandfläche am Gebäude nicht überschreiten. Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern ist nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht.

**4. Grünordnerische Festsetzungen**, § 14 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und 25 und b, sowie Abs. 1a BauGB

**M 1** - Die Befestigung von PKW-Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenversand, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Zur Minderung des Versiegelungsgrades werden PKW-Stellflächen, Wege und Plätze nicht voll- sondern teilversiegelt als Pflasterflächen, Rasengrünflächen, Okkupflaster o.ä. angelegt.  
**M 2** - In den Baugebieten M2 und M3 ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubb Baum zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, welche vorbenannte Kriterien erfüllen und die Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrenzung (M 3) sind anzuerkennen. Im Baugbiet M1 sowie in den Gewerbegebieten ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubb Baum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, welche vorbenannte Kriterien erfüllen und die Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrenzung (M 3) sind anzuerkennen.  
**M 3** - In den Baugebieten ist je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger und großkröniger Laubb Baum zwischen den Stellplätzen bzw. am Rand der Stellplatzanlage mit einer offenen Baumscheibe mit mindestens 6 m<sup>2</sup> offener Bodenfläche oder in Pflanzreihen zu pflanzen.  
Auf der Fläche M 4 sind zehn mittel- oder großkrönige, standortheimische Laubbäume, auf der Fläche M 5 sieben Eiche Mehlbeeren, auf der Fläche M 6 zehn Zierapfelbäume und in den Bestandsflächen in der Baumallee entlang der Blomberger Straße vier Hainbuchen zu pflanzen. M 7 - In die Bestandsflächen der Baumallee entlang der Blomberger Straße sind gemäß zeichnerischer Festsetzung 4 Bäume der Art Hanbuche (Cornus betulus, Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgelegt sind zu ersetzen.  
M 8 - Der vorhandene Baumbestand auf den öffentlichen Grünflächen ist gemäß zeichnerischer Festsetzung zu erhalten. Abgänge sind angleic zu ersetzen. Für die Nachpflanzungen sind dabei auf den Grünflächen entlang der Veissauer Straße und der Blomberger Straße Bäume als Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm und auf den offenen Grünflächen als Hochstämmen mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 2 m um den alten Baumstamm zu erfolgen.  
M 9 - Die Robnie auf dem Flurstück 2486/13 ist als geschützter höhenreicher Einzelbaum zu erhalten. Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M 11 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen.  
M 10 - Der vorhandene Baumbestand sowie eine strauiche Berg-Kiefer und eine Eibe auf den öffentlichen Grünflächen sind gemäß zeichnerischer Festsetzung zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M 11 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von Laubbäumen (Stammumfang von 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von Sträuchern (Pflanzgröße 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M 11 zu ersetzen.

**5. Sonstige Festsetzungen**, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 16 c BauGB

Das auf dem neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, flächenhaft zu versickern (soweit die am Standort gegebenen hydrologischen Gegebenheiten und die Alltagsituation es erlauben), zu verdunsten und gegebenenfalls in öffentliche Kanalsetze abzuschlagen. Das von den Dachflächen (außer Blumenwädicchen) abfließende Regenwasser sollte in geeignete Auffangbehälter geleitet werden und dann als Grauwasser wieder verwendet werden. Je Gewerbegebiet sind maximal 1 Zufahrten in einer Breite je Zufahrt von maximal 10 m zulässig. Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen beträgt mindestens 3 m. Wenn nicht zeichnerisch anders festgesetzt, beträgt der Abstand der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie 2 m.

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt

Eienburg den ..... Unterschrift .....



## Bebauungsplanentwurf der Großen Kreisstadt

# Oschatz

## 3. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet B“

Maßstab	1: 1000	bearbeitet	Stein
Stand	März 2023	geändert/ ergänzt	Stein
Aktenzeichen	621-41-04-01		
Kartengrundlage:	ALKIS-Daten 11/2022	Quelle:	GeoSN, dl-de/by-2-0

Bauamt der Stadt Oschatz Stadtplanung



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-042	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Vergabe der weiterführenden Generalplanungsleistung Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz**

### Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die weiterführenden und vertraglich optional vereinbarten Generalplanungsleistungen der Leistungsphasen 4-7 für die Maßnahme Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden zu vergeben.

### Begründung

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2022 beschlossen, die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden zu einem Gesamtbetrag von 875.409,41 EUR netto nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne des § 134 GWB zu vergeben. Die Vergabe bezog sich zum damaligen Zeitpunkt nur auf die Leistungen der Leistungsphasen 1-3 im Sinne der §§ 34 ff. HOAI und sollte die Stadt Oschatz in die Lage versetzen, Fördermittel beantragen zu können.

Die Zuschlagserteilung für die optional ausgeschriebenen weitergehenden Leistungen an die RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden kann nunmehr abschließend erfolgen, da die Wartefrist im Sinne des § 134 GWB abgelaufen ist.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-045	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	050.35	Abstimmung:	
Vorberaten:	Verhandlungskommission am 26.04.2023, Hauptausschuss am 27.04.2023				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Tarifverhandlungen 2023

#### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz ermächtigt den Oberbürgermeister, mit Wirkung vom 01.01.2023 einen Anerkennungstarifvertrag zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu schließen.

In diesem Zuge wird der Beschluss 2018-084 vom 15.08.2018 mit Wirkung vom 31.12.2022 aufgehoben.

Die dort beschlossenen Maßnahmen werden in den neuen Tarifvertrag überführt.

#### Begründung

Der bestehende Haustarifvertrag vom 04.11.2014 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23.11.2020 wurde durch die Gewerkschaften fristgemäß zum 31.12.2022 gekündigt.

Mit Schreiben vom 14.11.2022 wurde durch die Gewerkschaft ver.di entsprechend der Beschlussfassung der Tarifkommission folgende Forderung mitgeteilt:

- vollumfängliche Anwendung des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes in seiner jeweiligen aktuell geltenden Fassung ab 01.01.2023

In der Stadtratssitzung vom 15.12.2022 wurde auf Empfehlung des Hauptausschusses die Verhandlungskommission zur Führung der anstehenden Tarifverhandlungen berufen.

Verhandlungsrunden fanden am 02.03.2023 und 14.04.2023 statt.

Am Abend des 22.04.2023 wurden indes die Ergebnisse der Tarifverhandlungen TVöD bekannt.

Demnach erfolgt im Jahr 2023 keine Erhöhung der Tabellenentgelte. Ab dem 01.03.2024 werden die Tabellenwerte um 200 EUR und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 EUR erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 EUR gesetzt.

Parallel dazu wurde beschlossen, einen „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)“ zu schließen. Dieser sieht steuer- und abgabenfreie Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 EUR vor. 1.240 EUR sollen im Juni 2023 gezahlt werden, jeweils 220 EUR in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024.

In Hinblick auf diesen Tarifabschluss empfiehlt die Verwaltung, mit Wirkung vom 01.01.2023 einen Anerkennungstarifvertrag zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu schließen.

Dieser soll regeln, dass § 18a Abs. 2 und 3 TVöD Anwendung finden.

§ 18a Abs. 2 TVöD regelt, dass das Budget des Leistungsentgelts (§ 18 TVöD - 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres) für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit eingesetzt werden kann, z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Jobticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine.

Am 15.08.2018 hat der Stadtrat Oschatz beschlossen, die Beschäftigten übertariflich mit 25 EUR pro Monat im Wege einer freiwilligen sozialen Leistung zu fördern, wenn sie an vom Arbeitgeber vorgegebenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung teilnehmen.

Diese Leistungen werden in die Maßnahmen nach § 18 a Abs. 2 TVöD überführt. Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss 2018-084 vom 15.08.2018 über übertarifliche Leistungen aufzuheben.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-041	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Prochazka	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### Vergabe zur Lieferung eines Transporters, Doppelkabine, Dreiseitenkipper für die Stadtgärtnerei

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe eines Transporters zur Erledigung von Pflichtaufgaben der Stadtgärtnerei an die Firma VGRDD GmbH Volkswagen Zentrum Dresden zum Angebotspreis in Höhe von 65.301,24 €

### Begründung

Im Rahmen der Fuhrparkunterhaltung der Stadtgärtnerei wurden unter Beachtung der Beschlüsse zum Haushalt im Jahre 2022 60.000,00 € zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug wird zur Erledigung von Pflichtaufgaben der Stadtgärtnerei im Bereich Grünflächenpflege sowie Garten und Landschaftsbau eingesetzt.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL haben 10 Bewerber die Angebotsunterlagen abgefordert. Vier Angebot wurde fristgerecht und vollständig eingereicht. Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird der Auftrag an die VGRDD Dresden GmbH erteilt.

Gebot	Angebot	Fahrzeug	Wertung	Punkte von 100
<b>VGRDD Dresden GmbH 01067 Dresden</b>	<b>65301,24 €</b>	<b>VW Crafter</b>	<b>Ja, vollständig</b>	<b>95,07</b>

Das Angebot der VGRDD Dresden GmbH war vollständig und in allen Leistungspositionen entsprechend Leistungsverzeichnis auskömmlich.

Die Kostenschätzung des Bauamtes lag bei 57.000,00 €.

Liefertermin: 1. Quartal 2024

Die Finanzierung des Fehlbetrages in Höhe von 5.301,24 € erfolgt aus dem Mehrerlös des Holzverkaufes.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-039	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siedlung Zur Krone“ zur Höhe einer Einfriedung**

### Antrag

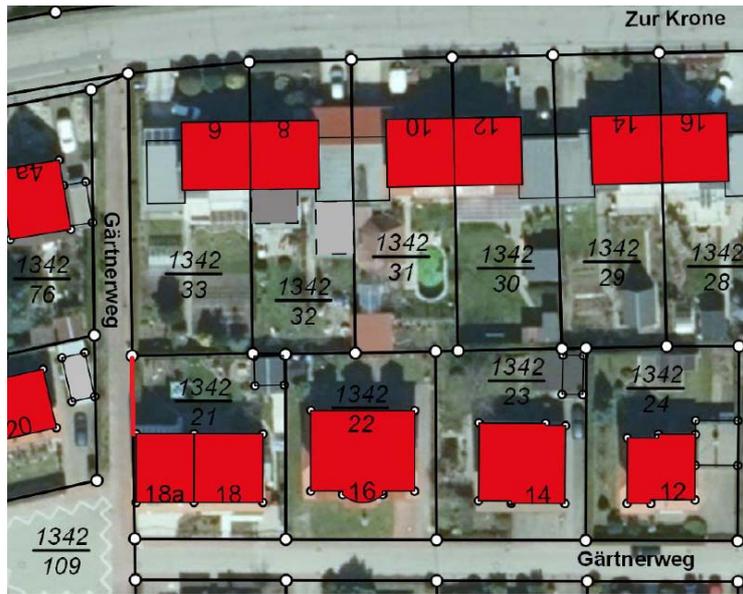
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siedlung Zur Krone“ bezüglich der zulässigen Zaunhöhe von 1,00 m für das Flurstück 1342/21 der Gemarkung Oschatz auf 1,20 m zu.

### Begründung

Das Flurstück der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Siedlung Zur Krone“. Die Eigentümer beabsichtigen die in die Jahre gekommene Thujahecke durch einen Stabgitterzaun 5/6/5 mit einer Höhe von 1,2 m auf einer Gesamtlänge von 11 m entlang des Fußweges zwischen dem Gärtnerweg und der Straße Zur Krone zu ersetzen. Die im Befreiungsantrag beantragte Überschreitung der festgesetzten Höhe der Einfriedungen um 20 cm ist städtebaulich vertretbar.

Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem Antrag auf Abweichung zuzustimmen.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-037	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Stein	Aktenzeichen:	621-4-	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 02.03.2023				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Erneute Billigung und Auslage des geänderten B-Planentwurfes „Gewerbegebiet Nord 2“**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz billigt den nach Abwägung geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord 2“.

Das Planverfahren wird nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Stadtverwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und mit der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt.

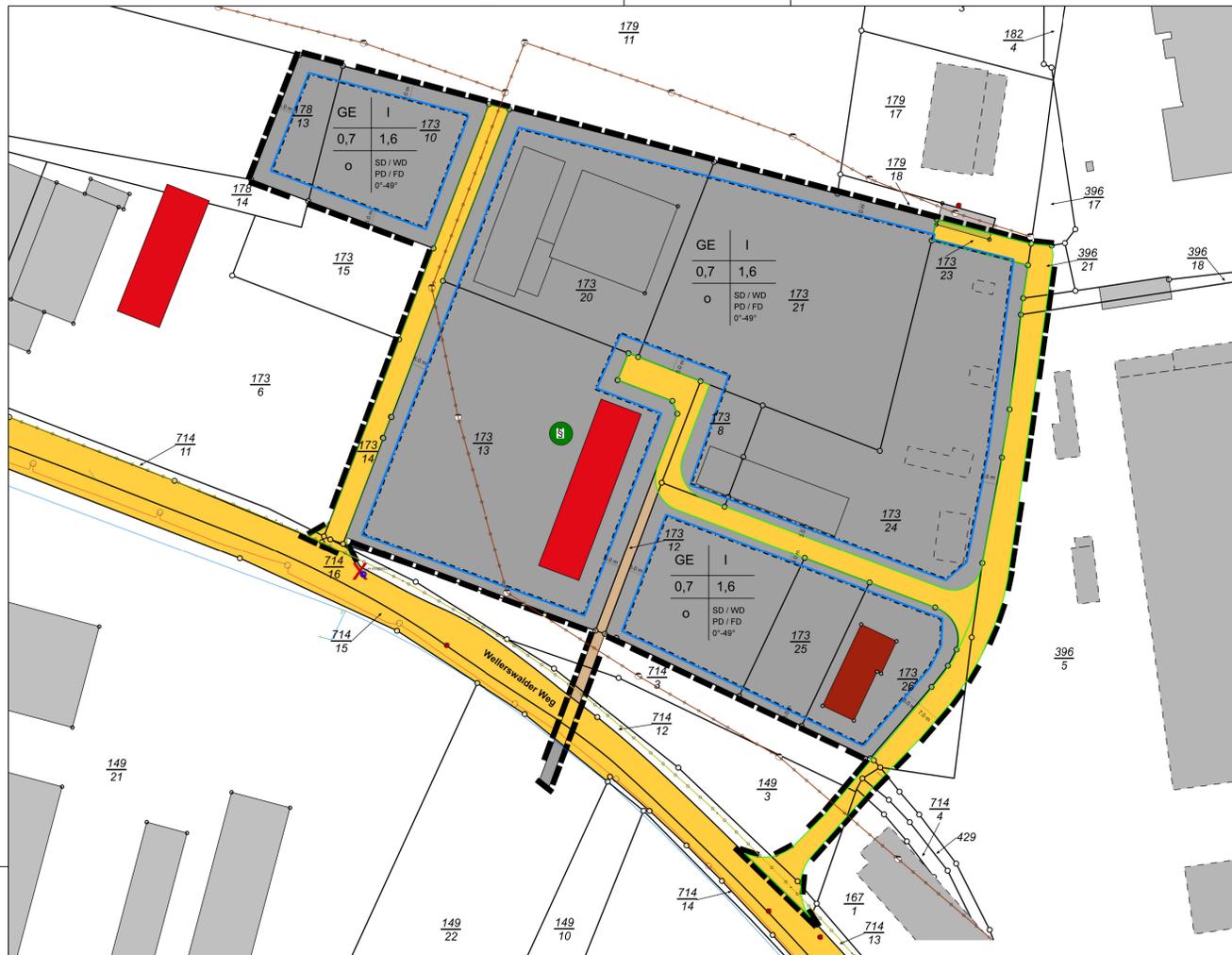
### Begründung,

Am 02.03.2023 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in öffentlicher Sitzung ein Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen des ausgelegten Planentwurfes Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ gefasst. Auf der Grundlage des Abwägungsprotokolls zum Abwägungsbeschluss wurde der Plan entsprechend ergänzt und geändert. Der geänderte Bebauungsplanentwurf ist erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nochmals zu beteiligen.

Während der Auslage können zu den Änderungen und Ergänzungen von jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Bedenken und Anregungen entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Verspätet abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Die Festsetzungen wurden bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Oschatz ergänzt.
- Die Festsetzung der Geschoßigkeit wurde von II auf I Geschoß geändert.
- Die Begründung wurde bezüglich der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser geändert
- Die Planzeichnung sowie die darin enthaltene Legende wurde im Interesse einer besseren Lesbarkeit korrigiert.
- Die GRZ (Grundflächenzahl) wurde einheitlich in allen Dokumenten auf 0,7 korrigiert
- Die Hinweise wurden entsprechend dem Abwägungsprotokolls um weitere Hinweise ergänzt.



**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.
- Baumutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert.

**Hinweise:**

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Baulärmtätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ zu beachten.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen. Ausführende Firmen werden hiermit auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Wasser gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Jegliche Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (Erdaufschlüsse wie z.B. Erkundungsbohrungen, Schachtungen, Brunnenbohrungen etc.), sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG). Ist zur Beheizung Kühlung von Gebäuden sowie der Warmwasserbereitung eine geothermische Nutzung des Untergrundes in Form von Erdwärmesondenanlagen vorgesehen, ist dafür 6-8 Wochen im Voraus eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmekollektoranlagen sind bei der unteren Wasserbehörde ebenfalls 6-8 Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Tankstellen, Heizölverbraucheranlagen) sind gemäß den Anforderungen des § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Sofern bei den Baugrunderkundungen Bohrungen abgeteuert werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismittelpflicht gegenüber der LFUG gemäß § 4 Lagerstättengesetz zu beachten.

Nicht unerhebliche altlastrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

Die Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sind zu beachten.

Auf jedem Grundstück sollten zu den selbst benötigten Kfz Stellplätzen, mindestens zwei weitere Kfz- Stellplätze vorgesehen werden.

**Verfahrensvermerke**

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs.1 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 04.06.2020 gefasst.
- Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 00.00.2022 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom .....
- Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am ..... im Amtsblatt.
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am ..... geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am ..... und am ..... schriftlich benachrichtigt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Grünordnungsplan, wurde am ..... in der Stadtratsitzung als Satzung beschlossen.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
- Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 00.00.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs.4 SächsGemO und weiter auf die Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 hingewiesen worden.

**Planzeichen**

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)  
**GE** Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)  
0,8 Grundflächenzahl (GRZ) § 17 BauNVO  
**I** Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß § 16 BauNVO
- Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
**O** offene Bauweise § 22 BauNVO  
Baugrenze § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Fußweg

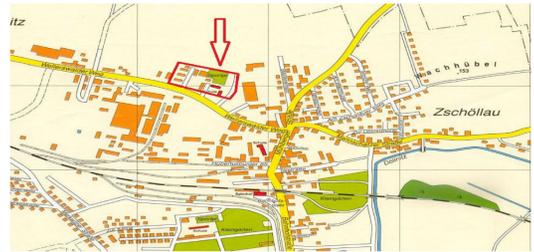
Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform / Dachneigung
Flurstücksgrenzen	
Flurstücksnummer	
Gebäude	
Gewerbe-, Nebengebäude	

- Ver- und Entsorgungsanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Abwasserleitung
  - Abwasserschacht
  - Trinkwasserleitung
  - Hydrant
  - Gasleitung
  - Beleuchtungskabel (Kupfer bzw. Alu)

**Textliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung**, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO und § 8 BauNVO  
Im Geltungsbereich werden folgenden baulichen Nutzungen festgesetzt:  
Im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig sind. Ebenso sind Einzelhandelsbetriebe i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 unzulässig. Eine Neuannehlung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben ist auf der Grundlage des Handelszentrozepotes der Stadt Oschatz vom 05.05.2020 ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Verkaufsfächen (auch nahversorgungs- und zentrenrelevant) für Eigenproduktionen und weiter be- oder verarbeitete Produkte (sog. Annexhandeln) dort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe.
- Maß der baulichen Nutzung**, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für das Gewerbegebiet mit 0,7 festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Gewerbegebiet mit einer maximalen Traufhöhe von 5 m über Straßennachse der jeweiligen Erschließungsstraße festgesetzt. Dabei ist die Straße maßgebend, über die das zu errichtende, oder zu ändernde Gebäude mit einer Zufahrt erschlossen werden soll, oder bereits erschlossen ist. Untergeordnete Nebenanlagen, wie Schornsteine oder Silos dürfen bis zu einer Maximalhöhe von 10 m errichtet werden.
- Bauweise**, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO  
**Dachform, Dachneigung**  
Als zulässige Dachform sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0°- 49° festgesetzt. Als Dacheindeckung sind alle üblichen Bedachungen in roten, braunen oder anthraziten Farbtönen zulässig. Hochglänzende (edelengeloberte) Dachziegel sind unzulässig, da von diesen Ziegeln eine Spiegel- bzw. Blendwirkung ausgeht, die städtebaulich nicht gewollt ist. Solarmodule und PV Anlagen in/ auf der Dachfläche liegend sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, sind unzulässig.  
**Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO  
Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird verwiesen. D.h. außerhalb der Baugrenzen sind keine Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze zulässig.  
**Einfriedigungen**  
Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Maschendraht-, Holzlatzen- und Metallstabzäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig. Als möglicher Sichtschutz sind Hinterpflanzungen als frei wachsende bzw. geschnittene Hecken mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig. Ausnahmsweise sind Mauern aus Betonelementen oder aus Mauerwerk mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig. Die Errichtung eines Überstegschutzes ist zusätzlich zur Maximalhöhe der Einfriedigung mit höchstens 0,5 m möglich. Die freie Sicht im Bereich der Sichtdreiecke bei Ein- und Ausfahrten ist einzuhalten.
- Grünordnerische Festsetzungen**, § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und 25 a und b, sowie Abs. 1a BauGB  
M 1 - Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstigen befestigte Plätze sind nur mit wasserdrainfähigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.  
M 2 - In den Baugebieten sind mit Stein, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m² („Schottergärten“), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen, unzulässig. Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugänglichkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.  
M 3 - Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubbau (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Baugebietsfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgäbe sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche vorbenannte Kriterien erfüllen und die Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrünung (M 4), sind anzurechnen. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.  
M 4 - In den Baugebieten sind je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger und großkröniger Laubbau (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zwischen den Stellplätzen zu pflanzen. Die Bäume sind mit einer Breite von mindestens 6 m anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.  
M 5 - Auf den Gewerbegebieten im Norden des Plangebietes sind auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 5 bezeichneten Flächen insgesamt 20 großkrönige, standortheimische Laubbäume (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m² zu pflanzen. Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.  
M 6 - Auf den Gewerbegebieten entlang des geplanten Fußweges sind auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 6 bezeichneten Flächen insgesamt 15 Bäume der Art Feldahorn / Acer campestre (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) in einem Pflanzabstand von 6 bis 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m² zu pflanzen. Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.  
M 7 - Die private Grünfläche im Süden des Plangebietes (M 7) ist mit einer Rasenansa, bodendeckenden Pflanzenarten, Sträuchern oder einer Baumpflanzung dauerhaft zu begrünen.  
M 8 - Die Baums- und Strauchbestände auf den mit M 8 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von Laubbäumen (Stammumfang von 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von Sträuchern (Pflanzgröße 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M 8 zu ersetzen. Die Nachpflanzung muss spätestens 12 Monate nach dem Ausfall des zu ersetzenden Gehölzes abgeschlossen sein.

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt  
Eilenburg, den ..... Unterschrift .....



**Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz „Gewerbegebiet Nord 2“**

Maßstab	1:1000	bearbeitet	Stein
aufgestellt	März 2022		
geändert / ergänzt	April 2023		
Aktenzeichen	621-41-	Reg.-Nr. 46	
Kartengrundlage	ALKIS März 2023		
Quelle:	GeoSN, dl-de/by-2-0		

Stadtverwaltung Oschatz  
Stadtplanung

**Bebauungsplan „Nord 2“**  
**Begründung und Umweltbericht**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
Grundlagen .....	3
Geltungsbereich .....	4
Geltungsbereich Nord 2 .....	4
Aussagen im Landesentwicklungsplan .....	5
Städtebauliche Planung .....	5
Erschließung .....	10
Sonstige Regelungen / Hinweise .....	13

## **Grundlagen**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Auf einer ehemals durch umliegende Industrie- und Gewerbebetriebe genutzten und derzeit brachliegenden Fläche beabsichtigt die Stadt Oschatz im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan aufzustellen.

Um einen Nutzungskonflikt zwischen einer im Mischgebiet möglichen Wohnnutzung und der umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzung zu vermeiden, soll diese Fläche auch als Gewerbegebiet entwickelt werden. Die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesene Fläche, soll für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet werden. Umlegend bestehen ausschließlich gewerbliche und industrielle Nutzungen. Es ist daher ein Bebauungsplan zu entwickeln, der ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festsetzen soll. Die Festsetzung der gemischten Baufläche resultiert aus den damaligen Nutzungen, wie Lehrlingswohnheim, Polytechnisches Zentrum, Schießsportanlage des Oschatzer Schützenvereins, Aussiedlerwohnheim des Landkreises, Kegelsporthalle und Turnhalle der Stadt Oschatz.

Bis auf den ansässigen Schützenverein sind alle bisherigen Nutzungen aufgegeben.

Insbesondere soll auch dem Ziel 5.1.5 des Landesentwicklungsplanes 2003, das brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- oder Verkehrsbrachen, beplant werden sollen und wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist, nachgekommen werden. Dies ist für den zu beplanenden Bereich gegeben, da für die Nachnutzung einzelner Teilbereiche des Plangebietes die bereits brachgefallen sind.

Damit in diesem Gebiet, welches eine Randlage der Stadt Oschatz darstellt, städtebaulich und verkehrstechnisch eine geordnete Entwicklung vorgenommen werden kann, macht sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 BauGB unbedingt erforderlich.

Alternativstandorte stehen nicht zur Auswahl, da es um eine planerische Neuordnung und baurechtliche Sicherung der vorhandenen Flächen geht.

Besonderheit der Planung besteht darin, dass ein geringer Teil des Gebietes bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz-Nord 1“ liegt.

Die im Geltungsbereich von Nord1 festgesetzten Grünflächen bleiben in der Bilanz dieses Bebauungsplanes. Lediglich die festgesetzte Bahntrasse soll als Fußwegfläche, Verkehrsfläche bzw. Gewerbefläche im neuen Plan integriert werden.

Das Baugebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Oschatz.

Das Gebiet soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Erste Prüfungen bescheinigten der Liegenschaft aufgrund der vorteilhaften Standortbedingungen eine generelle Entwicklungsfähigkeit.

Die Beplanung dieser Fläche soll die zukünftige Standortentwicklung im Stadtgefüge nachhaltig wirksam zu gestalten und diese „innerstädtische“ Lücke zu schließen, bevor auf der „grünen Wiese“ ein Flächenverbrauch an Natur und Landschaft vonstatten geht.

Dieser Standort wurde außerdem gewählt, da hier voraussichtlich mit verhältnismäßig geringem Erschließungsaufwand durch Neuansiedlung von Gewerbebetrieben eine entsprechende Anzahl an Arbeitsplätzen geschaffen werden kann.

Auf eine Prüfung von Alternativstandorten wird im vorliegenden Fall verzichtet, da es sich um eine Bebauungsplanung im Bestand handelt. Die Beplanung steht im Wesentlichen im Einklang mit der Leitbildvorstellung der Stadtentwicklung von Oschatz.

Im Gebiet sind eine größere Anzahl ungenutzter Bausubstanz bzw. Brachflächen vorzufinden.

Einige Gebäude wurden in den vergangenen Jahren bereits abgebrochen.

Ein angrenzendes Unternehmen hat bereits eine Fläche im Gebiet zum Zwecke der Betriebserweiterung erworben.

Das Unternehmen beabsichtigt betriebliche Prozesse aus dem östlichen Bereich zu verlagern, um bestehende Konflikte mit der angrenzenden Wohnnutzen in der Bauvereinsstraße zu entschärfen.

Mit der Überplanung soll eine städtebauliche Sicherung und Neuordnung des Gebietes herbeigeführt werden. Diese Flächen gilt es zum einem für die vorhandenen Firmen planungsrechtlich zu sichern und zum anderen die brachliegenden Flächen durch eine Beplanung und eine Verbesserung der Erschließung für entsprechende Neuansiedlung attraktiver zu gestalten.

## Geltungsbereich

Das Plangebiet des Geltungsbereiches wird wie folgt abgegrenzt:

Im Süden ist das Plangebiet durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 714/3, 714/11 und 714/12 der Gemarkung Merkwitz abgegrenzt. Im Osten verläuft die Abgrenzung entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße die auf den Flurstücken 714/12, 149/3, 714/4 und 173/22 der Gemarkung Merkwitz, sowie auf den Flurstücken 396/6, 396/18, 396/21 und 429 der Gemarkung Zschöllau liegt.

Im Norden bilden die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 179/11, 179/17 und 179/18 der Gemarkung Merkwitz den Abschluss und im Westen die östliche Grenze der Flurstücke 173/6, 173/15 und 178/20 der Gemarkung Merkwitz.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Teile der Flurstücke 396/5, 396/18, 396/21 und 429 der Gemarkung Zschöllau, Teile der Flurstücke 149/3, 167/1, 173/22, 714/3, 714/4, 714/11, 714/12, 714/15, 714/16, sowie die Flurstücke 173/8, 173/10, 173/12, 173/13, 173/14, 173/20, 173/21, 173/23, 178/13, der Gemarkung Merkwitz abgegrenzt.

(siehe Lageplan Geltungsbereich)



Geltungsbereich Nord 2

## **Aussagen im Landesentwicklungsplan**

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 2.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Oschatz soll in ihrer mittelzentralen Versorgungs- und Wirtschaftsfunktion als Ergänzungsstandort zur Stärkung des ländlichen Raums gesichert und entwickelt werden, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit der Oberzentren oder anderer Mittelzentren nicht beeinträchtigt wird (LEP Z.2.3.11).

Die Nutzung vorhandener Bauflächen soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben. (LEP Z 5.1.3) Dabei sollen brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- oder Verkehrsbrachen, beplant und wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist. Nicht revitalisierbare Brachen sollen renaturiert werden. (LEP Z 5.1.5)

## **Städtebauliche Planung**

### **Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 4 Abs.1 BauNVO

Im Geltungsbereich werden folgenden baulichen Nutzungen festgesetzt:

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Jedoch die unter § 8 Abs.3 Nr. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, sind unzulässig. Ebenso sind Einzelhandelsbetriebe i.S.d § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 unzulässig.

Eine Neuansiedlung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben ist auf der Grundlage des Handelsnetzkonzeptes der Stadt Oschatz vom 05.05.2020 ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gilt bei Verkaufsflächen (auch nahversorgungs- und zentrenrelevant) für Eigenproduktionen und weiter be- oder verarbeitete Produkte (sog. Annexhandel) dort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

Der Standort wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da der FNP hier noch auf Grund seiner früheren Nutzung heraus als Mischgebiet festgesetzt war, ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufzustellen.

### **Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für das Gewerbegebiet mit 0,7 festgesetzt.

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Gewerbegebiet mit einer maximalen Traufhöhe 5 m über Straßenachse festgesetzt. Dabei ist die Straße maßgebend, die dem zu errichtenden, oder zu ändernden Gebäude als öffentlich gewidmete Straße am nächsten liegt.

### **Bauweise**

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die Bauweise im Gewerbegebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO bedeutet, die Länge der Gebäudekörper darf nicht mehr als 50,00 Meter betragen.

### **Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung**

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO

Als zulässige Dachform sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0°- 49° festgesetzt. Als Dacheindeckung sind alle üblichen Bedachungen in roten, braunen oder anthraziten Farbtönen zulässig. Hochglänzende (edelengobierte) Dachziegel sind unzulässig, da von diesen Ziegeln eine Spiegel- bzw. Blendwirkung ausgeht, die städtebaulich nicht gewollt ist. Ausnahmsweise sind Sonderdachformen wie z.B. Tonnendach oder Sheddach zulässig.

### **Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO

Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ebenso sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## ***Einfriedungen***

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO

Zur Einfriedung der Grundstücke sind Maschendraht-, Holzlatten- und Metallstabzäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig.

Als möglicher Sichtschutz sind Hinterpflanzungen als frei wachsende bzw. geschnittene Hecken mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig. Ausnahmsweise sind Mauern aus Betonelementen oder aus Mauerwerk mit einer Höhe von maximal 2,0 m über OK Straße zulässig. Die Errichtung eines Übersteigschutzes ist zusätzlich zur Maximalhöhe der Einfriedung mit höchstens 0,5 m möglich.

Die freie Sicht im Bereich der Sichtdreiecke bei Ein- und Ausfahrten ist einzuhalten.

## ***Grün***

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M 1) Ziel: Versiegelungsbeschränkung

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstigen befestigte Plätze sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege, Zufahrten und sonstige Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise vor Ort versickern kann.

Die Formulierung „sonstige befestigte Plätze“ stellt klar, dass auch alle anderen befestigten Flächen, die nicht regelmäßig befahren oder begangen werden, z.B. Lagerflächen, wasserdurchlässig zu befestigen sind.

Eine darüberhinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahme 2 (M 2) Ziel: Verbot von „Schottergärten“

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

In den Baugebieten sind mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m<sup>2</sup> („Schottergärten“), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen, unzulässig.

Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugängigkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.

Die Regelung dient der Eingriffsvermeidung. Ziel ist es, das Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ auf den Grundstücken zu verhindern. Die Festsetzung wird getroffen, da sich die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 SächsBO, nur auf nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke beziehen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den Schottergartenflächen um überbaute Flächen handelt. Mit der Festsetzung soll die Intention des § 8 Abs. 1 SächsBO aufgenommen werden.

Ziel ist die Vermeidung der negativen Auswirkungen von Schottergärten auf das Mikroklima (Überwärmung), auf den Boden und Fläche (Überbauung) sowie auf die biologische Vielfalt, auf Pflanzen und Tiere (Lebensraumverlust, Verhinderung von Biotopverbunden).

Mit der Einschränkung, dass Flächen bis 10 m<sup>2</sup> nicht unter das Verbot fallen, sollen kleinere aus gestalterischen und/oder funktionalen Gründen anzulegende „Schotterflächen“ wie sie beispielsweise im Bereich von Werbeflächen häufig angelegt werden, zulässig sein, da von solchen kleinen Flächen nicht im erheblichen Maß die vorbenannten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Regelung, dass Flächen auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von mehr als 70 % erreichen, nicht unter das Verbot fallen, werden klassische Steingärten ermöglicht. Wobei die Bezeichnung

„flächiger Deckungsgrad“ klarstellen soll, dass der Mindestbedeckungsgrad auf der gesamten Fläche erreicht werden muss. Dabei wird auch klargestellt, dass es sich explizit um Gräser und Kräuter handeln muss - eine Überschilderung mit Gehölzen (etwa einem Baum) genügt nicht.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme 3 (M 3) Ziel: Begrünung der Baugrundstücke  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Baugebietsfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m<sup>2</sup>; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche vorbenannte Kriterien erfüllen und die Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrünung (M 4), sind anzurechnen. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten. Die festgesetzte Mindestgröße für die Pflanzungen soll sicherstellen, dass die vorbenannten Ziele schnell erreicht werden und die Pflanzungen auf den Baugrundstücken möglichst schnell anwachsen.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

Acer campestre	-	Feldahorn (mk)
Acer platanoides	-	Spitzahorn (gk)
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn (gk)
Betula pendula	-	Sandbirke (mk - gk)
Carpinus betulus	-	Hainbuche (mk - gk)
Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche (gk)
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche (gk)
Populus tremula	-	Zitterpappel (mk - gk)
Prunus avium	-	Vogelkirsche (mk)
Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne (mk)
Quercus petraea	-	Traubeneiche (gk)
Quercus robur	-	Stieleiche (gk)
Tilia cordata	-	Winterlinde (gk)
Ulmus minor	-	Feldulme (gk)

Abkürzungen:  
mk mittelkronig  
gk großkronig

Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden. Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und der Förderung von Tieren und Pflanzen. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach Errichtung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 4 (M 4) Ziel: Stellflächenbegrünung  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

In den Baugebieten sind je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger und großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zwischen den Stellplätzen bzw. am Rand der Stellplatzanlage mit einer offenen Baumscheibe mit mindestens 6 m<sup>2</sup> offener Bodenfläche oder in Pflanzstreifen zu pflanzen. Die Pflanzstreifen sind mit einer Breite von mindestens 2,5 m anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.

Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Die Maßnahme dient der Eingriffsminimierung.

Insbesondere aus mikroklimatischer Sicht sind die Baumpflanzungen erforderlich. Der Schattenwurf der Bäume wirkt einer extremen Aufheizung der versiegelten Flächen entgegen und vermindert die Beeinträchtigung des Lokalklimas durch die Stellflächen. Auch mindern die Bäume die optisch störende Wirkung der versiegelten Parkflächen.

Neben den positiven Eigenschaften der Bäume auf das Mikroklima und das Landschafts- bzw. Ortsbild erfüllen die Bäume darüber hinaus Funktionen im Biotopverbund und als Tierlebensraum (Nahrungsquelle, Brutplatz, Rückzugsraum etc.). Die Festsetzung der Pflanzqualität dient einem homogenen Erscheinungsbild.

Auch wird dadurch abgesichert, dass relativ schnell ein hoher ökologischer und visueller Wert erzielt wird und die Bäume innerhalb relativ kurzer Zeiträume in der Lage sind, mikroklimatische Ausgleichsfunktionen zu übernehmen. Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und Tierlebensraum.

Diese Effekte sollen möglichst schnell nach dem Bau der Stellplätze wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können. Die festgesetzten mindestens 6 m<sup>2</sup> dauerhaft offene Bodenfläche bzw. der 2,5 m breite Pflanzstreifen dienen der Sicherung der Baumvitalität. Bei einer Pflanzstreifenbreite von 2,5 m kann sichergestellt werden, dass der erforderliche Wurzelraum und der Bodenschluss der Bäume nicht durch Rückenstützen von Borden soweit eingeschränkt wird, dass die Vitalität und Standsicherheit der Bäume langfristig gefährdet ist.

Maßnahme 5 (M 5) Ziel: Baumpflanzung

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

im Norden des Plangebiets sind auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 5 bezeichneten Flächen insgesamt 20 großkronige, standortheimische Laubbäume (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 – 18 cm) in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen.

Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und das Ortsbild, dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna (Lebensraum, Nahrungsquelle, Biotopverbund etc.) und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Primär dient die Baumpflanzung der Eingrünung des Plangebietes entlang des Ortsrandes bzw. bildet eine Grünzäsur zum angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1 (1. Änderung)“.

Die Beschränkung auf standortheimische Arten begründet sich in der angestrebten ökologischen Wertigkeit.

Eine Auswahl besonders geeigneter Baumarten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

Die Festsetzungen großkroniger Laubbäume und der Pflanzqualität dient einem homogenen Erscheinungsbild und gewährleistet, dass relativ schnell ein hoher ökologischer und optischer Wert für das Gebiet erzielt wird.

Die Lage der Festsetzung ist zeichnerisch so geregelt, dass die Bäume entlang nördlichen Plangebietsgrenze zu pflanzen sind. Städtebaulich nicht erforderlich ist die Festsetzung von punktgenauen Pflanzstandorten. Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 8 bis 12 m gewährleistet, dass im Zuge der Ausführung genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte bleibt.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und der Förderung von Tieren und Pflanzen. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach Errichtung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 6 (M 6) Ziel: Baumpflanzung

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den Gewerbegebietsflächen entlang des geplanten Fußweges sind auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 6 bezeichneten Flächen insgesamt 15 Bäume der Art Feldahorn/ *Acer campestre* (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) in einem Pflanzabstand von 6 bis 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen. Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und das Ortsbild, dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna (Lebensraum, Nahrungsquelle, Biotopverbund etc.) und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Primär dient die Baumpflanzung der Durchgrünung des Plangebietes

Die Lage der Festsetzung ist zeichnerisch so geregelt, dass die Bäume entlang des Fußweges zu pflanzen sind und eine kurze Allee bilden. Die Festsetzungen der Art und der Pflanzqualität dient einem homogenen Erscheinungsbild und erzielt relativ schnell einen hohen ökologischen und optischen Wert für das Gebiet. Feldahorne sind stadtklimafest, anspruchslos, vertragen Hitze und Trockenheit und sind daher für den Standort besonders geeignet. Städtebaulich nicht erforderlich ist die Festsetzung von punktgenauen Pflanzstandorten. Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 6 bis 10 m gewährleistet einerseits, dass die Bäume in einer Reihe zu pflanzen sind, andererseits bleibt genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte im Zuge der Ausführungsplanung. Idealerweise sollten die Bäume sich gegenüberstehend gepflanzt werden.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und der Förderung von Tieren und Pflanzen. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach Errichtung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 7 (M 7) Ziel: Begrünung  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die private Grünfläche im Süden des Plangebietes (M 7) ist mit einer Rasenansaat, bodendeckenden Pflanzenarten, Sträuchern oder einer Baumpflanzung dauerhaft zu begrünen.

Die Regelung soll eine dauerhafte Begrünung der Fläche sicherstellen und orientiert sich an der Festsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1 (1. Änderung)“ für die beiden unmittelbar angrenzenden Grünflächen. Ziel ist eine einheitliche Flächengestaltung.

Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern  
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Maßnahme 8 (M 8) Ziel: Gehölzschutz  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M 8 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von Laubbäumen (Stammumfang von 16 – 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von Sträuchern (Pflanzgröße 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M 8 zu ersetzen.

Die Nachpflanzung muss spätestens 12 Monate nach dem Ausfall des zu ersetzenden Gehölzes abgeschlossen sein.

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Die Gehölze übernehmen Lebensraumfunktionen, wirken mikroklimatisch ausgleichend und grünen das Plangebiet ein. Um den dauerhaften Erhalt der Gehölze abzusichern, wurde die Nachpflanzung geregelt, wobei der Charakter des Gehölzes erhalten bleiben soll.

Aus diesem Grunde sind ausgefallene Bäume durch Laubbaumnachpflanzungen im Verhältnis 1:1 und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Strauchnachpflanzungen zu ersetzen, so dass die Anzahl an Bäumen und die Größe der mit Sträuchern bewachsenen Flächen bestehen bleibt.

Mit den vorgegebenen Pflanzgrößen soll das schnelle Anwachsen der Nachpflanzung sichergestellt werden. Der angegebene Pflanzabstand bei den Strauchnachpflanzungen gewährleistet, dass ausgefallene, dichte Bestände schnell wieder geschlossen sind.

Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Wirkungen der ausgefallenen Gehölze, welche so schnell wie möglich wieder herzustellen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Gehölze zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

## **Werbeanlagen**

§ 14 BauNVO , § 10 SächsBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der Wandfläche an Gebäuden nicht überschreiten. Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern ist nicht zulässig. Pro Gewerbeobjekt darf nur eine beleuchtete Werbeanlage errichtet werden. Hintergrund dieser Festsetzung ist das Ziel, beleuchtete Werbeanlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um einer allgemeinen Lichtverschmutzung entgegen zu wirken. Lichtverschmutzung beschreibt keinesfalls schmutziges Licht, sondern die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen. Der jährliche Zuwachs der Lichtverschmutzung beträgt in Deutschland schätzungsweise sechs Prozent. Das nächtliche Stadt- und Landschaftsbild wird durch künstliche Beleuchtung stark verändert. Ein großer Teil dieser Lichtverschmutzung stammt von schlecht konstruierten oder ineffektiven Lichtquellen. Neben der unnötigen Energieverschwendung hat die Lichtverschmutzung negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Der natürliche Wechsel aus Tag und Nacht hat im Laufe der Evolution zu vielfältigen Anpassungen im Tier- und Pflanzenreich geführt. So gibt es beispielsweise tagaktive, dämmerungsaktive und nachtaktive Tiere. Tagaktive Lebewesen wie der Mensch nutzen die Dunkelheit der Nacht zur Ruhe und Regeneration. Der Biorhythmus von Säugetieren wird in Abhängigkeit des Lichts von bestimmten Hormonen, v.a. Melatonin, gesteuert. Die zunehmende nächtliche Beleuchtung in Städten und Gemeinden stört den Tag-Nacht-Rhythmus von uns Menschen und anderen Organismen.

Gänzlich ausgeschlossen sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht, da davon auszugehen ist, dass solche Anlagen in angrenzenden Gebieten allgemeine Störungen hervorrufen.

## **Sonstiges**

Die Unterbrechung von Grünflächen zur Anlage von Grundstückszufahrten ist zulässig. Diese Zufahrtsbreiten werden je Gewerbegrundstück auf maximal 2 Zufahrten in einer Breite je Zufahrt von maximal 10 m festgesetzt. Damit soll erreicht werden, dass eine feststehende Zufahrt für alle Benutzer der Strasse ersichtlich ist und nicht willkürlich an jeder Stelle des Grundstückes zugefahren wird. Weiterhin ist zu beachten, dass Zufahrten als befestigte Flächen auf die zulässige Grundflächenzahl angerechnet werden und deshalb nicht überdimensional breit ausgelegt werden, jedoch die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr muss möglich sein. So sind auch bei der Bebauung der einzelnen Grundstücke erforderliche Feuerwehrumfahrten zu beachten.

Wenn nicht zeichnerisch anders festgesetzt, beträgt der Abstand der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie 5 m und zu Nachbargrundstücken 3 m.

## **Erschließung**

### **Ver- und Entsorgung**

### **Abwasserbeseitigung**

Die vorhandenen Mischwasserkanäle verlaufen wie in der Planunterlage eingezeichnet. Der Verband hat den Kanal, welcher ehemals über das Flst. 173/10 verlief, in das Flst. 173/14 umverlegt.

Veränderungen an der vorhandenen Kanalisation sind derzeit nicht weiter geplant.

Die vorhandenen Kanäle auf den Flst. 714/13, 173/14 und 149/3 der Gemarkung Merkwitz stehen für den Anschluss und die Einleitung von anfallendem ungereinigtem Schmutzwasser zur Verfügung. Die vorhandenen Mischwasserkanäle sind im unteren Bereich des Wellerswalder Weges hydraulisch überlastet. Aus der geplanten Bebauung darf deshalb anfallendes Niederschlagswasser nur nach ausreichender Rückhaltung bzw. unter Nutzung von Speichereinrichtungen eingeleitet werden. Zudem wird durch den Abwasserverband darauf verwiesen, dass auf der Grundlage des § 55 Absatz 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung von Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zu Gunsten des Abwasserverbandes Untere Döllnitz ist lastend auf den Flst. 173/13 der Gemarkung Merkwitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Der Kanal wird auch zukünftig für die öffentlichen Zwecke benötigt und kann nicht stillgelegt werden.

Auf den Schutzstreifen des durch die Abwasserleitungen in Anspruch genommenen Grundstückes dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Anpflanzungen und Bewuchs sind so zu halten, dass sie mit ihren Wurzeln den Betrieb und Bestand der Leitungen nicht gefährden.

Im Zuge von Baumaßnahmen muss deshalb der vorhandene Leitungsbestand erhalten und gesichert werden. Es ist ein Schutzstreifen von insgesamt 3,00 m Breite freizuhalten.

Zur Entlastung der öffentlichen Anlagen, sowie auf Grund der Veranlagung für Regenwassereinleitung wird empfohlen, alle Möglichkeiten der Verwendung des Regenwassers auf dem Grundstück zu nutzen

### ***Löschwasserversorgung***

Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und 405 ausgebaut.

Die Löschwasserversorgung ist durch mehrere Hydranten mit einer Entnahmemengen von 67,4 m<sup>3</sup>/h, 76,7 m<sup>3</sup>/h und 90,7 m<sup>3</sup>/h nicht ausreichend gesichert, daher ist bei der Erschließung eine Löschwasserentnahmestelle nach DIN mit zu planen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnweite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die so genannten Wendehammer auch für Fahrzeuge der Feuerwehr benutzbar sind.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

### ***Wasserversorgung***

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Bestand an Trinkwasserleitungen im Wesentlichen in den Straßenachsen der Erschließungsstraßen. Eine Aussage, ob diese Leitungen ausreichend sind bzw. ob weitere Erschließungen notwendig sind, kann erst durch das Versorgungsunternehmen nach Vorliegen der konkreten Bauvorhaben getroffen werden.

### ***Gasleitungen***

Im Plangebiet befindet sich im Straßenkörper des Wellerswalder Weges (Staatsstraße S30) eine Gashochdruckleitung.

Folgende lichte Mindestabstände von der Gashochdruckleitung müssen eingehalten werden:

- |  |  |
|--|--|
| - bei Kreuzung mit Kabel/Leitungen         | 0,3 m                                  |
| - Fundamente, vertikale Bohrungen          | 5,0 m                                  |
| - zu Erdungsanlagen                        | 2,0 m                                  |
| - zu Masten von Hochspannungsfreileitungen | 3,0 m unter 110 kV<br>10,0 m ab 110 kV |
| - zur Hochspannungsfreileitung             | 4,0 m unter 110 kV<br>10,0 m ab 110 kV |

Weiterhin sind Gasmittel- und Gasniederdruckleitungen im gesamten Plangebiet vorhanden. Bei einer Überbauung der Gasleitung (Straßen- bzw. Wegebau) ist die Mindestdeckung von 1,0 m einzuhalten. Die Schutzrohrenden und Schiebergruppen dürfen nicht überbaut werden. Falls Baumpflanzungen geplant sind, muss der Abstand zur Gasleitung ohne besondere Schutzmaßnahmen mindestens 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse zur Außenhaut der Versorgungsanlage) betragen.

Eventuell notwendige Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Pflanzmaßnahme mit dem jeweiligen Betreiber, bei Mittel- und Niederdruckanlagen das Regionalzentrum Ost in Oschatz, bei Hochdruckanlagen der Fachbereich Betrieb Hochdruckanlagen in Gröbers, abzustimmen. Die genaue Lage ist beim Versorger einzuholen.

Sofern Umverlegungsmaßnahmen an Anlagen erforderlich sind, ist (mind. 6 - 9 Monate vor Baubeginn) mit der Mitgas GmbH Kontakt aufzunehmen.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von dieser Planung unberührt.

### ***Stromversorgung***

Im Bebauungsgebiet betreibt die envia GmbH Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der jeweiligen Kunden. Es ist zu beachten, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung bei der envia Netz vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von min. 1,5 m einzuhalten.

### ***Straßenbauliche Erschließung***

Die Staatsstraße S 30 (Wellerswalder Weg) verbindet das Plangebiet mit dem überörtlichen Straßennetz (B 6). Die Entwicklung der auch zukünftig gewerblich oder gewerbeähnlich genutzten Areale erfolgt über bestehende bzw. noch auszubauende Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes.

Außerhalb des Geltungsbereiches sind die bestehenden Rad- und Fußwegverbindungen entlang des Wellerswalder Weges vorhanden, die eine Alternative zum Auto darstellen, um an die künftigen Arbeitsplätze zu gelangen. Ebenso besteht eine Anbindung des ÖPNV.

Der OVH fährt die Haltestelle im Wellerswalder Weg bis zu 14 mal am Tag mit der Stadtverkehrslinie A und bis zu 10 mal am Tag mit der Linie 802 Oschatz – Lampertswalde – Außig an.

Die inneren Erschließungsstraßen im Plangebiet dienen nur als Zufahrt zu den jeweiligen Betriebsgeländen. Da bei Gewerbebetrieben mit entsprechendem Zulieferverkehr zu rechnen ist, sind entsprechende Wendemöglichkeiten auf dem Betriebsgeländes vorzusehen. Gleiches gilt für Feuerwehrezufahrten und Rettungswege.

### **Sonstige Regelungen / Hinweise**

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen, auf bisher unverritzten Flächen, durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der künftige Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung, sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Bei Erschließungs- und Bauarbeiten zu Tage kommende Funde sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Vor dem Erschließungsbeginn ist das Plangebiet vom zuständigen Amt für Denkmalpflege auf archäologische Relevanz hin zu prüfen.

### ***Bodenaushub***

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass der Boden im Sinne §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor jeder Art von schädlichen Bodenveränderungen zu schützen ist.

Durch Abgrabungen, Bebauung und zusätzlicher Versiegelung z.B. von Wegen und Parkplätzen werden die natürlichen Bodenflächen reduziert. Die natürlichen Bodenfunktionen werden damit zum Teil stark beeinträchtigt oder vernichtet.

So ist zum Beispiel der sparsame Umgang mit dem Boden ein wichtiger Fakt zum Bodenschutz. Eingriffe in den Boden sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der natürlichen Bodenfunktionen am jeweiligen Standort abzuwägen. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ist nach Möglichkeit auszuschließen (§ 1. BBodSchG).

Werden Böden geschädigt, sind Ihre natürlichen nutzungsbezogenen Funktionen wieder herzustellen. Während der weiteren Planungsarbeit und der Bauausführung ggf. über den bisherigen Kenntnisstand hinaus bekannt werdende Sachverhalte (z. B. Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden), die auf schädliche Bodenveränderungen/Altlasten i.S. des § 9 Abs.1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG hinweisen, sollen i. S. des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB dokumentiert werden. Die nach § 13 Abs. 1 SächsABG vom 31. Mai 1999 zuständige Behörde ist nach § 10 Abs. 2 SächsABG davon in Kenntnis zu setzen.

### ***Prüfung von Alternativstandorten***

Bei der Beplanung handelt es sich um einen gewerblich genutzten Altstandort, der im FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. Somit steht diese Planung mit den Leitbildvorstellungen der Stadtentwicklung von Oschatz im Wesentlichen im Einklang. Dabei hat die Nutzung vorhandener Bauflächen Vorrang vor einer Ausweisung neuer Baugebiete. Die brachliegenden und künftig brachfallenden Bauflächen (Gewerbenutzung) können durch die Überplanung wieder einer baulichen Nutzung zugeführt.

Oschatz, April 2023

# **DARLEGUNG DER UMWELTBELANGE**



## **Große Kreisstadt Oschatz**

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“  
(Verfahren nach § 13a BauGB)**

**Entwurfsstand 14.03.2022**

**IMPRESSUM****Auftraggeber**

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

## Ansprechpartner:

Herr Stein  
Tel.: (03435) 970263

**Auftragnehmer**

PLA.NET Sachsen GmbH  
Straße der Freiheit 3  
04769 Mügeln OT Kemmlitz  
Tel.: (034 362) 316 50  
Fax: (034 362) 316 47  
E-Mail: [info@planernetzwerk.de](mailto:info@planernetzwerk.de)



## Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe  
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)  
Rainer Ulbrich (Ornithologe)  
Steffen Gerlach (Herpetologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 14.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>5</b>
1.1	Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen.....	6
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>11</b>
2.1	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	12
2.2	Boden und Fläche.....	25
2.3	Wasser .....	29
2.4	Klima / Luft.....	30
2.5	Landschaftsbild.....	32
2.6	Mensch.....	34
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	36
2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen.....	37
2.9	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	37
2.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	38
2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen .....	39
<b>3.</b>	<b>EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....</b>	<b>40</b>
<b>4.</b>	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>41</b>
4.1	Grünordnerische Festsetzungen .....	41
4.2	Grünordnerische Hinweise .....	46
4.3	Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	47
4.4	Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	53
<b>5.</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>54</b>
<b>6.</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>54</b>

### Anhang:

- Anlage 1 - Literatur
- Anlage 2 - Fotodokumentation
- Anlage 3 - Gehölzbestandsliste
- Anlage 4 - Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
- Anlage 5 - Plan 2: Lageplan der Grünordnerischen Maßnahmen

## 0. ALLGEMEINE ANGABEN

### Standort des Plangebietes:

Land: Sachsen

Landkreis: Nordsachsen

Stadt: Oschatz

Gemarkungen: Merkwitz  
Zschöllau

Flurstücke: in der Gemarkung Merkwitz  
173/8; 173/10; 173/12; 173/13; 173/14; 173/20; 173/21; 173/23; 178/13

sowie in der Gemarkung Merkwitz Teile von:  
149/3; 149/22; 173/6; 173/22; 714/3; 714/11; 714/12; 714/15

sowie in der Gemarkung Zschöllau Teile von:  
396/5; 396/18; 396/21;

Größe: 31.150 m<sup>2</sup>

Das Plangebiet liegt im Norden von Oschatz. Die Lage ist in der folgenden Karte dargestellt:

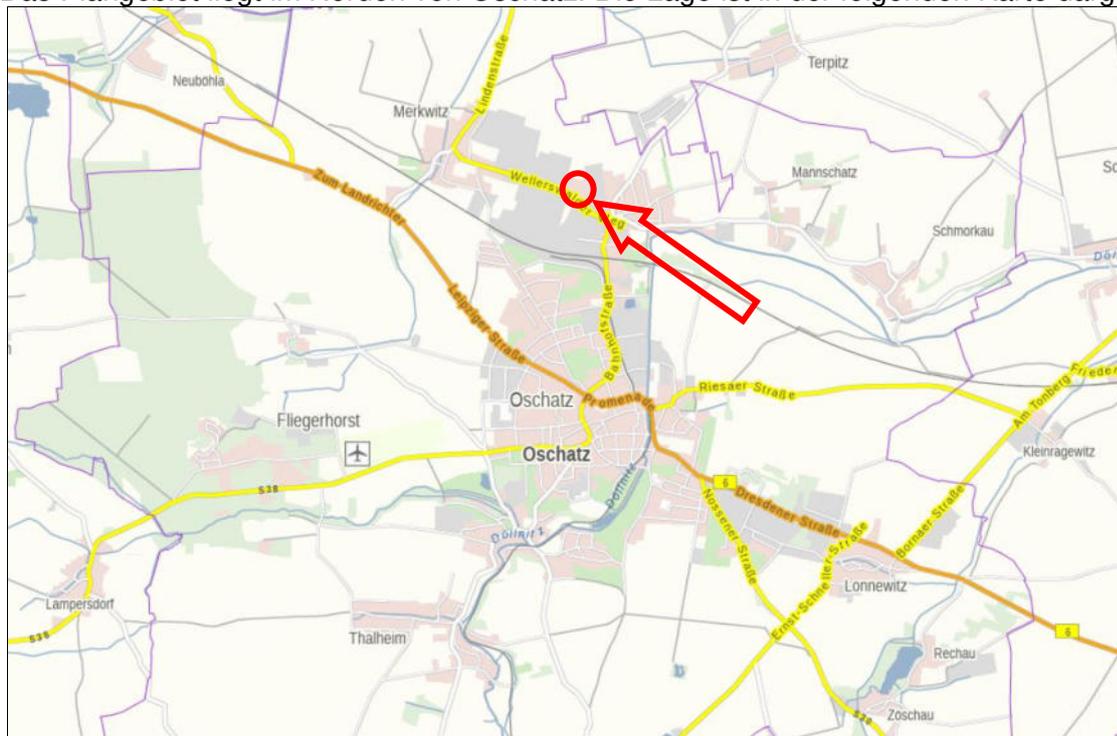


Abb. 1:Lage des Plangebiets (ohne Maßstab).

## 1. EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer bereits bebauten, aber weitestgehend brachgefallenen Fläche.

Mit der Überplanung soll eine städtebauliche Sicherung und Neuordnung des Gebietes herbeigeführt werden.

Es gilt die Flächen zum einem für die vorhandenen Firmen planungsrechtlich zu sichern und zum anderen die brachliegenden Flächen durch die Planung und einer Verbesserung der Erschließung für entsprechende Neuansiedlungen attraktiver zu gestalten.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Nach § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Damit entfallen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Bekanntgabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB); daraus folgt im Übrigen, dass auch keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich ist.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans sind die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet mit 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren wurde mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es handelt sich der Art nach um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige Anlagen im Sinne der Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG. Der dort genannte Größenwert von 20.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche zur Pflicht einer allgemeinen UVP-Vorprüfung bzw. der Größenwert von 100.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche zur UVP-Pflicht, wird nicht erreicht. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt ca. 19.021 m<sup>2</sup>.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).
- Da die zulässige Grundfläche weniger 20.000 m<sup>2</sup> ist, kann der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden. Die Kumulationsregel des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB, wonach bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundfläche Bebauungspläne im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mitzurechnen sind, ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord 2“ ohne Relevanz. Die begründet sich wie folgt:
  1. Im Norden und Süden, direkt angrenzend, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Nord I, 1. Änderung“. Ein als Gleisanlage ausgewiesener Strang durchläuft das Plangebiet. Der Bebauungsplan Nord I ist rechtskräftig seit 2011 - ein enger zeitlicher Zusammenhang ist damit nicht gegeben.
  2. Im Nordwesten, in einer Entfernung von ca. 350 m, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „VEP BKN-Werk Merkwitz, 1. Änderung“ welcher seit dem Jahre 1998 rechtskräftig ist - ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang ist damit nicht gegeben.
  3. Im Norden, in einer Entfernung von ca. 480 m, liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Terpitz“, welcher seit

dem Jahre 2013 rechtskräftig ist – ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang ist damit nicht gegeben.

4. Im Nordosten, in einer Entfernung von ca. 530 m, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Terpitz“, welcher seit dem Jahre 1993 rechtskräftig ist - ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang ist damit nicht gegeben.

[Quelle Bebauungspläne: <https://rapis.ipm-gis.de/client/>; Abrufdatum 17.02.2022]

Auch bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Auch ohne förmliche Umweltprüfung sind die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt zu ermitteln und in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen (§ 2a Nr. 1 BauGB).

Bei der Darlegung der Umweltbelange werden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes untersucht. Insbesondere soll dabei geklärt werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen tatsächlich ausgeschlossen werden können. Ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen bzw. zu erwarten sind, ist in erster Linie eine umweltfachliche Fragestellung, die im Einzelfall entschieden werden muss. Wichtig ist dabei nicht nur die Intensität der Auswirkungen, sondern auch die Empfindlichkeit des ggf. betroffenen Schutzgutes.

Der Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB erfüllt zugleich die Funktion der Prüfung des Vorliegens eines Eingriffes nach BNatSchG [BATTIS et al., 2014], so dass diese Prüfung in die Darlegung der Umweltbelange mit aufzunehmen ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG kann die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Grünordnungsplan aufstellen. Die Grundlagen und Inhalte der Grünordnungsplanung sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Da auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet wird, erfolgt, um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden, im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange auch die Erarbeitung grünordnerischer Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan und eine Begründung derselben.

## 1.1 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

### Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

- **Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH - Gebiet. Die Nächstgelegenen sind das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204) in einer kürzesten Entfernung von ca. 0,6 km Osten und 2,8 km im Süden sowie das FFH - Gebiet „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ (landesinterne Nr. 205) in einer Entfernung von 3,8 km im Westen.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

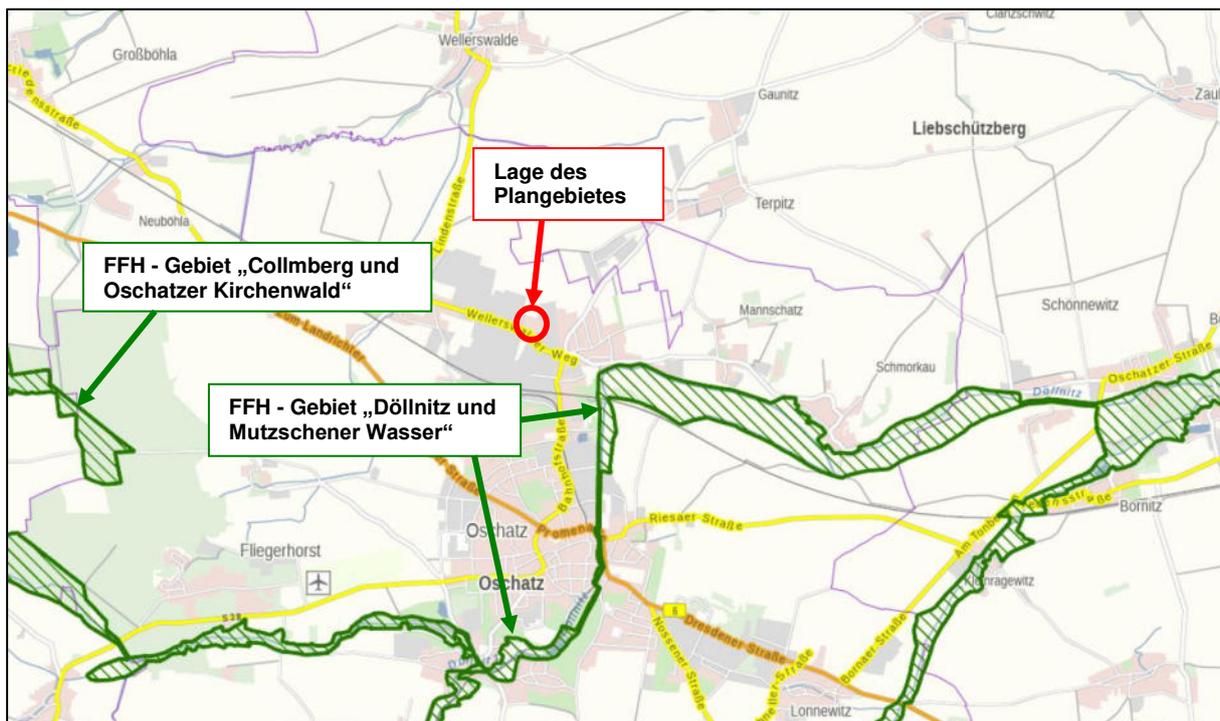


Abb. 2: Lage des Plangebietes und der FFH - Gebiete im Umfeld

➔ Aufgrund der Lage, der räumlichen Distanz, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung können erhebliche projektbezogene Auswirkungen (auch kumulative) auf die Erhaltungsziele der FFH- Gebiete „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ sowie „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet. Das Nächstgelegene ist das SPA- Gebiet „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ in einer kürzesten Distanz von 4 km im Westen. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

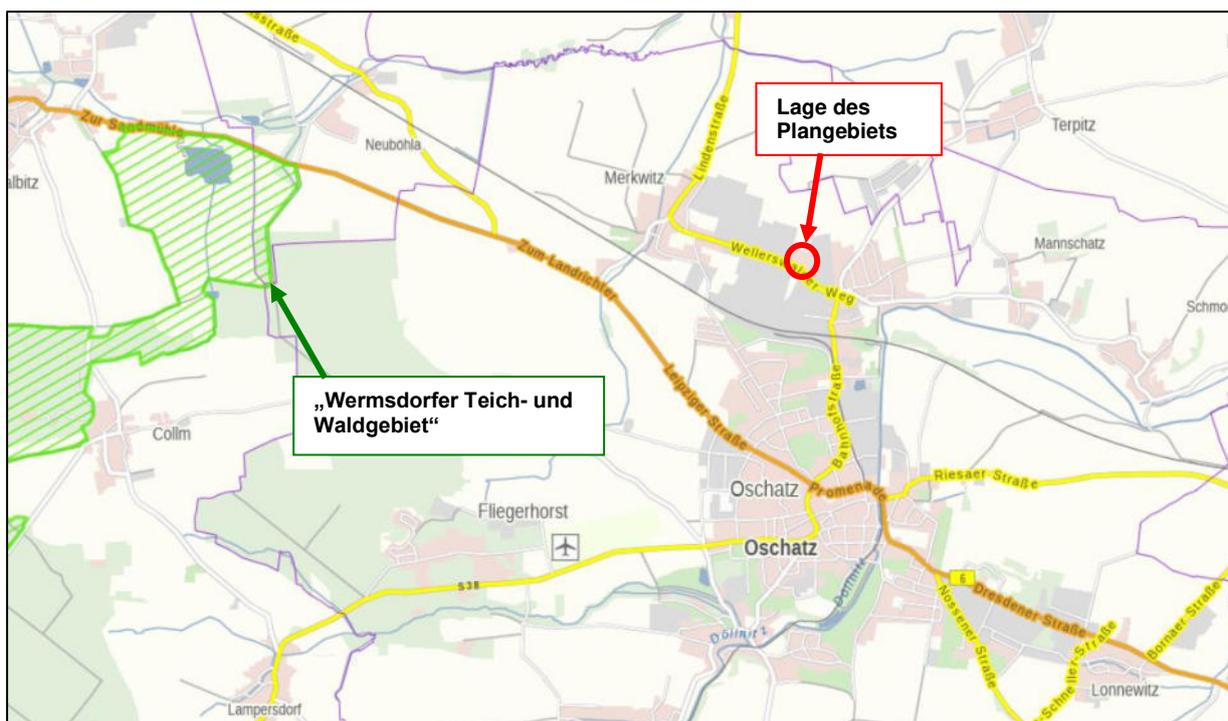


Abb. 3: Lage des Plangebietes und des SPA - Gebietes im Umfeld

→ Aufgrund der Lage, der räumlichen Distanz, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung können erhebliche projektbezogene Auswirkungen (auch kumulative) auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ ausgeschlossen werden.

### • Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz

#### – Naturpark, Nationalparke und Biosphärenreservate

Das Plangebiet befindet sich nicht in solchen Schutzgebieten. Auch im näheren und weiteren Umfeld befinden sich keine solche Schutzgebiete.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

→ Auswirkungen (auch kumulative) können ausgeschlossen werden.

#### – Naturschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind die NSG „An der Klosterwiese“ in einer Entfernung von 9,4 km im Südwesten und das NSG „Langes Holz – Radeland“, welches sich in 4 km Entfernung im Nordwesten befindet. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

→ Auswirkungen (auch kumulative) können aufgrund der Lage, dem Charakter der Planung und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

#### – Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Nächstgelegene ist das LSG „Wermsdorfer Forst“ in einer kürzesten Distanz von 2,4 km im Süden.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

→ Auswirkungen (auch kumulative) können aufgrund der Lage, dem Charakter der Planung und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

#### – Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Das Plangebiet liegt nicht in einem Flächennaturdenkmal (FND). Die Nächstgelegenen sind das FND „Steinbruch in Altoschatz“ ca. 2,6 km im Süden sowie das FND „Bachwiesen (Welterswalde)“ in ca. 2,6 km im Nordosten.

Naturdenkmale (ND) befinden sich nicht im Gebiet. Das Nächstgelegene ist das ND „Linde auf dem Grundstück W. Gey Merkwitz“ in ca. 1,2 km im Süden.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

→ Auswirkungen (auch kumulative) können aufgrund der Lage, dem Charakter der Planung und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

#### – geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet und dessen Umfeld gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile. Insbesondere verfügt die Stadt Oschatz nicht über eine Gehölzschutzsatzung.

→ Auswirkungen (auch kumulative) können ausgeschlossen werden.

#### – geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine flächigen nach § 21 SächsNatSchG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Nachgewiesen werden konnte jedoch ein höhlenreicher Einzelbaum (Baum Nr. 44, vgl. Anlage 3), welcher die Kriterien nach § 21 SächsNatSchG erfüllt. Dieser Baum steht unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes unter Schutz.

Der Baum Nr. 44 liegt inmitten eines Baufensters und kann daher im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gilt:

*„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine*

*erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“*

Da, wie in § 30 Abs. 3 BNatSchG geregelt, der Verlust von höhlenreichen Einzelbäumen i.d.R. nicht gleichartig wieder hergestellt werden kann, was einem Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG entsprechen würde, ist für deren Beseitigung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

- Das Entfernen des Baumes Nr. 44 kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben).

Vorbenannte Ausführungen gelten auch für alle anderen höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche sich zukünftig entwickeln können.

### **Ziele des Umweltschutzes und die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltschützenden Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind**

#### *Regionalplan Leipzig-West Sachsen*

Die Stadt Oschatz wird im Regionalplan Leipzig-West Sachsen (in Kraft seit 16.12.2021) als Mittelzentrum im verdichteten Bereich im ländlichen Raum ausgewiesen. [Karte 1; Raumstruktur]

Gemäß der Karte „Großflächig übergreifender Biotopverbund“ [Karte 8] liegt das Plangebiet weder in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz noch in einem Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes oder in einem Vorranggebiet Waldmehrung und auch nicht in einem ausgewählten Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte sowie der Markranstädter Platte. Auch liegt das Plangebiet nicht in einem allgemeinen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. [Karte 14; Raumnutzung]

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser und in keinem Vorbehaltsgebiet „vorbeugender Hochwasserschutz“ [Karte 10; Hochwasserschutz].

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schwerpunkt des Wind- und Wassererosionsschutzes, in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich, in keinem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes oder oberflächennaher Grundwasserflurabstände und in keinem regionalen Schwerpunkt des archäologischen Kulturdenkmalschutzes [Karte 16; Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen].

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit im direkten Umfeld ist „gering“ [Anhang 4, Karte A4-2, Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes; Landschaftliche Erlebniswirksamkeit.]

Oschatz liegt in keinem Erholungs- und Tourismusgebiet. Eine besondere touristische Infrastruktur (Radrouten, überregionale Reitwege) und Tourismusschwerpunkte werden im unmittelbaren Umfeld nicht ausgewiesen. Östlich, auf dem ehemaligen Schmalspurbahndamm nach Strehla verläuft eine regionale Hauptradroute [Karte 17; Erholung und Tourismus].

In der Karte des Integrierten Entwicklungskonzeptes Landschaft [Anhang 4, Karte A4-1] ist das Gebiet als Siedlungsbereich ausgewiesen.

[Regionalplan Leipzig-West Sachsen, verbindlich seit 16.12.2021, Kartenteil.]

### *Flächennutzungsplan*

Die Stadt Oschatz verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) [PLA.NET; 2011]. Im FNP ist das Plangebiet nördlich der S30 (Wellerswalder Weg) als gemischte Baufläche und südlich der S30 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

### *Landschaftsplan*

Die Stadt Oschatz verfügt über einen Landschaftsplan (LP) [AEROCART CONSULT; 1996]. Der LP weist das Plangebiet als „Gewerbe- und gewerbedominierte Mischgebiete“ aus, mit den Funktions- und Nutzungsansprüchen: Gewerbe und Industrie; Landschaftsbild (Bauweise, Randstrukturen).

Als primär zu entwickelndes Schutzgut wird das Landschaftsbild benannt.

Im Maßnahmenplan des LPs werden für das Plangebiet folgende Maßnahmen formuliert: Ermittlung von Entsiegelungspotentialen, Entsiegeln von Teilflächen.

→ Es wurde geprüft, ob in weiteren einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind, von der Planung berührt sein können. Dies ist nicht der Fall.

### Sonstige fachliche Grundlagen

- Bezüglich des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und in dessen Umfeld erfolgte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen eine Multi-Base Datenbankabfrage [UNB, LRA Nordsachsen; 30.10.2020].
- Beim Landesamt für Archäologie erfolgte eine Abfrage von Denkmaldaten (Bodendenkmale) [Informationen des Landesamtes für Archäologie; per Mail am 13.10.2020]
- Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet [PLA.NET: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz, Stand 14.03.2022]. Als Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden neben der Auswertung vorhandener Daten im September 2020 und im Frühjahr bis Frühsommer 2021 auch Erfassungen der Avi- und Herpetofauna im Gelände durchgeführt.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

**Tabelle 1:** Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen	4.680	15,0	
vollversiegelte Flächen; Gebäude	3.061	9,8	
teilversiegelte Flächen	32	0,1	
wasserdurchlässig befestigte Flächen	729	2,3	
wasserdurchlässig befestigte Flächen mit schütterer trocken-warmer Ruderalvegetation	2.361	7,6	Summe befestigte Flächen: 11.055 m <sup>2</sup> (35,5 %)
Sandfläche mit spärlicher Ruderalflur; Deckungsgrad 0 bis 10 %	192	0,6	
Baustelle	2.349	7,5	
Rasenflächen, z.T. leicht ruderalisiert	4.686	15,0	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %	486	1,6	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	6.259	20,1	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 10 bis 25 %	1.028	3,3	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	60	0,2	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	866	2,8	
Brombeergebüsch	391	1,3	
Gebüsche; Hecken; Ziergehölzpflanzungen; dichte junge Baumbestände	2.823	9,1	
dichte mittelalte Baumbestände	1.147	3,7	
<b>gesamt:</b>	<b>31.150</b>	<b>100,0</b>	

Planung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %	
überbaubare Grundstücksfläche	19.021	61,1	
Straßenverkehrsfläche	3.726	12,0	
Straßenverkehrsfläche; Fußweg	210	0,7	Summe befestigte Flächen: 22.957 m <sup>2</sup> (73,7 %)
nicht überbaubare Grundstücksfläche	5.951	19,1	
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Gehölzerhalt	803	2,6	
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Baumpflanzungen	1.397	4,5	
private Grünfläche	42	0,1	
<b>gesamt:</b>	<b>31.150</b>	<b>100,0</b>	

In den nachfolgenden Kapiteln 2.1 bis 2.8 werden die mit der Realisierung der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Da die verbindliche Bauleitplanung nichts anderes bewirkt, als die Veränderung des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens, ist bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen die Entwicklung des Bestandes bei Ausnutzung des sich aus dem Plan ergebenden Zulässigkeitsrahmens im Vergleich zur Ausnutzung des bisher gegebenen Zulässigkeitsrahmens zu betrachten. Bzgl. des bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ist festzustellen, dass sich das Plangebiet im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB befindet sowie in einem kleinen Teilbereich im Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1“ [im Detail siehe: [https://www.oschatz.org/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?item\\_id=870335&waid=743&modul\\_id=5&record\\_id=91626](https://www.oschatz.org/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=870335&waid=743&modul_id=5&record_id=91626)].

Für die Flächen im planungsrechtlichen Innenbereich gilt: Aufgrund der Bestandsituation (vorhandene sowie ursprüngliche Bebauung und Nutzung; Bebauung in der Nachbarschaft, Baugenehmigung) wird von einem Zulässigkeitsrahmen ausgegangen, welcher eine Grundfläche von 60 % zulässt.

Für die Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1“ werden private und öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Führung von Gleistrasse sowie Gewerbegebietsflächen mit einer GRZ 0,7 (mit zulässiger Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO) ausgewiesen.

Im FNP ist das Plangebiet nördlich der S30 als gemischte Baufläche und südlich der S30 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

## 2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### Pflanzen und Biotope

Am 24.09.2020 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche**  
Mit Asphalt oder Beton vollversiegelte Flächen.
- **vollversiegelte Fläche; Gebäude**  
Mit Gebäuden vollversiegelte Flächen.
- **teilversiegelte Flächen**  
Mit Pflaster befestigte Flächen kleinflächig in Form von schmalen Wegen oder kleinen Flächen im Osten und Westen des Plangebiets.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen**  
Mit Mineralstoffgemisch, Sand, Splitt oder als wassergebundene Decke befestigte Flächen.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen mit schütterer trocken-warmer Ruderalvegetation**  
Ehemaliger Sportplatz mit einer wassergebundenen Decke, welcher nicht mehr genutzt wird. Auf der Fläche hat sich eine schütterer trocken-warme Ruderalvegetation etabliert. Es dominiert das Kleine Habichtskraut.
- **Sandfläche mit spärlicher Ruderalflur; Deckungsgrad 0 bis 10 %**  
Offene Sandfläche mit einer spärlichen Ruderalvegetation (nur Einzelpflanzen). Auf der Fläche wurde in der jüngeren Vergangenheit ein Gebäude abgebrochen.
- **Baustelle**  
Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (Sep. 2020) wurden im Nordwesten Gebäude abgebrochen. Im Umfeld wurde Abbruchmaterial und Bodenaushub abgelagert.
- **Rasenflächen, z.T. leicht ruderalisiert**  
Regelmäßig, aber mit einer geringen Intensität, gepflegte Rasenflächen.
- **ausdauernde Ruderalfluren, Deckungsgrad 50 bis 75 %**  
Auf einer sandigen Abbruchfläche hat sich eine ausdauernde Ruderalflur mit einem Deckungsgrad von 50 bis 75 % etabliert. Auf der Fläche kommen vereinzelt Gehölze auf (Deckungsgrad 0 bis 10 %). Vorkommende Pflanzenarten vgl. Aufnahmefläche 3.
- **ausdauernde Ruderalfluren**  
Im gesamten Plangebiet sind Ruderalfluren zu finden, welche sich überwiegend auf ehemaligen Rasenflächen, welche seit vielen Jahren nicht mehr gepflegt wurden, etabliert haben.  
In Abhängigkeit vom Vorhandensein von samenträgenden Gehölzen im Umfeld und von der Zeit der Unge-störtheit haben sich auf den Ruderalfluren Gehölze etabliert. Der Grad der Gehölzsukzession wurde wie folgt differenziert:
  - Verbuschungsgrad von 0 bis 10 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs),
  - Verbuschungsgrad von 10 bis 25 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs, Gebüschgruppen),
  - Verbuschungsgrad von 25 bis 50 % (Gehölzjungwuchs, Baum- und Gebüschgruppen),

- Verbuschungsgrad von 50 bis 75 % (Gehölzjungwuchs, flächendeckende Baum- und Gebüschgruppen mit nur noch kleinen Lücken in der Gehölzschicht),

Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.

[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]

- *Solidago canadensis* - Gesellschaft - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute
    - ➔ Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namensgebenden Art. Die anderen Arten sind nur beige stellt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.
  - *Agropyretum repentis* - Quecken-Pionierrasen
    - ➔ Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Ackerrändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
  - *Calamagrostis epigejos* - Gesellschaft - Gesellschaft des Landreitgrases
    - ➔ Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Bergbaufolgefleichen, Deponien usw. Starke Ausbreitungstendenzen.
  - *Tanaceto vulgaris*-*Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese
    - ➔ Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlassener oder unregelmäßiger Mahd. Stark in Ausbreitung.
  - *Dauco* - *Picridetum* - Möhren-Bitterkraut-Gesellschaft
    - ➔ Typische Gesellschaft von Brachen in den Trocken-, Löß- und Lehmgeländen, relativ artenreich und lange Zeit persistent. In Mitteleuropa weit verbreitet.
  - *Poetum pratensis-compressae* - Wiesenrispen-Platthalm-Rispengrasgesellschaft
    - ➔ Typische Gesellschaft trockener Standorte der Hafenanlagen, Bahn- und Straßenanlagen sowie von Mauern. In Mitteleuropa weit verbreitet.
  - *Tanaceto-Artemisetum vulgaris* - Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft
    - ➔ Siedelt auf Öd- und Brachland sowie an Straßenrändern. Eine der häufigsten Ruderalgesellschaften.
- Brombeergebüsch  
Im Plangebiet befinden sich mehrere undurchdringliche Brombeergebüsche.
  - Gebüsche; Hecken; dichte junge Baumbestände; Ziergehölzpflanzungen  
Gebüsche, Hecken und junge Baumbestände sind im gesamten Plangebiet verteilt zu finden und werden in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.
  - dichte mittelalte Baumbestände  
Im Süden des Plangebietes wird ein dichter mittelalter Baumbestand durch das Plangebiet angeschnitten, welcher in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben wird. Im Winterhalbjahr 2020/21 wurde der Baumbestand ausgelichtet, so dass im Frühjahr 2021 ein lockerer Baumbestand ohne Strauchschicht anzu treffen war.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.

Auf 4 Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte im September 2020 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

**Tabelle 2:** Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	schütterer, trocken-warme Ruderalflur auf einer wassergebundenen Decke (ehemaliger Sportplatz); Deckungsgrad 50 bis 75 %
2.	ausdauernde Ruderalflur; Landreitgras - Flur; Gehölzdeckung ca. 5 %
3.	schütterer, ausdauernde Ruderalflur auf einer Sandfläche (ehemalige Abbruchfläche); Deckungsgrad von 50 bis 75 %
4.	ausdauernde Ruderalflur; stark ruderalisierter, aufgelassener Rasen; z.T. trocken-warm

**Tabelle 3:** Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)			
		1	2	3	4
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	x	x	x	x
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu	x	x	x	x
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	x	x	x	x

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)			
		1	2	3	4
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras	x	x	x	x
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras	x	x		x
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel		x	x	x
<i>Lactuca serriola</i>	Kompaß-Lattich		x	x	x
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	x	x		x
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	x	x		x
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß		x	x	
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	x	x		
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel		x	x	
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut		x	x	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich		x		x
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer		x	x	
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke		x		x
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee	x		x	
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze		x	x	
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut		x	x	
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	x		x	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			x	
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut				x
<i>Bromus sterilis</i>	Taube-Trespe			x	
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut				x
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel				x
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde				x
<i>Erigeron annuus</i>	Feinstrahl-Berufkraut			x	
<i>Festuca ovina</i>	Echter Schaf-Schwingel				x
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gemeines Ferkelkraut			x	
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse				x
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn			x	
<i>Melilotus alba</i>	Bokharaklee			x	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		x		
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras				x
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras	x			
<i>Rubus plicatus</i>	Brombeere		x		
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer				x
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer		x		
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut				x
<i>Senecio vulgaris</i>	Gemeines Greiskraut			x	
<i>Senecio vulgaris</i>	Gemeines Greiskraut				x
<i>Sisymbrium altissimum</i>	Hohe Rauke			x	
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute		x		
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee			x	
<i>Vulpia myuros</i>	Mäuseschwanz-Federschwingel			x	
<b>Gehölzjungwuchs / Sämlinge</b>					
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x	
<i>Juglans regia</i>	Walnuss				
<i>Fragaria vesca</i>	Gemeine Esche		x		
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		x		
<i>Populus spec.</i>	Hybrid-Pappel-Art			x	
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie			x	
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn				x
<i>Rosa spec.</i>	Wildrose-Art				x
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x			

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes. Dabei wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm sowie Sträucher mit einer Höhe ab ca. 3 m und Hecken ab 2 m erfasst.

Die Lage der Bäume und Gehölzgruppen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) ist im Anhang 3 dargestellt.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Überprüfung steht fest, dass am Baum Nr. 44 Baumhöhlen festgestellt werden konnten. Neben diesem Baum mit Baumhöhlen wies auch der Baum Nr. 18 aufgrund von Spalten unter abplatzender Rinde Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf.

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 44 krautige Pflanzenarten und 9 Gehölzarten nachgewiesen werden. Hinzu kommen noch 34 Gehölzarten, die im Zuge der Gehölzbestandsaufnahme erfasst wurden. Bei den nachgewiesenen Arten auf den Rasenflächen und Brachen handelt es um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren und Brachen im Siedlungsbereich sind. Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten, wobei der Anteil heimischer Arten deutlich überwiegt.

Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, kann ausgeschlossen werden.

### Beurteilung:

Die Vegetation des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

- Schutz/ Gefährdung von Arten,
- Vorkommensdichte wertgebender Arten,
- Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

#### 1. Schutz/ Gefährdung von Arten

Bei den nachgewiesenen Pflanzenarten handelt es sich um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren und Brachen im Siedlungsbereich sind.

Bei der Kartierung konnten keine Arten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens oder Deutschlands enthalten sind, nachgewiesen werden.

Ein Baum erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum). Ein weiterer Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf.

#### 2. Vorkommensdichte wertgebender Arten

Die Vorkommensdichte wertgebender Arten ist im Plangebiet gering.

#### 3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen sowie die Brachflächen liegen weitestgehend isoliert inmitten von bebauten Flächen bzw. am Rand von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

**Tabelle 4:** Bewertung der Flora des Plangebietes

	<b>Schutz/Gefährdung von Arten</b>	<b>Vorkommensdichte wertgebender Arten</b>	<b>Vernetzungsgrad des Lebensraumes</b>
<b>Bewertung</b> (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	gering	gering	gering

## Tiere

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 14.03.2022, im Detail siehe ebenda] wurde das Vorkommen von Tieren innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in dessen näheren und weiteren Umfeld untersucht.

So erfolgte im Rahmen einer ersten Sondierung eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; 30.10.2020]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644 SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

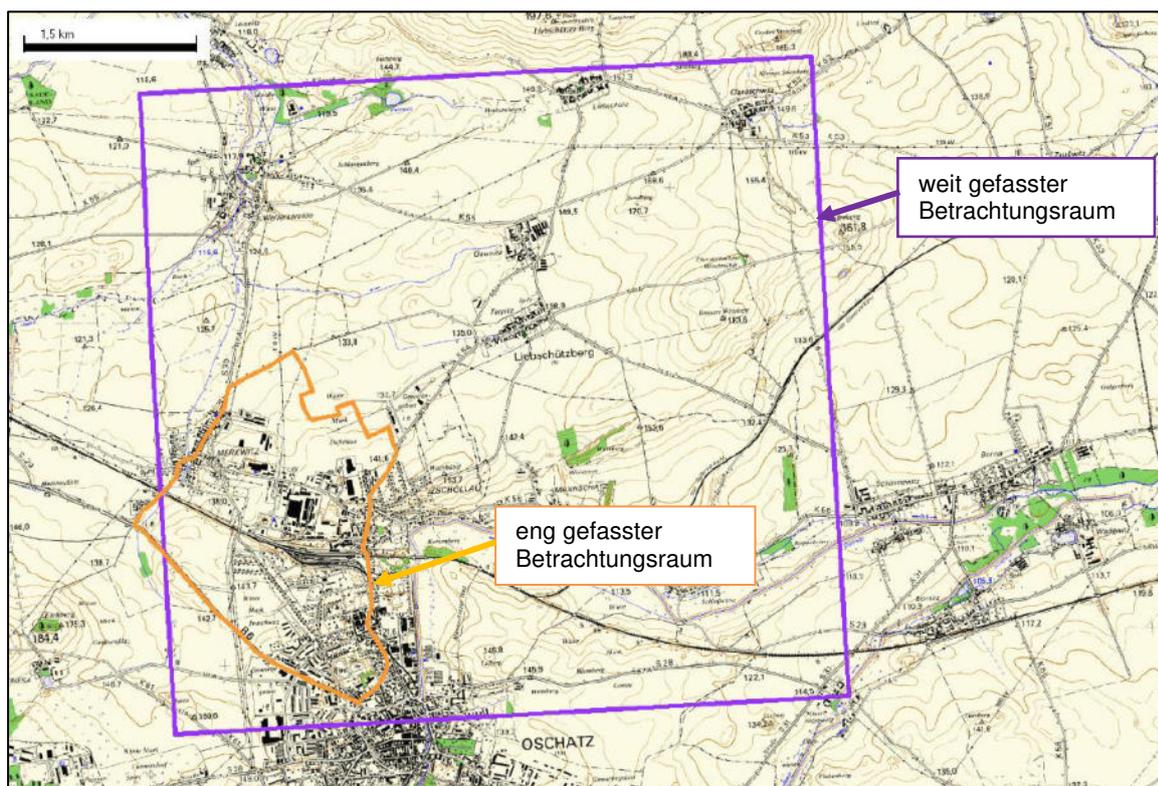


Abb. 4: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum (Schutzgut Tiere) ohne Maßstab

Weiterhin erfolgten eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen in den Jahren 2020/21, um Habitate und Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen von wertgebenden Tierarten hindeuten können, nachzuweisen. Dafür wurde ein Untersuchungsgebiet betrachtet, welches größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, da der Plangebietsumgriff im Verlauf der Bearbeitung reduziert wurde. Zusätzlich wurden im Frühjahr 2021 fünf Begehungen zu Brutvögeln von einem Ornithologen durchgeführt. Diese Begehungen wurden dazu genutzt, die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für die Artgruppe Vögel einzuschätzen.

Bezüglich der Artgruppe Reptilien wurden Erfassungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach im September 2020 sowie im Zeitraum März bis Mai 2021 durchgeführt.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 14.03.2022, im Detail siehe ebenda] ist folgendes zusammenfassend festzustellen:

Von den Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, gab es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes. Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist es denkbar, dass Fledermäuse in dem Baum Nr. 44 mit Baumhöhlen bzw. in dem Baum Nr. 18, welcher Quartiereigenschaften für Fledermäuse aufweist, vorkommen.

Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten- da sich in der Nähe des Untersuchungsgebietes kein Fließgewässer befindet und das Untersuchungsgebiet innerhalb des Siedlungsbereichs liegt.

Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf die Zauneidechse (Nachweisjahre 2005, 2008 und 2009). Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Das Vorkommen der Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet während 4 Begehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach geprüft. Im Ergebnis steht fest, dass Nachweise von zwei juvenilen Zauneidechsen im Norden des Untersuchungsgebietes im Bereich von leicht ruderalisierten Rasenflächen (Ze01), eine weibliche und eine männliche Zauneidechse südöstlich des ehemaligen Sportplatzes auf einer Ruderalflur mit einer geringen Gehölzdeckung (Ze02, Ze03), sowie eine Zauneidechse im 2. Kalenderjahr südlich der Schießsportanlage im Bereich einer Ruderalflur (Ze04) sowie ein Männchen und ein Weibchen im Bereich einer Ruderalflur mit geringer Gehölzdeckung (Ze05) gesichtet werden konnten. Im Ergebnis der Geländearbeiten ist festzustellen, dass alle Nachweise im Norden und Nordosten des Untersuchungsgebietes im Bereich von Ruderalfluren mit einer Gehölzdeckung von 0 bis 10 % bzw. von leicht ruderalisierten Rasenfläche gelangen (vgl. im Detail Kap. 5.2 des AFB).

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 95 Vogelarten durch das Auswerten der Multi-Base-Daten vor. 32 davon konnten für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen zum Vorkommen der nach Art. 1 der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten stand fest, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes des Artenschutzfachbeitrages 39 Vogelarten kartiert werden konnten. Davon 37, welchen das Untersuchungsgebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 24 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Untersuchungsgebiet Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Kartendarstellung (Abb. 5 siehe unten) berücksichtigt.

Weiterhin wurde bei den Ortsbegehungen eingeschätzt, welche der in den Multi-Base Daten enthaltenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet potentiell geeignete Lebensbedingungen vorfinden könnten (vgl. im Detail Anlage 4 des AFB).

Folgende Tabellen geben eine Übersicht zu den während der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Vogelarten.

**Tabelle 5:** Innerhalb des Untersuchungsgebietes des AFBs im Frühjahr 2021 nachgewiesene Brutvögel

Art	Abk.	Status	Bemerkungen	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/ Reviere
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	A	B7	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	Bm	B3	wahrscheinlicher Brutvogel	2
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	Hä	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	B	B5	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 4
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Bs	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Dg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	3
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Ei	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Elster ( <i>Pica pica</i> )	E	B3	wahrscheinlicher Brutvogel; eventueller Brutversuch in einer Kiefer wurde beobachtet.	0 bis 1
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Fe	C16	sicherer Brutvogel; Das Nest wurde in einer Lampe gesichtet.	1
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Gg	B3	wahrscheinlicher Brutvogel	1
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	Gp	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Gi	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2

Art	Abk.	Status	Bemerkungen	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/ Reviere
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Gf	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Hr	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	H	C16	sicherer Brutvogel; Es wurde eine Kolonie unter dem Dach der ehemaligen Kegelhalle festgestellt.	mind. 6
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	Kb	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Kg	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	K	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	3
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	Ku	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Mg	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	N	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Nt	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Rk	C13b	sicherer Brutvogel	2
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Rt	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	Sd	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	Su	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, zwei singende Männchen wurden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt	2
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	Tt	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Tf	B3	wahrscheinlicher Brutvogel; Ein Brutversuch in einem alten Krähennest wird vermutet.	0 bis 1
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Zi	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	2 bis 3

Der Gefährdungsstatus der Arten ist in der Anlage 4 des AFB dokumentiert.

Legende zu Tabelle 5: Status der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
<b>A</b>	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
<b>B</b>	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
<b>C</b>	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
15	Nest mit Eiern entdeckt	
16	Junge im Nest gesehen oder gehört	

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu registrierten Brutvögeln (ab Status A 2) im Untersuchungsgebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld.

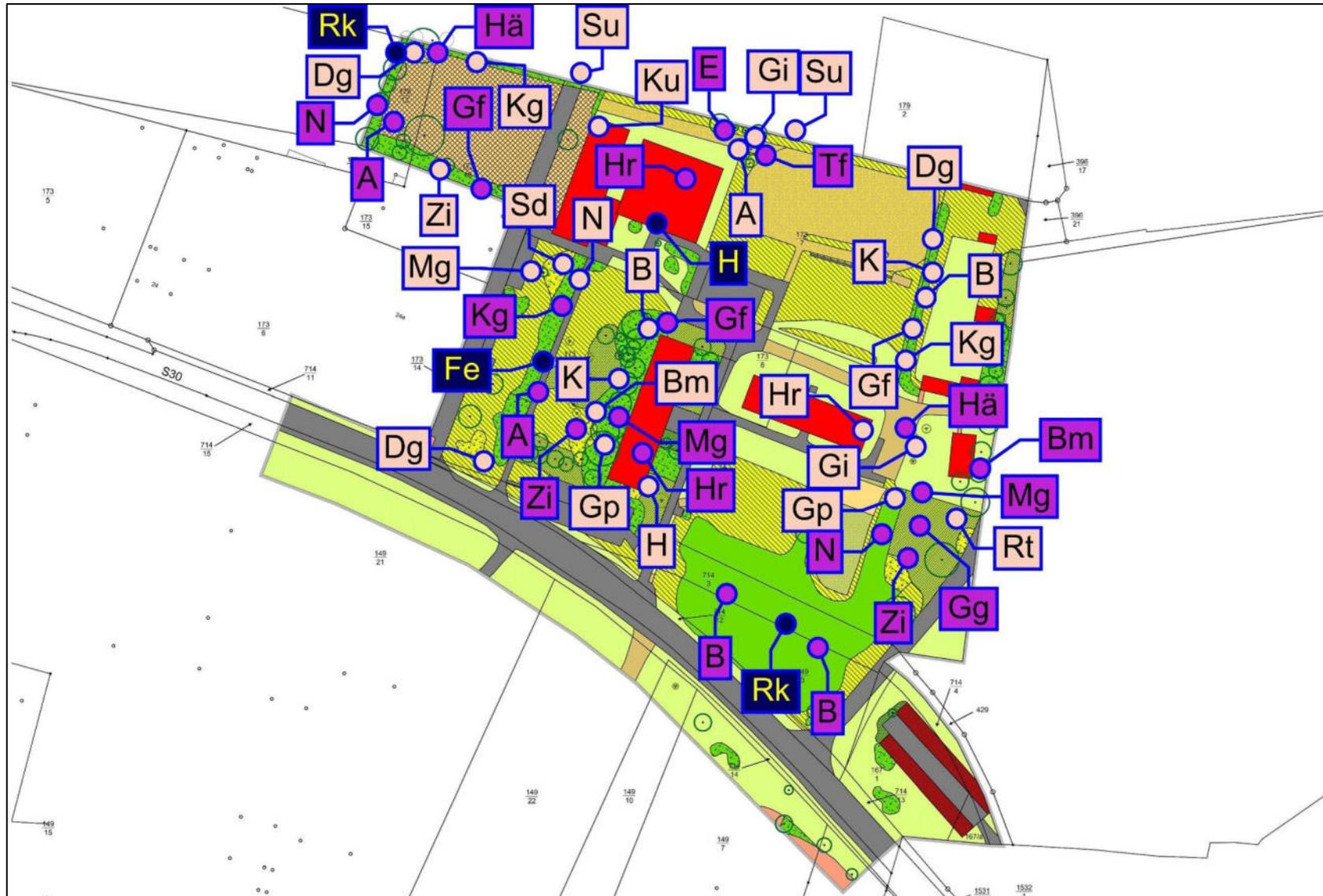
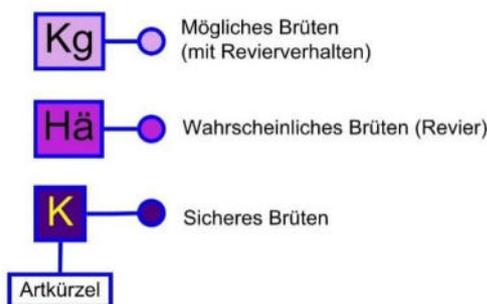


Abb. 5: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 (hier Darstellung ab dem Status A 2) innerhalb des Untersuchungsgebietes des AFB ; Legende vgl. folgende Seite



Erläuterung zum Artkürzel vgl. Tabelle 5.

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger, Nahrungsgäste und Durchzügler registriert.

**Tabelle 6:** Überflieger, Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungsgebiet

Art	Status	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
			24.03.21	13.04.21	22.04.21	06.05.21	24.05.21
Bienenfresser (Merops apiaster)	Durchzügler; 16 Exemplare überflogen am 24.05.21	1					
Buntspecht (Dendrocopos major)	Nahrungsgast	1					
Dohle (Coloeus monedula)	Überflieger	1					
Grünspecht (Picus viridis)	Nahrungsgast	1					
Mauersegler (Apus apus)	Überflieger	2					
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Nahrungsgast	1					
Rotmilan (Milvus milvus)	Überflieger	1					
Star (Sturnus vulgaris)	Überflieger; 1 bis 4 Exemplare gesichtet	3					

Insgesamt ist festzustellen:

- ➔ Die Zauneidechse konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden, als Lebensraum dienen ihr offensichtlich die Ruderalfluren mit geringer Gehölzdeckung sowie leicht ruderalisierte Rasenflächen im Norden und Nordosten des Untersuchungsgebietes. Die Zauneidechse ist nach BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH Richtlinie enthalten und wird nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet geführt.
- ➔ Es gelangen keine relevanten Beibeobachtungen aus der Artgruppe der Amphibien oder Reptilien bei den Erfassungsarbeiten der Zauneidechse.
- ➔ Bei 25 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Untersuchungsgebietes brüten könn(t)en (Bluthänfling, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Haus- und Feldsperling, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Garten-, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasgrasmücke, Kernbeißer, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Hausrotschwanz, Buch- und Grünfink, Girlitz) und bei weiteren 16 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 des AFB in der Spalte

„relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten, wobei Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp als sogenannte „Allerweltsarten“<sup>1</sup> zu bezeichnen sind. Gelbspötter, Kuckuck, Neuntöter und Turmfalke werden hingegen in gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

- ➔ In/an den Gebäuden können potentiell gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen, ebenso ist ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten an Bäumen mit Quartierpotential im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.
- ➔ Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für die im eng gefassten Betrachtungsraum nachgewiesenen Libellen sowie auch nicht für Fischotter und Biber.
- ➔ Hinweise auf das Vorkommen weiterer wertgebender Tierarten gab es in den Multi-Base-Daten nicht.
- ➔ Positiv auf die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes wirkt sich das Mosaik verschiedenster Flächennutzungen, die zum Teil leerstehenden, ungenutzten Gebäude und die Ungestörtheit von Teilbereichen des Untersuchungsgebietes aus. Wertmindernd wirken die vielbefahrene Straße im Süden des Untersuchungsgebietes sowie die Lage am Siedlungsrand von Oschatz. Es ist mit einer durchschnittlich bis hohen Anzahl an wertgebenden Arten zu rechnen.

### **Beurteilung:**

Die Fauna des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

1. Schutz/ Gefährdung von Arten,
2. Vorkommensdichte wertgebender Arten,
3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

#### 1. Schutz/ Gefährdung von Arten

35,5 % des Plangebietes sind im Bestand versiegelt bzw. mit Gebäuden überbaut. Die versiegelten Flächen bieten mit Ausnahme der Gebäude wertgebenden Tierarten keinen Lebensraum. Während auf den intensiv gepflegten Grünflächen im Umfeld der befestigten Flächen keine bodenbrütenden Vogelarten zu erwarten sind, finden solche Arten auf den Brachfläche mit aufkommender Gehölzsukzession und auf den durch Abbrucharbeiten entstandenen Freiflächen mit spärlicher Vegetationsdecke durchaus geeignete Brutplätze. Auch die Gehölze und die Gebäude können Lebensraumfunktionen (insbes. für Vögel, Fledermäuse) erfüllen, wobei festzustellen ist, dass die Gehölze im Plangebiet überwiegend jung bis mittelalt sind und artenschutzrechtlich relevante Strukturen nur an dem Baum Nr. 18 und 44 festgestellt werden konnten. Hinsichtlich der Habitateignung der vorhandenen Gebäude wirkt es sich aus Sicht der gebäudebewohnenden Tierarten positiv aus, dass die Gebäude für Tiere zum Teil zugänglich und vom Menschen z.T. ungenutzt sind. Es konnte unter dem Dach des Gebäudes der Kegelhalle eine Kolonie des Haussperlings nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Großvogelarten wie Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan ist potentiell denkbar, bei der Ortsbegehung im November 2020 und bei der Brutvogelkartierung 2021 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich wurde aber kein Horst aufgefunden. Mit der Zauneidechse wurde eine Art nachgewiesen, welche nach BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH Richtlinie enthalten ist sowie nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet gilt.

<sup>1</sup> Unter „Allerweltsarten“ sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 Vogelarten zu verstehen, die in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten sind und in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren haben.

## 2. Vorkommensdichte wertgebender Arten

Die höchste Vorkommensdichte wertgebender Arten ist im Bereich der Gehölze, der Brachflächen und der Gebäude zu erwarten. Die Gebäude werden zum Teil noch genutzt, was sich aufgrund der damit einhergehenden Störintensität wertmindernd auswirkt. Andere Gebäude stehen dahingegen leer und sind für Tiere frei zugänglich. Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten und gebäudebewohnender Vogelarten wie beispielsweise Haussperling und Hausrotschwanz wurden bei der Brutvogelkartierung 2021 nachgewiesen, wobei bezüglich des Haussperlings der Nachweis einer Kolonie gelang. Auch das Vorkommen des Turmfalken ist in den Gebäuden denkbar, bei der Brutvogelkartierung 2021 wurde der Turmfalke am 24.03., am 22.04. und am 24.05.21 im Plangebiet beobachtet, ein Brutversuch in einem alten Krähennest wurde vermutet. Die Gehölze können sowohl anpassungsfähigen, weit verbreiteten Vogelarten als auch Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung als Lebensraum dienen. So wurde bei der Brutvogelkartierung beispielsweise der Gelbspötter als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten festgestellt. Die Brachflächen können Lebensraum wertgebender Vogelarten sein.

Die Ruderalfluren mit geringer Gehölzdeckung sowie leicht ruderalisierte Rasenflächen im Norden und Nordosten des Plangebietes dienen der Zauneidechse nachweislich als Lebensraum.

## 3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen sowie die Brachflächen liegen weitestgehend isoliert inmitten von bebauten Flächen bzw. am Rand von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Besondere Leitlinien zwischen benachbarten Tierlebensräumen sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Gehölze haben wenig Anschluss an Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes.

Insgesamt ist aufgrund der angrenzenden, vielbefahrenen Straßen im Süden des Plangebietes bzw. der bebauten Flächen im Süden, Osten und Westen des Plangebietes sowie der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Norden des Plangebietes von einer geringen Vernetzung auszugehen.

**Zusammenfassend** ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

**Tabelle 7:** Bewertung der Fauna des Plangebietes

	<b>Schutz/Gefährdung von Arten</b>	<b>Vorkommensdichte wertgebender Arten</b>	<b>Vernetzungsgrad des Lebensraumes</b>
<b>Bewertung</b> (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	mittel bis hoch	mittel bis hoch	gering

## **Biologische Vielfalt**

### **Begriffsbestimmung:**

[Quelle: Art. 2 Abs. 2 der Biodiversitätskonvention; (Gesetz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992)]

Biologische Vielfalt: „... die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;“

Nachfolgende Aussagen zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) basieren auf einer Analyse der Bestandsdaten zur Flora und Fauna (vgl. Kapitel 2.1.1 und 2.1.2).

Die Analyse der Bestandssituation kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen verschiedenen Biotoptypen ist unterdurchschnittlich.
- Die biologische Vielfalt ist anthropogenen Ursprunges (Kultur- und Ruderalarten, Kulturfollower, Rasen- und Grünflächen).

Daraus wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Plangebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren ist - sie spiegelt in diesem Sinne eine Vorbelastung wider.

Eine Bestandsanalyse sollte daher unter dem Gesichtspunkt einer standorttypischen Vielfalt erfolgen.

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) wäre im Plangebiet ein Typischer Hainbuchen-Traubeneichenwald im Komplex mit Grasreichem Hainbuchen-Traubeneichenwald. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 28.10.2020]

Von der ursprünglichen Waldgesellschaft sind im Plangebiet keine Überbleibsel mehr vorhanden. Lediglich diverse Gehölzarten dieser Waldgesellschaft kommen vor (z.B. Gewöhnliche Esche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Sand-Birke, Flatter-Ulme, Hainbuche).

Folgende Bäume und Sträucher zählen zu diesen Pflanzengesellschaften:

<b><u>Bäume:</u></b>	Acer campestre	-	Feld-Ahorn
	Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
	Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
	Betula pendula	-	Sand-Birke
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche
	Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
	Malus sylvestris	-	Wild-Apfel
	Populus tremula	-	Zitter-Pappel
	Prunus avium	-	Vogelkirsche
	Prunus padus	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
	Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne
	Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
	Quercus robur	-	Stiel-Eiche
	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
	Tilia cordata	-	Winter-Linde
	Ulmus minor	-	Feld-Ulme
	Ulmus laevis	-	Flatterulme
<b><u>Sträucher:</u></b>	Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
	Corylus avellana	-	Gemeine Hasel
	Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
	Euonymus europaeus	-	Europäisches Pfaffenhütchen
	Prunus spinosa	-	Schlehe
	Rosa canina	-	Hundsrose
	Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere
	Rubus idaeus	-	Himbeere
	Salix caprea	-	Salweide

Salix cinera	-	Grauweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Auch die charakteristische Tierwelt der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften wurde im Plangebiet durch andere Arten ersetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Plangebiet auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist. Es dominieren Tier- und Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz oder vom Menschen angesiedelte Arten. An wertgebenden, gefährdeten und / oder geschützten Tier- und Pflanzenarten herrscht hingegen ein Mangel.

### **Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplans sind folgende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt zu erwarten:

#### *anlagebedingt:*

- Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (11.902 m<sup>2</sup>),
- die Überbauung von maximal 22.957 m<sup>2</sup> Fläche sowie die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (5.789 m<sup>2</sup> zzgl. 2.362 m<sup>2</sup> Gehölzerhalt), wobei sich diese Flächen derzeit im Bestand als bereits überbaute Flächen (11.055 m<sup>2</sup>), Baustelle (2.349 m), Sandfläche (192 m<sup>2</sup>), Rasen (4.686 m<sup>2</sup>), Ruderalfluren (8.699 m<sup>2</sup>) sowie als Gehölze (4.361 m<sup>2</sup>) darstellen.
- Gehölzrodungen (darunter auch der Baum Nr. 44 mit Baumhöhlen),
- Erhöhung des Anteiles von intensiv gepflegten Grünanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Beanspruchung von (potentiell) vorhandenen Quartieren (insbesondere Artgruppe Vögel und Fledermäuse) an Gebäuden bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen.
- Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien, welche u.a. als Brutplatz für Vögel dienen können.
- Ggf. Rodung eines höhlenreichen Einzelbaumes, welcher Quartiereigenschaften baumbewohnender Fledermäuse hat (nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde).
- Beanspruchung eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes.
- Schaffung von Lebensräumen und Biotopverbunden durch Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

#### *baubedingt:*

- Temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung, Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge (z.B. bei Ölleckagen an Baumaschinen),
- Permanenter und temporärer Verlust von Tierlebensräumen durch baubedingte Flächenbeanspruchung,
- Tötung nicht fluchtfähiger Tiere,
- Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Teillebens- und Gesamtlebensräumen durch bauzeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Licht.

Im Bebauungsplan werden Regelungen getroffen, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen. Dabei wird, um den Erhalt bestehender Gehölze zu fördern, auch geregelt, dass Bäume welche erhalten werden, bei der festgesetzten Mindestbegrünung anzurechnen sind.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze reduzieren.

Bedingt durch den prognostizierten Flächenverbrauch (vgl. Flächenbilanz Eingangs unter Kapitel 2) ist davon auszugehen, dass eine Bebauung des Plangebietes entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere verbunden sein wird.

Aufgrund der Vorbelastungen, den geplanten grünordnerischen Maßnahmen bzw. den im Kapitel 4. formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sowie des Umstandes, dass sich das Plangebiet im baurechtlichen Innenbereich befindet und der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen (vgl. Ausführungen Eingangs zum Kap. 2.) nur unwesentlich erhöht wird, kann eingeschätzt werden, dass diese Auswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden.

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert unterschreiten (vorliegende Planung erreicht 95 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.2 Boden und Fläche

### Bestand:

Allgemeine geologische Situation:

Im Plangebiet bildet elsterkaltzeitlicher und/oder saalekaltzeitlicher, glazifluviatiler, Sand und Kies den unmittelbar anstehenden geologischen Untergrund. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 27.10.2020]

Ausgehend vom geologischen Material, waren im Plangebiet ursprünglich Braunerden und Parabraunerden anzutreffen. Diese natürlich anstehenden Böden sind im Plangebiet allerdings aufgrund anthropogener Einflüsse (Bebauung, Bodenverlagerung, Eintrag standortfremder Materialien etc.) großflächig nicht mehr anzutreffen, so dass aktuellere Kartenwerke [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 27.10.2020] am Standort keine natürlichen Bodenbildungen mehr ausweisen. An Stelle der ursprünglichen Bodenbildungen sind stark anthropogen beeinflusste Böden getreten, die ursprünglichen Böden sind bestenfalls noch in unverritzten Randbereichen anzutreffen. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere anthropogene Regosole und Lockersyrose etabliert haben.

#### - Regosol

Rohboden aus kalkfreien bis -armen Lockersedimenten. Er besitzt einen geringmächtigen, humosen Oberbodenhorizont direkt auf über 30 cm mächtigem Lockergestein. Er ist demzufolge tiefgründig und besitzt meist eine sandige Körnung (weil lehmige Sedimente in der Regel kalkhaltig sind).

Regosole sind Risikostandorte für Trockenstress und Nährstoffmangel. Wegen des Einzelkorngefüges von Sand ist das Material in Hanglagen sehr erosionsanfällig. Dem gegenüber steht eine gute Bearbeitbarkeit, Durchwurzelbarkeit, Durchlüftung und Erwärmbarkeit. Die Regosole im Plangebiet sind anthropogenen Ursprunges.

#### - Lockersyrosem

Rohboden, der am Beginn der Bodenbildung auf Lockermaterialien (z.B. Löss, Sand) steht und einen geringmächtigen - lückigen oder mächtiger aber humusarmen Oberboden aufweist. Dieser liegt unmittelbar auf Lockergestein auf und hat eine Tiefe von allenfalls 30 cm.

Initialstadien der Bodenbildung natürlicherweise auf Dünen oder auf durch Erosion freigelegten Lockergesteinen. Kurzfristige Durchgangsstadien bei der weiteren Bodenbildung. Lediglich dort, wo die Vegetationsentwicklung längere Zeit gestört ist, bleiben Lockersyroseme längere Zeit erhalten.

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden (meint landesweit seltene Böden mit relativ regionaler Seltenheit; regional seltene Böden; naturnahe Böden) anzutreffen.

[Umweltbericht zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, [https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regional-plan/2021/Regionalplan\\_Verbundlich/Teil2\\_UB/03\\_Karten/U\\_01\\_Boden.pdf](https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regional-plan/2021/Regionalplan_Verbundlich/Teil2_UB/03_Karten/U_01_Boden.pdf); Abrufdatum 16.02.2022].

Im Bereich voll- und teilversiegelter Flächen, sowie der wasserdurchlässig befestigten Flächen wird die Vorbelastung des Schutzgutes Boden als sehr hoch eingeschätzt - die Bodenfunktionen können auf diesen Flächen nicht mehr oder nur noch mit sehr starken Einschränkungen funktionieren. Im aktuellen Bestand sind im Plangebiet 7.741 m<sup>2</sup> (24,8 %) Flächen vollversiegelt, 32 m<sup>2</sup> (0,1 %) teilversiegelt und 3.090 m<sup>2</sup> (9,9 %) wasserdurchlässig befestigt.

Auch auf den (aktuell) unversiegelten Flächen ist der Boden durch anthropogene Einflüsse (Auf- und Abträge von Boden, Eintrag technogener Materialien, Zerstörung der natürlichen Horizontabfolge, Verdichtungen etc.) stark vorbelastet.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale im Plangebiet und in dessen Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. [Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie; vom 13.10.2020 (AZ.: 2-7051/53/229-2020/24561)]

### Beurteilung:

Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden und Fläche werden die folgenden Kriterien herangezogen:

1. Kriterien/ Bodenfunktionen
  - Naturnähe (Natürlichkeit, Grad der Ungestörtheit, Vorbelastungen);
  - Seltenheit/ naturraumtypische Ausprägung;
  - Lebensraumfunktion (Biotopentwicklungspotential);
  - Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit);
2. Empfindlichkeiten
  - Verdichtungsempfindlichkeit;
  - Erosionsempfindlichkeit;
  - Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts.
3. Flächennutzung und -verbrauch
  - Maß der Flächeninanspruchnahme
  - Nutzungseffizienz (funktionale Integration)

**Tabelle 8:** zusammenfassende Beurteilung des Schutzgutes Boden und Fläche für das Plangebiet

Kriterium / Bodenfunktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Naturnähe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Böden im Plangebiet sind stark anthropogen beeinflusst. Die ursprünglich vorhandenen natürlichen Böden wurden durch anthropogene Bodenbildungen ersetzt.</li> <li>• Der Anteil überbauter Flächen ist im Bestand bereits hoch (35,5 %).</li> </ul>	sehr hoch hoch mittel <u>gering</u> sehr gering
Seltenheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommen Böden vor, welche im Siedlungsraum häufig anzutreffen sind.</li> <li>• Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich.</li> </ul>	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die langjährig ungestörten Böden unter den Ruderalfluren und Gehölzen haben als Lebensraum eine mittlere, d.h. durchschnittliche, Bedeutung.</li> <li>• Stellenweise, so z.B. großflächig im Bereich des ehemaligen Sportplatzes (hier: wassergebundene Decke schütterer, trocken – warmer Ruderalvegetation) sind anthropogene Böden anzutreffen, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung und Textur die Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope, Vegetations- und Tiergesellschaften begünstigt.</li> </ul>	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering

Kriterium / Bodenfunktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Produktionsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vollversiegelten Flächen (ohne Gebäude; 4.680 m<sup>2</sup>) haben keine Funktion als Lebensraum.</li> <li>Die anthropogenen Böden, welchen den überwiegenden Teil des Plangebietes einnehmen, haben keine Bedeutung für eine ackerbauliche oder gärtnerische Produktion.</li> <li>Der Anteil überbauter Flächen ist im Bestand bereits hoch (35,5 %).</li> </ul>	<p>sehr hoch hoch mittel <b>gering</b> sehr gering</p>
<b>Empfindlichkeit</b>		
Verdichtungsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden anthropogenen Böden wird aufgrund der Textur insgesamt als „mittel“ angenommen.</li> <li>Bei den überbauten Flächen ist diese Kriterium ohne Belang.</li> </ul>	<p>sehr hoch hoch <b>mittel</b> gering sehr gering</p>
Erosionsempfindlichkeit (Wasser)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erodierbarkeit der anstehenden anthropogenen Böden durch Wasser ist aufgrund ihrer Textur zwar hoch, auf den ebenen und vegetationsbedeckten Flächen, ist die Gefahr des Bodenabtrages durch fließendes Wasser jedoch gering.</li> <li>Bei den überbauten Flächen ist dieses Kriterium ohne Belang.</li> </ul>	<p>sehr hoch hoch mittel <b>gering</b> sehr gering</p>
Erosionsempfindlichkeit (Wind)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erodierbarkeit der anstehenden anthropogenen Böden durch Wind ist aufgrund ihrer Textur zwar sehr hoch, auf den vegetationsbedeckten Flächen, ist die Gefahr des Bodenabtrages durch Wind jedoch gering.</li> <li>Bei den überbauten Flächen ist dieses Kriterium ohne Belang.</li> </ul>	<p>sehr hoch hoch mittel <b>gering</b> sehr gering</p>
Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das durchschnittliche Wasserspeichervermögen der Böden bewirkt i.d.R. eine mäßig gute Wasserversorgung der Pflanzen bei geringen Niederschlägen.</li> <li>Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts in Trockenperioden wird aufgrund der Bodentextur als „mittel“ eingeschätzt.</li> <li>Bei längeren Trockenperioden kann Wassermangel auftreten.</li> </ul>	<p>sehr hoch hoch <b>mittel</b> gering sehr gering</p>
<b>Flächennutzung und -verbrauch</b>		
Maß der Flächeninanspruchnahme (Vorbelastung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Maß der baulichen Flächenbeanspruchung im Bestand ist bereits relativ hoch (35,5 %).</li> </ul>	<p>sehr hoch hoch <b>mittel</b> gering sehr gering</p>
Nutzungseffizienz (funktionale Integration)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der umgebenen Bebauung, der Erschließung und dem Umstand, dass es sich um eine bauliche Brachfläche handelt, hat die Fläche eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.</li> </ul>	<p><b>sehr hoch</b> hoch mittel gering sehr gering</p>

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine Überbauung von 22.957 m<sup>2</sup> Fläche einher. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 11.902 m<sup>2</sup> gegenüber der aktuellen Situation (im Bestand: 11.055 m<sup>2</sup>).

Die Voll- und Teilversiegelung derzeit unversiegelter Flächen auf den Baugrundstücken bedeutet nahezu den Totalverlust aller Bodenfunktionen:

**Tabelle 9:** Auswirkungen von Flächenversiegelung auf die Bodenfunktionen

ökologische Bodenfunktionen	Auswirkungen der Flächenversiegelung
Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Totalverlust
Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und organischen Rohstoffen	Totalverlust (im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung)
Filter-, Puffer- und Transformatorsystem für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung	vollversiegelte Flächen → Totalverlust teilversiegelte Flächen → starke Einschränkung
Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser	vollversiegelte Flächen → Totalverlust teilversiegelte Flächen → starke Einschränkung
auf den Menschen bezogene Bodenfunktionen	
Lagerstätte	keine
Baugrund	keine
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	starke Einschränkung

Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Aufgrund der Größe der überbaubaren Flächen in der Planung, welche durch Festsetzung unter das planungsrechtlich mögliche Maß reduziert wurde (vgl. Kapitel 4.4), der Bestandssituation (anthropogene Böden, keine seltenen Böden und keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften) sowie des Umstandes, dass sich das Plangebiet im baurechtlichen Innenbereich befindet und der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen (vgl. Ausführungen Eingangs zum Kap. 2.) nur unwesentlich erhöht wird, wird eingeschätzt, dass die Planrealisierung Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten lässt, welche die Schwelle zur Erheblichkeit nicht überschreiten.

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert unterschreiten (vorliegende Planung erreicht 95 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.3 Wasser

### Bestand:

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 28.10.2020]

### Grundwasser:

Der Grundwasserflurabstand des oberen Grundwasserleiters liegt ca. 16 m unter Flur. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „ungünstig“ eingeschätzt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 28.10.2020]

Das Plangebiet liegt in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet. [Regionalplan Leipzig-West Sachsen, [https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan\\_Verbundlich/Teil1\\_Festlegungen/Karte\\_15\\_SBL.pdf](https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbundlich/Teil1_Festlegungen/Karte_15_SBL.pdf); Abrufdatum 16.02.2022].

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ (aufgrund Nitratbelastung) angegeben.

Die Grundwasserneubildung betrug im Zeitraum 1988 bis 2010 für den größten Teil des Plangebietes ca. 122 mm pro Jahr und wird für den Zeitraum 2021 bis 2050 mit ca. 81 mm im Jahr und für den Zeitraum 2071 bis 2100 mit 44 mm im Jahr prognostiziert, wobei nach Norden hin die Neubildungsrate noch deutlich unter diesen Werten liegt.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 28.10.2020]

### Beurteilung:

Zur Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Grundwasserfunktionen:
  - Grundwasserneubildung;
  - Lebensraumfunktion für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen
2. Verschmutzungsempfindlichkeit

**Tabelle 10:** Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser

Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Grundwasserneubildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der anstehenden geologischen Substrate und des geringen Abflusses von der (ebenen) Fläche, ist von einer durchschnittlichen Grundwasserneubildung auszugehen.</li> </ul>	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund des Grundwasserflurabstandes besteht kein direkter Einfluss des Grundwassers sowohl auf die Biotopausstattung als auch auf das Edaphon.</li> </ul>	sehr hoch hoch mittel <u>gering</u> sehr gering
<b>Empfindlichkeit</b>		
Verschmutzungsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Grundwasser ist im überwiegenden Teil des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.</li> </ul>	sehr hoch <u>hoch</u> mittel gering sehr gering

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine Überbauung von 22.957 m<sup>2</sup> Fläche einher. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 11.902 m<sup>2</sup> gegenüber der aktuellen Situation (im Bestand: 11.055 m<sup>2</sup>).

Aufgrund der Bestandssituation werden bei Planrealisierung keine Oberflächengewässer baulich beansprucht. Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden nicht beansprucht oder tangiert.

Die Neuversiegelung von Flächen führt zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate unter diesen Flächen und verstärkt den oberflächlichen Abfluss. Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontaminationen in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Die mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes zu erwartende Flächenversiegelung wird im Vergleich mit der aktuellen Bestandssituation mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein.

Aufgrund der Größe der überbaubaren Flächen in der Planung, welche durch Festsetzung unter das planungsrechtlich mögliche Maß reduziert wurde (vgl. Kapitel 4.4), der Bestandssituation (keine Oberflächengewässer, keine Schutzgebiete nach dem Wasserrecht) sowie des Umstandes, dass sich das Plangebiet im baurechtlichen Innenbereich befindet und der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen (vgl. Ausführungen Eingangs zum Kap. 2.) nur unwesentlich erhöht wird, wird eingeschätzt, dass die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden.

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert unterschreiten (vorliegende Planung erreicht 95 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.4 Klima / Luft

**Bestand:**

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des mäßig trockenen Hügellandes und ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8,5 bis 9,0°C gekennzeichnet. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme beträgt 650 bis 700 mm.

[Quelle: <http://www.naturaeume.lfz-dresden.de/>; Abrufdatum: 28.10.2020]

Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich.

[Quelle: Regionalplan Leipzig-West Sachsen, [https://www.rpv-westsachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan\\_Verbundlich/Teil2\\_UB/03\\_Karten/U\\_02\\_Klima.pdf](https://www.rpv-westsachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbundlich/Teil2_UB/03_Karten/U_02_Klima.pdf); Abrufdatum 10.02.2022].

Die versiegelten und befestigten Flächen innerhalb des Plangebietes sind aus mikroklimatischer Sicht ungünstig zu bewerten (lokale Überwärmung, reduzierte relative Luftfeuchte, Staubbildung). Hingegen wirken die Brach- und Grünflächen sowie insbesondere die Gehölze ausgleichend (gemäßigter Temperaturtagesgang, ausgeglichene Luftfeuchte, Staubbindung) und mindern somit aufgrund ihres relativ hohen Flächenanteiles die negativen Auswirkungen der überbauten Flächen.

Die offenen Brachflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet. Das Plangebiet liegt, topographisch bedingt, nicht in einer Kaltluftabflussbahn.

Allgemein wird in der Region die Luftverunreinigung als mäßig eingestuft. Der Jahresmittelwert für die NO<sub>2</sub>-Belastung lag 2020 bei 5 - 10 µg/m<sup>3</sup> und die Ozon-Belastung im Jahresmittel 2020 zwischen 45 - 50 µg/m<sup>3</sup>. Die Feinstaubbelastung (PM 10) wurde 2020 mit einem Jahresmittel von unter 14 µg/m<sup>3</sup> erfasst. [Quelle: Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2020; unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38292>; Abrufdatum: 15.02.2022]

Die aufgezeigten Werte wurden durch Interpolation der an den einzelnen Messstellen ermittelten Schadstoffmesswerte auf die Fläche ermittelt. In den Karten sind keine Spitzenbelastungen berechnet, sondern Flächenmittelwerte für größere Gebiete dargestellt. Schadstoffemittent ist der Straßenverkehr auf dem vielbefahrenen Wellerswalder Weg im Süden des Plangebietes.

### Beurteilung:

Die Beurteilung der im Folgenden betrachteten klimatischen und lufthygienischen Funktionen basiert auf einer Einschätzung der Wirkungen von Raum- bzw. Klimastrukturtypen (für Frischluftbildung, Luftfilterung, Kaltluftentstehung, Luftaustausch/ Durchlüftung und Kaltluftabfluss), Geländemorphologie/Relief (für Kaltluftentstehung, Frisch- bzw. Kaltluftabfluss) und Vorbelastungen.

**Tabelle 11:** Beurteilung des Schutzgutes Klima / Luft

Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die versiegelten und befestigten Flächen sind aus mikroklimatischer Sicht ungünstig zu bewerten.</li> <li>Die Brach- und Grünflächen sowie die Gehölze wirken ausgleichend und mindern aufgrund ihres relativ hohen Flächenanteiles die negativen Auswirkungen der überbauten Flächen.</li> </ul>	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Kalt- und Frischluftbahnen/ Durchlüftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet liegt nicht in einer Kalt- und Frischluftbahn.</li> </ul>	sehr hoch hoch mittel <u>gering</u> sehr gering
Kaltluftentstehung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die offenen Brachflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet.</li> <li>Stark mit Gehölzen bewachsene Flächen sowie die überbauten Flächen sind für die Kaltluftentstehung von geringer Bedeutung.</li> </ul>	<u>sehr hoch</u> hoch mittel gering sehr gering
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anteil überbauter, mikroklimatisch ungünstig zu bewertender, Flächen ist relativ hoch.</li> <li>- Schadstoffemittent ist der Straßenverkehr auf dem vielbefahrenen Wellerswalder Weg.</li> </ul>	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering

### Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes werden sowohl mikroklimatisch ungünstige als auch günstig zu beurteilende Flächen beansprucht.

Die Erhöhung des Grades der Flächenversiegelung ist aus mikroklimatischer Sicht als ungünstig zu bewerten.

Aufgrund:

- der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches,
  - der Lage außerhalb von Kaltluftabflussbahnen und -sammelgebieten mit Siedlungsbezug
  - und den im Bebauungsplan geregelten Begrünungsmaßnahmen,
- wird eingeschätzt, dass bei der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere auch, da bei Planrealisierung der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen nur unwesentlich erhöht wird (vgl. Ausführungen Eingangs zum Kap. 2.).

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert unterschreiten (vorliegende Planung erreicht 95 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.5 Landschaftsbild

### Bestand:

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen.

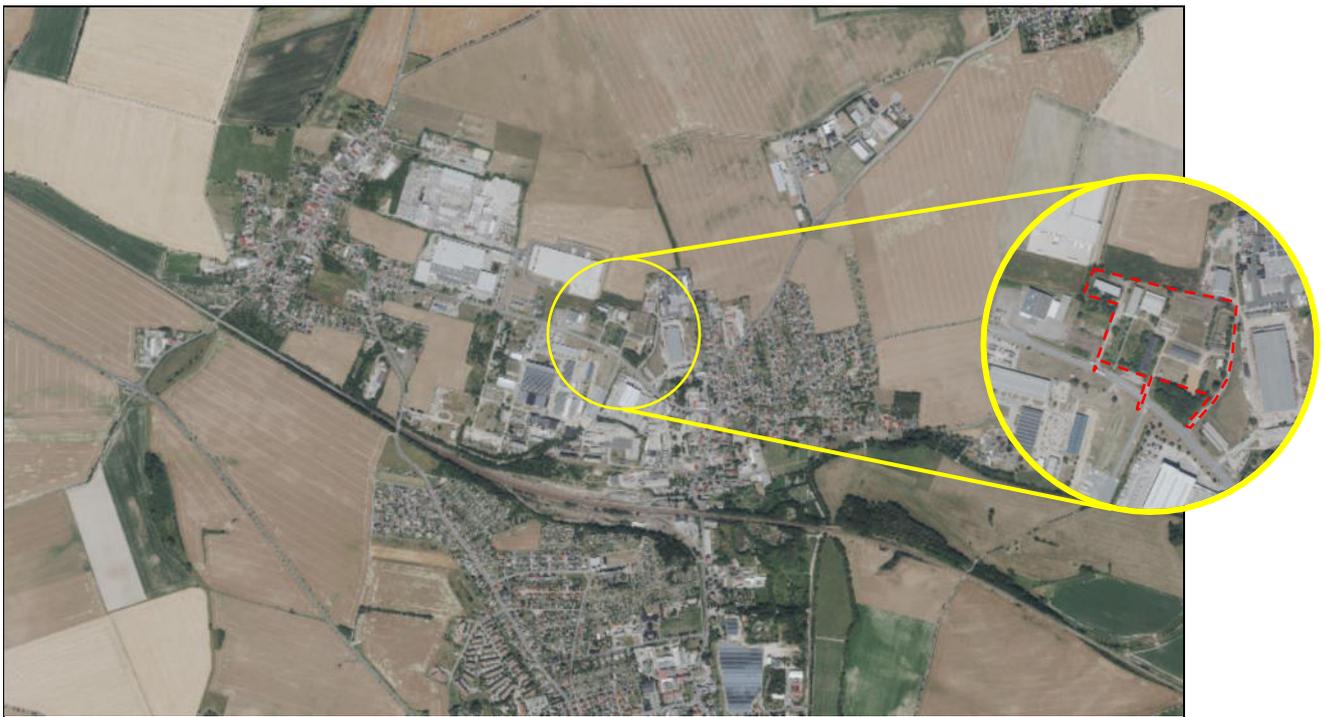


Abb. 5: Orthofluorobild vom Plangebiet und dessen Umgebung (ohne Maßstab)  
[ATKIS-DOP®, © Landesvermessungsamt Sachsen 2020]

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Strukturvielfalt
- Eigenart
- Naturnähe
- Erholungseignung

Die Bewertung erfolgt für jedes Kriterium in Form einer reduzierten 5er-Skala, wobei die Stufen 2 (gering) und 4 (hoch) aufgrund der problemspezifischen eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten unbelegt bleiben.

### Kriterien zur Einschätzung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung:

#### - Eigenart

Landschaftseinheit mit einem historisch gewachsenen, unverwechselbaren und typischen Erscheinungsbild bzw. besonders charakteristischen unverwechselbaren Landschaftsstrukturen mit ausgesprochen hoher Identifikationsfunktion

*Wertstufe*

sehr hoch / 5

Charakteristische Landschaftseinheit mit erkennbaren historisch begründeten bzw. prägenden Bereichen und Strukturen

mittel / 3

Gleichförmig wirkende Landschaft mit sehr geringer bzw. fehlender historischer Prägung und mangelnden Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen sehr gering / 1

### **- Strukturvielfalt**

Hohe Anzahl als angenehm empfundener prägender und miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelelemente und strukturierter Flächen bis zu einer sehr hohen, als flächendeckend empfundenen gleichmäßigen Durchsetzung mit verschiedenen natürlichen bzw. naturnahen oder auch landschaftlich eingepassten anthropogenen Strukturen in kleinräumigem Wechsel sehr hoch / 5

Mittlere Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelelementen und strukturierten Bereichen in mittel- bis weitläufigem räumlichen Bezug mittel / 3

Geringer Anteil an strukturgebenden Elementen und Flächen mit meist bzw. z.T. fehlendem Bezug zueinander oder Vorhandensein störender, als unangenehm empfundener technischer Bauwerke bis zum Empfinden von Eintönigkeit, z.B. aufgrund fehlender Bezüge sehr gering / 1

### **- Naturnähe / Natürlichkeit**

Kein bzw. geringer Einfluss menschlicher Nutzung ohne Verlust des naturnahen Charakters erkennbar; Eindruck einer intakten unberührten Natur (nicht ökologisch betrachtet) ohne Störfaktoren sehr hoch / 5

Ausmaß menschlicher Nutzung (deutlich) erkennbar, Empfinden von einer anthropogenen Überformung der natürlichen Landschaft mittel / 3

Hohes bis sehr hohes Ausmaß einer als Eingriff empfundenen menschlichen Nutzung, Eindruck einer ge- bis zerstörten Natur sehr gering / 1

### **- Erholungseignung**

Unter Einbeziehung der zuvor genannten Kriterien sind hier zusätzlich zu werten:

Großflächige bis flächendeckende Schutzgebietsausweisung /-en mit (kultur-) landschaftlichem Bezug, hohes Maß an Luftreinheit und Ruhe, gute bis sehr gute Freiraumausstattung und Erschließung. sehr hoch / 5

Bestehende, flächige bis vereinzelte freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, geringe Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, durchschnittliche Ausstattung und/oder Erschließung mittel / 3

Fehlende oder nur geringflächige freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, geringe bis fehlende Ausstattung und Erschließung sehr gering / 1

### **Gesamtwertbildung**

Die Gesamtbewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der freiraumbezogenen Erholung und des landschaftlichen Erlebniswertes als Lebensgrundlage für den Menschen. Sie wird in der oben genannten Schrittfolge verbal-argumentativ hergeleitet.

[Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG; 1994]

Die Eigenart des Plangebietes selbst drückt sich zum einen durch die natürliche Erscheinung des Reliefs und zum anderen durch die Lage am Stadtrand von Oschatz umgeben von gewerblich genutzten Flächen aus.

Das Erscheinungsbild wird von Brach- und Gehölzflächen sowie von befestigten Flächen und Gebäuden welche z.T. ungenutzten oder auch ruinös sind, geprägt.

Im weiteren Umfeld bestimmen gewerbliche Bebauung sowie im Norden Ackerflächen das Erscheinungsbild der Landschaft. Insgesamt wirkt die Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche gleichförmig und weist einen Mangel an Identifikationen schaffenden Strukturen auf. Nur im Westen, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wermisdorfer Forst sowie in den Bachauen (Merkwitzer Wasser, Luppä und Döllnitz) ist die Landschaft kleinteiliger durch Gehölze, Fließgewässer und Grünland gegliedert.

Das Plangebiet selbst und sein näheres Umfeld sind aufgrund der dort vorhandenen Flächennutzung nicht einzigartig und unverwechselbar. (→ Wertstufe **1 bis 3**)

Im weiteren Umfeld ist die Ausstattung mit Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen hingegen gering bis durchschnittlich. (→ Wertstufe **1 bis 3**).

Der Anteil an strukturgebenden Elementen (Strukturvielfalt) und Flächen ist im Plangebiet und im näheren und weiteren Umfeld gering bis durchschnittlich (→ Wertstufe **1 bis 3**).

Das Plangebiet vermittelt nicht den Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit. (→ Wertstufe **1**)  
Im weiteren Umfeld vermitteln die Bachauen, sowie die Gehölze und Waldflächen durchaus kleinflächig einen naturnahen Eindruck, wobei der menschliche Einfluss überall deutlich erkennbar ist (→ Wertstufe **1 bis 3**)

Das Plangebiet selbst ist für die freiraum- bzw. landschaftsbezogene Erholung ohne Bedeutung. (→ Wertstufe **1**)

Im näheren und weiteren Umfeld sind der Oschatzer Kirchenwald, der O-Park, die Döllnitzbahn, die Oschatzer Innenstadt Beispiele bedeutender Erholungszielorte mit entsprechender Erholungsinfrastruktur (Wander-, Rad- und Reitwege, Gastronomie, Beherbergung etc.). Die Erholungseignung des Umfeldes wird als durchschnittlich bewertet. (→ Wertstufe **3**).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet geringe Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufweist. Das Umfeld ist aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung als gering bis durchschnittlich zu beurteilen.

#### **Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

Eine Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist mit einer Änderung des Landschaft- und Ortsbildes in diesem Bereich verbunden.

Aufgrund der Bestandsituation (Lage am Siedlungsrand, Gewerbeflächen in der Nachbarschaft), der geplanten intensiven Durchgrünung des Plangebietes und den Umständen, dass bei Planrealisierung ruinösen Gebäude und Flächen mit Verwahrlosungstendenzen beseitigt werden, wird eingeschätzt, dass mit der Vorhabensrealisierung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

## **2.6 Mensch**

Das Schutzgut "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Im Rahmen der Umweltprüfung geht es um die Veränderungen der Umweltfaktoren und die Art und Weise, wie diese sich auf den "Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" auswirken. Andere Faktoren, die sich auf den Menschen und

seine Gesundheit auswirken, insbesondere solche sozialer oder ökonomischer Natur, können an anderer Stelle in der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt werden, soweit sie für die Abwägung von Bedeutung sind (z.B. Errichtung von Schulen, Kinderbetreuungsplätze etc.). [BUNZEL; 2005]

#### *Luftverunreinigungen*

Allgemein wird in der Region die Luftverunreinigung als mäßig eingestuft. Der Jahresmittelwert für die NO<sub>2</sub>-Belastung lag 2020 bei 5 - 10 µg/m<sup>3</sup> und die Ozon-Belastung im Jahresmittel 2020 zwischen 45 - 50 µg/m<sup>3</sup>. Die Feinstaubbelastung (PM 10) wurde 2020 mit einem Jahresmittel von unter 14 µg/m<sup>3</sup> erfasst. [Quelle: Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2020; unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38292>; Abrufdatum: 15.02.2022]

#### *Klimatische Belastungen*

Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich.

[Quelle: Regionalplan Leipzig-West Sachsen, [https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan\\_Verbindlich/Teil2\\_UB/03\\_Karten/U\\_02\\_Klima.pdf](https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil2_UB/03_Karten/U_02_Klima.pdf); Abrufdatum 10.02.2022].

Die versiegelten und befestigten Flächen innerhalb des Plangebietes sind aus mikroklimatischer Sicht ungünstig zu bewerten (lokale Überwärmung, reduzierte relative Luftfeuchte, Staubbildung). Hingegen wirken die Brach- und Grünflächen sowie insbesondere die Gehölze ausgleichend (gemäßigter Temperaturschwung, ausgeglichene Luftfeuchte, Staubbindung) und mindern somit aufgrund ihres relativ hohen Flächenanteiles die negativen Auswirkungen der überbauten Flächen.

#### *Lärm*

Lärmquellen im Plangebiet und dessen Umfeld sind der Schießplatz, der Verkehr auf dem vielbefahrenen Wellerswalder Weg sowie die umgebenen Gewerbebetriebe.

#### *Bodenverunreinigungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes. [Quelle: Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz, 2011]

#### *Hochwasserschutz*

Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 28.10.2020]

#### *Erholung*

Das Plangebiet selbst ist für die freiraum- bzw. landschaftsbezogene Erholung ohne Bedeutung. (vgl. Kapitel 2.1.6)

Bezogen auf die Erholung durch sportliche Betätigung ist der im Plangebiet gelegene Schießplatz für den Einzelnen von Bedeutung.

#### **Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

Vom geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu erwarten.

Von Bodenverunreinigungen bzw. Kontaminationen ausgehenden Gefahren sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu erwarten - ebenso wenig wie klimatische, für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen relevante, Veränderungen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Erhebliche Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs können, aufgrund der Bestandsituation, der Lage und der geplanten Durch- bzw. Eingrünung ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten sind.

## 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

### Bestand:

#### Kulturgüter:

- Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale nach § 2 Abs. 5 a SächsDSchG.
- Das Plangebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.  
[Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie; vom 13.10.2020 (AZ: 2-7051/53/229-2020/24561)]

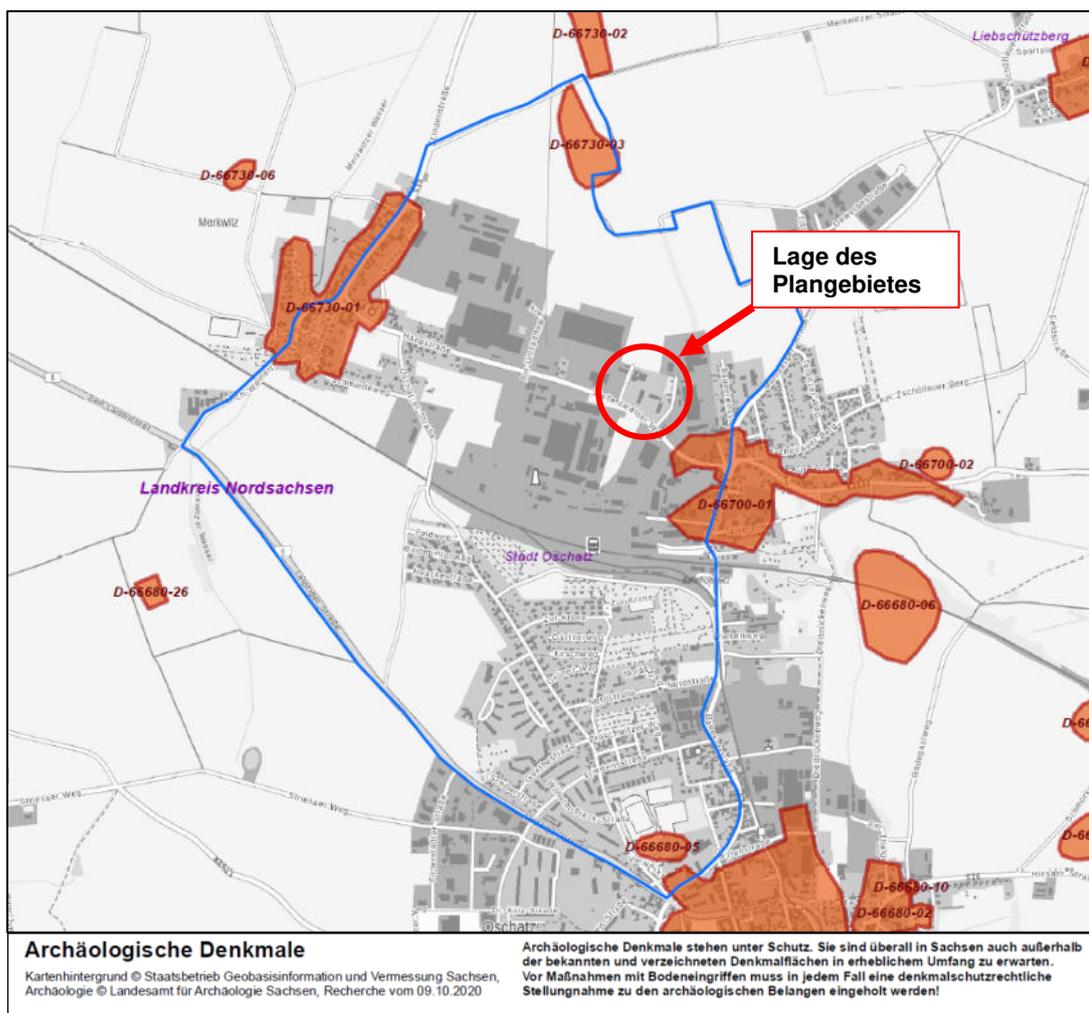


Abb. 6: Lage archäologischer Denkmale im Umfeld des Plangebietes.  
[Landesamtes für Archäologie; 13.10.2020; Auszug]

#### Sachgüter:

- Die Gebäude und befestigten Flächen im Plangebiet sind Sachgüter im Sinne der Definition<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

## **Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

### Kulturgüter:

Da das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen. Nur unter dieser Voraussetzung können erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

### Sachgüter:

Die vorhandenen Straßen und Zuwegungen sowie die vorhandenen Gebäude haben Bestandsschutz. Straßen und Zuwegungen werden als Verkehrsflächen und die Gebäude mit der Lage in den Baugebieten und in Baufenstern planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf Sachgüter können ausgeschlossen werden.

## **2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen**

Die größten Auswirkungen der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben sind bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie bei den Schutzgütern Tiere / Pflanzen und deren Lebensraumfunktionen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können insbesondere auf die bauliche Inanspruchnahme derzeit nicht bebauter Böden zurückgeführt werden. Der Verlust einzelner Bodenfunktionen auf diesen Flächen wirkt sich auch auf andere Schutzgüter aus. So lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ebenso auf die Bodenbeanspruchung zurückführen.

Aufgrund der in den Kapiteln 2.1 bis 2.7 dargelegten Bestandssituation, Vorbelastungen und Planungsauswirkungen und bei Berücksichtigung der im Kapitel 4.3 formulierten Artenschutzmaßnahmen wird eingeschätzt, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage und der Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

## **2.9 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

### Emissionen während der Bauphase

Mit der Realisierung der Planung kommt es in der Bauphase zu zeitlich begrenzten Belastungen durch Baustellenverkehr und -betrieb in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkte Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz moderner, geräusch- und emissionsarmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

### Luftschadstoffe

Von dem Gewerbegebiet ist mit den üblichen Emissionen in Form von Lärm-, Licht- und Heizemissionen zu rechnen. Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen sind, bei Berücksichtigung der Vorgaben der 1. BImSchV, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Blendungen durch Solarkollektoren

Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne BImSchG kommen. Sind entsprechende Umwelteinwirkungen zu befürchten, können diese durch die Verwendung von Modulen mit einer matten Oberfläche gemindert werden.

#### Abfälle, Abwässer

Ein Altlastenverdacht liegt nicht vor. Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle und Abwässer, welche im Rahmen der Nutzung anfallen, werden gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß entsorgt.

#### Aufstellung von Luft-Wärmepumpen und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten

Zur Vermeidung von schalltechnischen Konflikten wird auf den „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, (Stand: 28.08.2013, aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020) verwiesen. [Im Detail siehe: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden\\_verbesserung\\_schutz\\_gegen\\_laerm\\_bei\\_stat\\_geraete\\_1588594414.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf)]

#### Blendungen durch Solarkollektoren

Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne BImSchG kommen. Sind entsprechende Umwelteinwirkungen zu befürchten, können diese durch die Verwendung von Modulen mit einer matten Oberfläche gemindert werden.

## **2.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 10 Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden die Eigentümer von Gebäuden dazu verpflichtet, dass der Gesamtenergiebedarf eines neu errichteten Hauses einem nach dem GEG zu bestimmendem Wert nicht überschreiten darf, das vorgegebenen Energieverluste beim Heizen und Kühlen zu vermeiden sind und dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken ist. Im § 47 GEG wird darüber hinaus das Nachrüsten bestehender Gebäude geregelt, um die Anforderungen eines Mindestwärmeschutzes zu erfüllen.

Aufgrund der Größe und der Ausrichtung der Baufelder ermöglicht der Bebauungsplan eine optimale Ausrichtung der Gebäude zur Nutzung von Solarenergie und für die Besonnung von Innenräumen.

Zusammenfassend wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

## 2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB zu erwarten sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

### *Exkurs:*

**Gegenstand der Betrachtungen** sind dabei grundsätzlich ausschließlich (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BauGB 2017, S. 40)

- **Vorhaben,**
  - für die nach dem Bebauungsplan eine Zulässigkeit gegeben ist und
  - die nach gegenwärtigem Wissensstand hinsichtlich derjenigen Merkmale, die für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- oder Katastrophenereignissen von Bedeutung sind, hinreichend konkretisiert sind, sowie
- **Unfall- oder Katastrophenereignisse,**
  - die aufgrund der Anfälligkeit des jeweiligen Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind, wobei
  - für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen sind,
- **Auswirkungen, die**
  - bei relevanten Unfall- oder Katastrophenereignissen
  - von dem jeweiligen Vorhaben selbst hervorgerufen werden können.

### **Für schwere Unfälle,**

- die als vorhabeninterne Ereignisse von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit ihrem Eintreten nicht gerechnet werden muss, und
- bei denen erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. der StörfallVO des Bundes werden hier zusätzlich die Auswirkungen in den Blick genommen, die von außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Betriebsbereichen von Störfallbetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.

### **Für Katastrophen,**

- die als vorhabenexterne Ereignisse von außen auf das jeweilige Vorhaben einwirken können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit dem Eintreten nicht gerechnet werden muss,
- für die das jeweilige Vorhaben anfällig ist und
- deren Einwirken auf das jeweilige Vorhaben bewirkt, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

An Katastrophenereignissen sind von den grundsätzlich denkbaren Fällen – z.B. Erdbeben, Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen; vgl. UVP-ÄndRL, S. 2, Erwägungsgrund (15) – für die Stadt Oschatz in diesem Zusammenhang nach ausreichendem Ermessen nur Hochwassersituationen bzw. Überflutungen nach Starkregen bedeutsam und daher auch nur diese zu betrachten.

[Quelle: FRENK, J.; Stadtplanungsamt Leipzig, Bauleitplanungs-Handbuch Teil II, Mustergliederung in der Fassung vom 09.06.2020; geringfügig verändert - angepasst]

Eingeschätzt wird, dass bei Planrealisierung keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB auf.

### 3. EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren  
*„... in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Gesamtgrundfläche kleiner 2 ha; so im vorliegenden Fall) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“*

§ 1a Abs. 3 Satz 5:

*„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

→ Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ bedeutet Vorgenanntes, dass sich für die Realisierung des Planvorhabens kein Ausgleichserfordernis ableiten lässt. Festsetzungen im Bebauungsplan dürfen daher weder rechtlich noch fachlich die Qualität von „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne der Eingriffsregelung annehmen [SCHRÖDTER et. al; 2019].

§ 18 Abs. 1 BNatSchG definiert: „Eingriffe in Natur und Landschaft“ als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Bei der Feststellung, ob eine Planung oder eine Maßnahme zu einem Eingriff führt, ist die planungsrechtliche Qualität der Fläche nicht von Bedeutung: Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann sowohl bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als auch von Flächen im so genannten Innenbereich auftreten [SCHWIER; 2002]. Dieser Grundsatz gilt nunmehr auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Die Gemeinde ist somit nicht von der Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigung freigestellt. Auch ist die Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit auf den vollen Umfang der Beeinträchtigung zu erstrecken. **Lediglich das Ausgleichserfordernis wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert.** [vgl. BUNZEL; 1999]

Mit der Darlegung der Umweltbelange wird dem vorbenannten Anspruch Rechnung getragen.

## 4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 4.1 Grünordnerische Festsetzungen

Nachfolgende grünordnerische Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen:

#### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

##### **Maßnahme 1 (M 1)**

Ziel: Versiegelungsbeschränkung  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

##### Festsetzung:

Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstigen befestigte Plätze sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

##### Begründung:

*Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege, Zufahrten und sonstige Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise vor Ort versickern kann.*

*Die Formulierung „sonstige befestigte Plätze“ stellt klar, dass auch alle anderen befestigten Flächen, die nicht regelmäßig befahren oder begangen werden, z.B. Lagerflächen, wasserdurchlässig zu befestigen sind.*

*Eine darüberhinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.*

##### **Maßnahme 2 (M 2)**

Ziel: Verbot von „Schottergärten“  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

##### Festsetzung:

In den Baugebieten sind mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m<sup>2</sup> („Schottergärten“), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen, unzulässig.

Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugängigkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.

##### Begründung:

*Die Regelung dient der Eingriffsvermeidung. Ziel ist es, das Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ auf den Grundstücken zu verhindern. Die Festsetzung wird getroffen, da sich die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 SächsBO, nur auf nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke beziehen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den Schottergartenflächen um überbaute Flächen handelt. Mit der Festsetzung soll die Intention des § 8 Abs. 1 SächsBO aufgenommen werden.*

Ziel ist die Vermeidung der negativen Auswirkungen von Schottergärten auf das Mikroklima (Überwärmung), auf den Boden und Fläche (Überbauung) sowie auf die biologische Vielfalt, auf Pflanzen und Tiere (Lebensraumverlust, Verhinderung von Biotopverbunden).

Mit der Einschränkung, dass Flächen bis 10 m<sup>2</sup> nicht unter das Verbot fallen, sollen kleinere aus gestalterischen und/oder funktionalen Gründen anzulegende „Schotterflächen“ wie sie beispielsweise im Bereich von Werbeflächen häufig angelegt werden, zulässig sein, da von solchen kleinen Flächen nicht im erheblichen Maß die vorbenannten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Regelung, dass Flächen auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von mehr als 70 % erreichen, nicht unter das Verbot fallen, werden klassische Steingärten ermöglicht. Wobei die Bezeichnung „flächiger Deckungsgrad“ klarstellen soll, dass der Mindestbedeckungsgrad auf der gesamten Fläche erreicht werden muss.

Dabei wird auch klargestellt, dass es sich explizit um Gräser und Kräuter handeln muss - eine Überschrimung mit Gehölzen (etwa einem Baum) genügt nicht.

### **Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)**

#### **Maßnahme 3 (M 3)**

Ziel:

Begrünung der Baugrundstücke

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Baugebietsfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m<sup>2</sup>; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen.

Vorhandene Gehölze, welche vorbenannte Kriterien erfüllen und die Baumpflanzungen zur Stellplatzbegrünung (M 4), sind anzurechnen.

Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Die festgesetzte Mindestgröße für die Pflanzungen soll sicherstellen, dass die vorbenannten Ziele schnell erreicht werden und die Pflanzungen auf den Baugrundstücken möglichst schnell anwachsen.

*Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:*

<i>Acer campestre</i>	-	<i>Feldahorn</i>	(mk)
<i>Acer platanoides</i>	-	<i>Spitzahorn</i>	(gk)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	<i>Bergahorn</i>	(gk)
<i>Betula pendula</i>	-	<i>Sandbirke</i>	(mk - gk)
<i>Carpinus betulus</i>	-	<i>Hainbuche</i>	(mk - gk)
<i>Fagus sylvatica</i>	-	<i>Gemeine Buche</i>	(gk)
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	<i>Gemeine Esche</i>	(gk)

<i>Populus tremula</i>	-	Zitterpappel	(mk - gk)
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche	(mk)
<i>Pyrus pyraister</i>	-	Wildbirne	(mk)
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche	(gk)
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche	(gk)
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde	(gk)
<i>Ulmus minor</i>	-	Feldulme	(gk)

**Abkürzungen:**

mk mittelkronig

gk großkronig

Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und der Förderung von Tieren und Pflanzen. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach Errichtung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

**Maßnahme 4 (M 4)**Ziel:

Stellflächenbegrünung

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

In den Baugebieten sind je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger und großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zwischen den Stellplätzen bzw. am Rand der Stellplatzanlage mit einer offenen Baumscheibe mit mindestens 6 m<sup>2</sup> offener Bodenfläche oder in Pflanzstreifen zu pflanzen. Die Pflanzstreifen sind mit einer Breite von mindestens 2,5 m anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.

Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsminimierung.

Insbesondere aus mikroklimatischer Sicht sind die Baumpflanzungen erforderlich. Der Schattenwurf der Bäume wirkt einer extremen Aufheizung der versiegelten Flächen entgegen und vermindert die Beeinträchtigung des Lokalklimas durch die Stellflächen. Auch mindern die Bäume die optisch störende Wirkung der versiegelten Parkflächen.

Neben den positiven Eigenschaften der Bäume auf das Mikroklima und das Landschafts- bzw. Ortsbild erfüllen die Bäume darüber hinaus Funktionen im Biotopverbund und als Tierlebensraum (Nahrungsquelle, Brutplatz, Rückzugsraum etc.).

Die Festsetzung der Pflanzqualität dient einem homogenen Erscheinungsbild. Auch wird dadurch abgesichert, dass relativ schnell ein hoher ökologischer und visueller Wert erzielt wird und die Bäume innerhalb relativ kurzer Zeiträume in der Lage sind, mikroklimatische Ausgleichsfunktionen zu übernehmen.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und Tierlebensraum. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach dem Bau der Stellplätze wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die

*Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.*

*Die festgesetzten mindestens 6 m<sup>2</sup> dauerhaft offene Bodenfläche bzw. der 2,5 m breite Pflanzstreifen dienen der Sicherung der Baumvitalität. Bei einer Pflanzstreifenbreite von 2,5 m kann sichergestellt werden, dass der erforderliche Wurzelraum und der Bodenschluss der Bäume nicht durch Rückenstützen von Borden soweit eingeschränkt wird, dass die Vitalität und Standsicherheit der Bäume langfristig gefährdet ist.*

### **Maßnahme 5 (M 5)**

Ziel: Baumpflanzung  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### Festsetzung:

Auf den Gewerbegebietsflächen im Norden des Plangebiets sind auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 5 bezeichneten Flächen insgesamt 20 großkronige, standortheimische Laubbäume (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen.

Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

#### Begründung:

*Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und das Ortsbild, dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna (Lebensraum, Nahrungsquelle, Biotopverbund etc.) und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.*

*Primär dient die Baumpflanzung der Eingrünung des Plangebietes entlang des Ortsrandes bzw. bildet eine Grünstäure zum angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1 (1. Änderung)“.*

*Die Beschränkung auf standortheimische Arten begründet sich in der angestrebten ökologischen Wertigkeit. Eine Auswahl besonders geeigneter Baumarten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.*

*Die Festsetzungen großkroniger Laubbäume und der Pflanzqualität dient einem homogenen Erscheinungsbild und gewährleistet, dass relativ schnell ein hoher ökologischer und optischer Wert für das Gebiet erzielt wird.*

*Die Lage der Festsetzung ist zeichnerisch so geregelt, dass die Bäume entlang nördlichen Plangebietsgrenze zu pflanzen sind. Städtebaulich nicht erforderlich ist die Festsetzung von punktgenauen Pflanzstandorten. Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 8 bis 12 m gewährleistet, dass im Zuge der Ausführung genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte bleibt.*

*Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und der Förderung von Tieren und Pflanzen. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach Errichtung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.*

**Maßnahme 6 (M 6)**

Ziel: Baumpflanzung  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Auf den Gewerbegebietsflächen entlang des geplanten Fußweges sind auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 6 bezeichneten Flächen insgesamt 15 Bäume der Art Feldahorn / *Acer campestre* (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) in einem Pflanzabstand von 6 bis 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen.

Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken abgeschlossen sein.

Begründung:

*Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und das Ortsbild, dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna (Lebensraum, Nahrungsquelle, Biotopverbund etc.) und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Primär dient die Baumpflanzung der Durchgrünung des Plangebietes.*

*Die Lage der Festsetzung ist zeichnerisch so geregelt, dass die Bäume entlang des Fußweges zu pflanzen sind und eine kurze Allee bilden.*

*Die Festsetzungen der Art und der Pflanzqualität dient einem homogenen Erscheinungsbild und erzielt relativ schnell einen hohen ökologischen und optischen Wert für das Gebiet. Feldahorne sind stadtklimafest, anspruchslos, vertragen Hitze und Trockenheit und sind daher für den Standort besonders geeignet.*

*Städtebaulich nicht erforderlich ist die Festsetzung von punktgenauen Pflanzstandorten. Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 6 bis 10 m gewährleistet einerseits, dass die Bäume in einer Reihe zu pflanzen sind, andererseits bleibt genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte im Zuge der Ausführungsplanung. Idealerweise sollten die Bäume sich gegenüberstehend gepflanzt werden.*

*Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten bzgl. Mikroklima, Landschafts- bzw. Ortsbild, Biotopverbund und der Förderung von Tieren und Pflanzen. Diese Effekte sollen möglichst schnell nach Errichtung der Hauptbaukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken wirksam werden, weshalb die Bäume so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.*

**Maßnahme 7 (M 7)**

Ziel: Begrünung  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Die private Grünfläche im Süden des Plangebietes (M 7) ist mit einer Rasenansaat, bodendeckenden Pflanzenarten, Sträuchern oder einer Baumpflanzung dauerhaft zu begrünen.

Begründung:

*Die Regelung soll eine dauerhafte Begrünung der Fläche sicherstellen und orientiert sich an der Festsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1 (1. Änderung)“ für die beiden unmittelbar angrenzenden Grünflächen.*

*Ziel ist eine einheitliche Flächengestaltung.*

## **Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

### **Maßnahme 8 (M 8)**

Ziel: Gehölzschutz  
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

#### Festsetzung:

Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M 8 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten.

Bei Abgang sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von Laubbäumen (Stammumfang von 16 – 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von Sträuchern (Pflanzgröße 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M 8 zu ersetzen.

Die Nachpflanzung muss spätestens 12 Monate nach dem Ausfall des zu ersetzenden Gehölzes abgeschlossen sein.

#### Begründung:

*Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Die Gehölze übernehmen Lebensraumfunktionen, wirken mikroklimatisch ausgleichend und grünen das Plangebiet ein.*

*Um den dauerhaften Erhalt der Gehölze abzusichern, wurde die Nachpflanzung geregelt, wobei der Charakter des Gehölzes erhalten bleiben soll. Aus diesem Grunde sind ausgefallene Bäume durch Laubbaumnachpflanzungen im Verhältnis 1:1 und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Strauchnachpflanzungen zu ersetzen, so dass die Anzahl an Bäumen und die Größe der mit Sträuchern bewachsenen Flächen bestehen bleibt.*

*Mit den vorgegebenen Pflanzgrößen soll das schnelle Anwachsen der Nachpflanzung sichergestellt werden.*

*Der angegebene Pflanzabstand bei den Strauchnachpflanzungen gewährleistet, dass ausgefallene, dichte Bestände schnell wieder geschlossen sind.*

*Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Wirkungen der ausgefallenen Gehölze, welche so schnell wie möglich wieder herzustellen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Gehölze zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.*

## **4.2 Grünordnerische Hinweise**

### **Grenzabstände für Bäume und Sträucher**

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

### **Bodenschutz**

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.

Ergeben sich im Rahmen der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen i. S. der § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neu entstandene

schädliche Bodenveränderungen) besteht für den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsKrWBodSchG die Pflicht, dies der für die Überwachung zuständigen Behörde, hier der Landkreis Nordsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

#### **Erhalt und Pflege der Pflanzung**

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

#### **Roden und Zurückschneiden von Gehölzen**

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen und Sträuchern, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

### **4.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Im Ergebnis der Darlegungen im Kap. 2.1 sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 14.03.2022] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

#### artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherig noch stattfindende intensive Pflege der Grünflächen in Teilbereichen des Plangebietes bzw. die Nutzung aller Gebäude aufgegeben werden würden.

#### artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2):

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung von abgelagertem Material nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

#### artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (alternativ zu V 2):

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und

- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

#### artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4):

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommt beispielsweise der Turmfalke vor, so steht dessen Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

Für Baumaßnahmen an dem Gebäude der ehemaligen Kegelsporthalle, an welchem 2021 eine Kolonie des Haussperlings festgestellt werden konnte (vgl. Karte in der Tabelle 4 im Kap.5.3 im AFB) gilt, dass folgende Schritte durchzuführen sind, wenn eine Beseitigung der Haussperlingkolonie zu befürchten ist:

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die Haussperlingkolonie noch vorhanden ist und wenn ja, dürfen die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.
3. Für das Beseitigen der vorhandenen Haussperlingkolonie ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.
4. Die unten beschriebene CEF-2 Maßnahme muss **vor** der Beseitigung der Kolonie realisiert werden.

#### artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5):

Der Baum Nr. 18 mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten ist zu erhalten und während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Fällung des Baumes Nr. 44 mit Baumhöhlen ist unumgänglich, da dieser innerhalb des Baufensters steht.

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten ist die Fällung des Baumes Nr. 44 außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2). Als Ersatz für den Baum mit Quartiereigenschaften sind pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Fledermausarten zwei Kleinvogelnistkästen sowie zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen innerhalb der zu erhaltenden Gehölzbestände im Nordwesten bzw. Nordosten aufzuhängen.

Auch ist der Baum Nr. 44 unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Weiterhin ist unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fallenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fallenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Wird ein Horst/eine Baumhöhle aufgefunden, ist das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen. Eine Betroffenheit der Artgruppe baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6):

Innerhalb der in der folgenden Abbildung hellblau gekennzeichneten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen von einer fachlich geeigneten Person unmittelbar vor einer baulichen Beanspruchung dieser Flächen durchzuführen. Bei Rodungsarbeiten im Winter ist das Überfahren der hellblau schraffierten Flächen mit schweren Gerät zu unterlassen.



Abb.7: Lebensraum der Zauneidechse in welchem V 6 durchzuführen ist, weitere Farbinhalte vgl. Legende in Anlage 5 des AFB

1. Der Zauneidechsenlebensraum, ist mit einem Amphibienschutzzaun einzufassen. Erst nach Aufstellung des Zaunes ist V 6 durchzuführen:

2. Zum Absammeln und Fangen der Zauneidechse sind innerhalb der in Abb. 4 als Zauneidechsenlebensraum markierte Fläche für das Fangen der Tiere geeignete Fallen aufzustellen. Eine Kombination verschiedenster Fangmethoden (Eimerfallen, Handfang, Fang mit Schlingen) ist empfehlenswert.
3. Im Zeitraum Ende April / Anfang Mai bis Anfang Oktober sind Zauneidechsen innerhalb der in Abb. 4 bzw. im Maßnahmenplan in der Anlage 7 gekennzeichneten Fläche abzusammeln bzw. einzufangen und in den Zauneidechsenersatzlebensraum CEF 1, welcher vorher mit glatten Amphibienzäunen (! keine Zäune mit Knotengitter) abgezäunt wurde, umzusiedeln.
4. Die Eimer sind mindestens täglich bei höheren Temperaturen, Starkniederschlägen etc. öfter zu kontrollieren. Das „Absammeln“ erfolgt mit Hilfe der Fallen und parallel per Handfang bzw. Fang mit Schlinge.
5. Das Absuchen und Fangen ist solange zu wiederholen bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden, wenigstens sind 3 Begehungen durchzuführen.
6. In einem nächsten Schritt ist abgelagertes Material, wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung zu beräumen. Dabei sind die Vorgaben von V 2 zu beachten. Wird beim Beräumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes und der abgelagerten Materialien ist zu vermeiden bzw. auf die unbedingt notwendigen Flächen zu minimieren. Werden beim Beräumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den Ersatzlebensraum „CEF 1“ umzusiedeln.
7. Die Ausführung der Umsiedlung ist entsprechend §17 Abs.7 BNatSchG in einem Bericht zu dokumentieren.
8. Der Fang ist grundsätzlich durch ausgewiesene Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung im Eidechsenfang vorzunehmen. Fang, Handling, Transport und Aussetzung der Tiere müssen so schonend wie möglich erfolgen.
9. Die Umzäunung des Zauneidechsenersatzlebensraumes CEF 1 ist bis etwa einen Monat nachdem die letzte Eidechse umgesiedelt wurde stehen zu lassen.
10. Ein Fällen von Gehölzen und eine Mahd der in Abb. 4 hellblau schraffierten Flächen sind vor dem Absammeln und Fangen der Zauneidechse im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zulässig. Das Roden der Baumstubben darf erst nach dem Fangen/Absammeln erfolgen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (CEF-1):

Auf Teilen der Flurstücke 2967/11 und 2967/13 der Gemarkung Oschatz soll als Ersatz für den beanspruchten Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Plangebietes ein Zauneidechsenlebensraum hergestellt werden. Die Fläche stellt sich derzeit als hochwüchsige Ruderalfluren (Brennesselfluren, ruderale Glatthaferwiesen, Landreitgrasdominanzbestände) und vereinzelt Sträuchern (vorwiegend Wildrosen, vereinzelt Schwarzer Holunder und Weißdorn) sowie wenig Gehölzjungwuchs (Bergahorn und Sandbirke) dar. Die Fläche ist strukturarm.

Folgende Abbildungen geben eine Übersicht.



Abb. 8: Zustand der Fläche am 10.03.2022



Abb. 9 Die gelb schraffierte Fläche umfasst ca. 2.700 m<sup>2</sup>, die pinke 1.350 m<sup>2</sup>. Beide Flächen sind im Frühjahr 2022 im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen.

Da nicht bekannt ist, ob auf den gelb und pink schraffierten Flächen bereits Zauneidechsen vorkommen, sind im Frühjahr 2022 im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni insgesamt

3 Begehungen durch eine fachkundige Person zur Erfassung von Zauneidechsen durchzuführen. Da unklar ist, wie schnell die Vorgaben des B-Planes realisiert werden, ist eine weitere Überprüfung der CEF-1 Fläche bezüglich vorkommender Zauneidechsen 2 Jahre vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen erneut notwendig, wenn nicht bis 2024 die Flächen bebaut bzw. die Zauneidechsen umgesiedelt wurden.

Wird im Ergebnis der Begehungen festgestellt, dass die Fläche noch nicht von Zauneidechsen besiedelt ist, so sind auf einer ca. 2.700 m<sup>2</sup> großen Fläche (gelb schraffiert in Abb. 6) folgende Strukturen außerhalb der Brutzeit, spätestens **ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen**, über die gesamte Fläche verteilt einzubringen:

- 5 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 3 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m).

Im Bereich des Totholzhaufens sind die obersten 25 cm Boden und punktuell unter den Steinschüttungen bis zu 100 cm tief, abzutragen.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind gröbere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen.

Wird auf der Fläche ein Zauneidechsenvorkommen belegt, ist dieser durch die Anlage von Habitatalementen zu optimieren. Der Flächenbedarf für die CEF-Maßnahme steigt dadurch auf das 1,5-fache. D.h. auf einer Fläche von ca. 4.050 m<sup>2</sup> (entspricht gelb und pink markierten Flächen in Abb. 6) sind:

- 7 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 5 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m)

wie oben beschrieben außerhalb der Brutzeit, ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen, anzulegen.

Um ein Abwandern der Zauneidechsen aus dem neu hergestellten Zauneidechsenlebensraum zu verhindern, ist es notwendig vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen die Flächen mit einem Amphibienschutzzaun von allen Seiten einzufassen, wobei auch die vorhandenen Gehölze mit einbezogen werden. Der Zaun ist dann über die gesamte Zeit des Umsiedelns der Zauneidechsen bis etwa einen Monat nach dem Einsetzen der letzten Eidechse stehen zu lassen und danach wieder abzubauen.

Im Umfeld der Stein- und Totholzhaufen sind die Flächen extensiv als Wiese zu pflegen. Eine extensive Pflege heißt:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von kleineren Teilflächen / Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >10 cm liegen.
- Alte Mähkante von Mahd aussparen.
- Verzicht auf Biozide und Dünger.

Gehölzneupflanzungen innerhalb der Fläche sind unzulässig.

Zum Schutz der Vögel ist **V 2** zu beachten.

[Quelle: BLANKE, 2010, Internet: unter [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/massn/102321](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321) sowie eigene Erfahrungen.]

#### artenschutzrechtliche Vorgabe 8 (CEF-2):

Zunächst ist vor Beginn von Baumaßnahmen an dem Gebäude mit der Kegelsporthalle im Nordwesten des Plangebietes, die mit einer Beseitigung der Kolonie einhergehen, zu prüfen, ob die 2021 kartierte Kolonie des Haussperlings noch vorhanden bzw. belegt ist (vgl. **V 4**).

Ist die Kolonie noch vorhanden, so sind vor Beseitigung der Haussperlingkolonie Kolonienistkästen für die Art an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld der Kegelsporthalle als Ersatz anzubringen. In der Regel wird von 2 künstlichen Nisthilfen je 1 beseitigtes Nest ausgegangen, wobei die Notwendigkeit, die Details und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde festgesetzt werden (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Zu beachten ist, dass für das Anbringen der Kolonienistkästen nur Gebäude in Frage kommen, die sich im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder wo das Einverständnis des Gebäudeeigentümers zur Anbringung der Nisthilfen vorliegt. Ein Anbringen an geeigneten Bäumen auf dem Grundstück des Eigentümers ist ebenfalls möglich.

Dringend empfohlen wird, bereits im Vorfeld das für die Nisthilfeninstallation in Betracht kommende Gebäude zu suchen bzw. geeignete Bäume auszuwählen und bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung zur Koloniebeseitigung als Vorschlag zu benennen.

Inhalte der artenschutzrechtlichen Vorgabe **V 5** wurde als Festsetzungen **M 8** in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Alle beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind bei der Vorhabenrealisierung durchzuführen.** Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

#### **4.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen**

##### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Die Grundflächenzahl wird im Bebauungsplan auf 0,7 begrenzt und bleibt damit unter dem durch die BauNVO benannten Orientierungswert für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Gewerbegebiete von 0,8. Weiterhin wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO im Gesamtgebiet ausgeschlossen. Durch diese Regelungen mindert sich die maximal überbaubare Grundfläche um 827 m<sup>2</sup>.
- Da das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.

## 5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzung des Bebauungsplanes erfüllt werden kann, bestehen nicht.

## 6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Kapitel Umweltbelange umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des durch die Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch vorbereiteten Vorhabens.

Dabei wurden die Bestandsituation der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dargelegt und die Auswirkungen des Planvorhabens abgeschätzt.

Weiterhin wurden Ausführungen zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur erneuerbaren Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zu möglichen Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen in die Darlegung der Umweltbelange mit aufgenommen.

Ergebnisse: Aufgrund der Bestandsituation und der geplanten Flächenausnutzung ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein wird. Aufgrund der Bestandsituation, der Vorbelastungen, der geringen Dimension des Vorhabens, der geplanten Durch- und Eingrünungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie des bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmen, wird prognostiziert, dass diese Umweltauswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten. Voraussetzung ist, dass die im Kapitel 4. zusammenfassend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung, sowie die Maßnahmen, welche sich aus den Anforderungen des Artenschutzes ableiten, realisiert werden.

Da der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“ der Großen Kreisstadt Oschatz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die überbaubare Grundstücksfläche kleiner 20.000 m<sup>2</sup> ist, sind weiterführende Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

## Anlage 1 - Literatur

- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BATTIS, U.; KAUTZBERGER, M.; LÖHR, R.-P: Baugesetzbuch Kommentar 12. Auflage C.H. Beck, München, 2014.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs. Heimatblätter.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- BRAUN-BLANQUET, J. Pflanzensoziologie. 3. Auflage. Berlin, Wien, New York: Springer-Verlag, 1964.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999
- BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005
- BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, 2005
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- ELLENBERG, H. „Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas“. 2. Auflage. Scripta Geobotanica (Göttingen) 9 (1979):1-106.
- ELLENBERG, H. „Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas“. Scripta Geobotanica (Göttingen) 9 (1974):1-106.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- FRANK, D. „FLORA-D.“ Computerprogramm Version 1.01. Halle, 1991.
- FRANK, D., KLOTZ, S. Biologisch-ökologische Daten zur Flora der DDR. 2. Auflage. Halle (Saale): Wissenschaftliche Beiträge/Martin-Luther-Universität Halle -Wittenberg, 1990.
- FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 09.06.2020; unveröffentlicht; Leipzig, 09.06.2020.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das Baurog Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin
- METEOROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.
- MÜHLENBERG, M. Freilandökologie. 3. Auflage. Wiesbaden: Quelle & Meyer Heidelberg Verlag, 1993.
- MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.

- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND CHEMNITZ / ERZGEBIRGE Regionaler Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan - Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge. Chemnitz, 2007.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), 1 : 50.000, 1996
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Löbnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001
- SCHRÖDTER, W [Hrsg.], BREUER, R. et al. Baugesetzbuch 9.Auflage Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2019.
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002
- STÜR, B. Der Bebauungsplan Städtebaurecht in der Praxis, Verlag C.H. Beck, München 2009
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG ABTEILUNG NATURSCHUTZ (Hg.) Thüringer Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung, Erfurt, November 1994
- TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen, Dresden, 2014.
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137.

## unveröffentlichte Quellen

- PLA.NET: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz, Stand 14.03.2022.
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATSAMTES LANDKREIS NORDSACHSEN: Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank, 30.10.2020.
- LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE: Informationen zu Bodendenkmalen, 13.10.2020.

## **Anlage 2 - Fotodokumentation**



Bild 1: Blick auf ein noch genutztes Gebäude im zentralen Plangebiet. Auf der Fläche im Bildvordergrund wurde ein Gebäude abgerissen (September 2020)



Bild 2: Blick auf das zentrale Plangebiet (April 2021).



Bild 3: Teilweise sind im Plangebiet Verwahrlosungstendenzen zu verzeichnen (April 2021).



Bild 4: Blick auf die Baustelle im Nordwesten des Plangebiet (April 2021).

## Anlage 3 Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	15; 8; 25; 5; 7	7	7	Ein Starkast ist abgestorben, dieser weist Aushöhlungen auf die jedoch keinen Witterungsschutz bieten (keine Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten); Stammschaden (0,15 x 0,05 m) und weiterer Stammschaden (1,00 m x 0, 20 m); gabelt sich 0,50 m über dem Boden
2	Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	22	8	6	
3	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	16; 16	8	6	gabelt sich 1,10 m über dem Boden
4	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	22	8	6	
5	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	20	8	5	Trockenstress
6	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	21	6	6	
7	Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	22	8	5	
8	Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> ); Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	bis 15	3 (5)	-	Hecke überwiegend aus Wacholder; einzelne Eiben sind eingestreut
9	Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	7; 12; 20; 16; 12	7	8	
10	Kultur-Äpfel ( <i>Malus domestica</i> )	25 an der Basis	5	7	tiefer Astansatz
11	Kultur-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	12; 18; 7	7	4	
12	Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> ); Berg-Kiefer ( <i>Pinus mugo</i> ); Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Stieleiche-Jungwuchs ( <i>Quercus robur</i> ); Spitzahorn-Jungwuchs ( <i>Acer platanoides</i> ); Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )	bis 15	4 (7)	-	Hecke; überwiegend aus Eibe; vereinzelt kommt Gehölzjungwuchs (Stieleiche, Spitzahorn) auf
13	Essigbaum ( <i>Rhus typhina</i> ); Stieleiche-Jungwuchs ( <i>Quercus robur</i> )	2 (15)	5	-	Gebüsch, überwiegend aus Wurzeltrieben des Essigbaumes; 2 Essigbäume mit Stammdurchmesser=15 cm; wenig Gehölzjungwuchs aus Stieleiche
14	Kirschlorbeer ( <i>Prunus cerasifera</i> )	bis 10	6	5	Großstrauch
15	Kultur-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	12; 10	5	3	steht in Brombeergebüsch; trockene Äste
16	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	35	10	5	
17	Lebensbaum ( <i>Thuja spec.</i> )	bis 5	3	-	Hecke
18	<b>Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i> 'Tortuosa')</b>	18; 12	5	4	abgängig; abgeplatzte Rinde mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten
19	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	10; 6; 4; 5; 6	6	6	kleine Gehölzgruppe
20	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	8; 7	6	5	
21	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	60	22	14	einseitige Krone; Wurzeln bei Abrissarbeiten beschädigt; einige Starkäste bei Bauarbeiten gekappt
22	Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> )	30	12	5	
23	Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> )	30	12	5	
24	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	12	8	
25	Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> );	bis 8	3	-	Hecke; Forsythie überwiegt

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )				
26	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	12	6	zwei Stück; vollständig abgestorben
27	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	11	8	
28	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	12	7	Trockenstress
29	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	30	10	10	vollständig abgestorben; steht kurz außerhalb des Plangebietes
30	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	20	7	4	trockene Kronenspitze; abgängig; steht kurz außerhalb des Plangebietes
31	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	45	12	12	
32	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	20; 30	-	-	niederliegend; umgestürzt; vollständig abgestorben; kurz außerhalb des Plangebietes
33	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	25	12	10	einseitige Krone; kurz außerhalb des Plangebietes
34	Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )	bis 5	3	-	Hecke/Gebüsch
35	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	12; 17	7	7	
36	Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> )	bis 5	3	-	Hecke
37	Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Feuedorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); Jungwuchs von Gewöhnlicher Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ); Jungwuchs von Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ); Blutberberitze ( <i>Berberis thunbergii</i> 'Atropurpurea'); Jungwuchs von Essigbaum ( <i>Rhus typhina</i> )	bis 8	5	-	Gehölzgruppe
38	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	20; 20	12	12	gabelt sich 1,30 m über dem Boden
39	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	30	12	10	
40	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	35; 25; 20	12	12	gabelt sich 0,50 m über dem Boden; kleine, trockene Äste
41	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	27; 8; 20	12	8	trockene Kronenspitze; viele, trockene Äste; abgängig; gabelt sich 0,20 m über dem Boden
42	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	30; 25; 20	12	8	gabelt sich 0,80 m über dem Boden
43	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	28; 20	12	7	gabelt sich an der Basis
44	Echte Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	35; 20	8	5	abgängig; viele, trockene Äste; eine große Höhle am Stammfuß, mehrere kleine Höhlungen am Stamm; Stamm vermutlich hohl; Quartiereigenschaften für Fledermäuse; trockene Kronenspitzen; Äste fast alle abgestorben; gabelt sich an der Basis
45	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	17; 15	6	5	zwei Stämme dicht beieinander; viele, trockene Äste
46	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	14	6	5	viele, trockene Äste
47	Kultur-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	18	8	4	trockene Äste
48	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	10	9	3	
49	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	12	8	3	einseitige Krone
50	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	10	10	3	
51	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	9; 12; 9	8	6	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz; steht in Brunnenring
52	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	40; 20; 20	8	10	gabelt sich 0,30 m über dem Boden; Stamm nicht einsehbar da in Brombeergebüsch stehend; eventuell artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
53	Blutroter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Jungwuchs von Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	bis 5	bis 5		Gebüsch
54	Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 5	3	3	Großsträucher; insgesamt 6 Stück
55	Grauweide ( <i>Salix cinerea</i> )	bis 10	3	3	Großsträucher; insgesamt zwei Stück
56	Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); vereinzelt Jungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ), Echter Walnuss ( <i>Juglans regia</i> ); Gewöhnlicher Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	bis 5	2 (4)	-	Brombeergebüsch mit vereinzelt Gehölzjungwuchs
57	Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); vereinzelt Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ) und Jungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ) sowie Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	bis 5	2 (4)	-	Brombeergebüsch mit vereinzelt jungen Gehölzen
58	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Kirschpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )	bis 10	4	-	Gebüschgruppe
59	Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> )	bis 10	5	2	Wuchsform ist säulenförmig
60	Berg-Kiefer ( <i>Pinus mugo</i> ); Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Jungwuchs von Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 10	bis 6	-	Gehölzgruppe
61	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	20 ?	4	(4)	umgebrochen, extrem schräger Stand; abgängig; Stamm nicht einsehbar da in Brombeergebüsch stehend
62	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	30; 10; 20	15	7	Stamm mit dem Stammdurchmesser von 20 cm nur noch in einer Höhe von 2 m vorhanden, morsch, stammfaul
63	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	15; 15; 18; 12	8 bis 12	2	4 Stück; vollständig abgestorben
64	Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> )	22	12	6	unteren Äste abgestorben
65	Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	30	12	6	vollständig abgestorben
66	Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	22	12	4	vollständig abgestorben
67	Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	18	10	3	vollständig abgestorben
68	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	20	12	4	viele, trockene Äste
69	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	20 bis 30	8 bis 12	-	Baumreihe; eine Stechfichte mit einem Stammdurchmesser von 12 cm ist abgestorben; viele, trockene Äste
70	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	10 bis 15	8	-	3 Stück; Baumreihe
71	Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> )	bis 8	4	3	Großstrauch
72	Scheinzypresse-Art ( <i>Chamaecyparis spec.</i> )	8; 7; 5; 4	4	2	Großstrauch
73	Lebensbaum-Art ( <i>Thuja spec.</i> )	15	6	2	Großstrauch
74	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	21	12	7	Trockenstress
75	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )	?	bis 5	-	Gehölzgruppe; Stammdurchmesser nicht einsehbar
76	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	30; 12; 20; 10	10	8	Astansatz bei 0,50 m
77	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	20	7	6	
78	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	bis 8	5	5	vollständig abgestorben; Großstrauch
79	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	18	7	5	
80	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	35 an der Basis	8	8	tiefer Astansatz

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
81	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	bis 8	5	5	Großstrauch
82	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	15	7	4	abgängig; viele, trockene Äste
83	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	35 an der Basis	8	8	tiefer Astansatz
84	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	bis 2	3	2	Großstrauch
85	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 3	3	-	Gebüsch
86	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	18	7	5	Stammschaden (0,20 x 0,05 m); ein Starkast abgestorben
87	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	30 an der Basis	8	7	tiefer Astansatz
88	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	35	12	7	Trockenstress
89	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	22	10	6	Trockenstress
90	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	30	12	6	Trockenstress
91	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	35 an der Basis	8	10	Kleine, ca. 5 cm tiefe Höhlung in 0,50 m Höhe ohne Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse; tiefer Astansatz
92	Hybridpappel ( <i>Populus x canadensis</i> )	70; 60; 30	25	12	leicht schräger Stand, viele, trockene Äste
93	Hybridpappel ( <i>Populus x canadensis</i> )	120	22	12	abgängig, viele, trockene Äste
94	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ); Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> ); Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> ); Quitte ( <i>Cydonia oblonga</i> ), eine abgängige Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> ); Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> ); Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	20 bis 30	3 bis 12	-	Gehölzstreifen
95	Mammutbaum ( <i>Metasequoia glyptostroboides</i> )	45	12	8	kleine, trockene Äste
96	Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	bis 12	6	5	Großstrauch
97	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Jungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ); Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ); Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ); Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> )	bis 3	bis 3	-	Gehölzstreifen
98	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ); Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ); Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	15 bis 30	6 bis 12	-	lockerer Gehölzbestand, überwiegend aus Spitz- und Bergahorn; Gehölzjungwuchs in der Krautschicht
99	Objektnummer nicht belegt				
100	Objektnummer nicht belegt				
101	Objektnummer nicht belegt				
102	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	12	7	5	
103	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	bis 8	5	4	Großstrauch
104	Objektnummer nicht belegt				
105	Objektnummer nicht belegt				
106	Objektnummer nicht belegt				
107	Objektnummer nicht belegt				
108	Objektnummer nicht belegt				
109	Objektnummer nicht belegt				
110	Objektnummer nicht belegt				
111	Objektnummer nicht belegt				
112	Objektnummer nicht belegt				
113	Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )	bis 5	3	5	Gebüsch
114	Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 5	4	5	Großstrauch
115	Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	bis 4	4	2	säulenförmig

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
116	Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	bis 4	3	2	säulenförmig
117	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	16; 18	7	6	mehrere Wunden am Stamm, welche überwallt worden
118	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	12	6	4	
119	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	20 an der Basis	4	4	tiefer Astansatz
120	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	30	10	10	
121	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	10	7	2	
122	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	10; 8; 5; 6	8	6	vier Stämme dicht beieinander

**Legende:**

?	Eigenschaft schwer einsehbar da mitten in Brombeergebüsch stehend
Name	Baum steht kurz außerhalb des Plangebietes
Name	Baum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten
	Großstrauch
	Gehölzgruppe; Gebüsch; Hecke
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
	abgängiger Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.



# Legende Flächennutzungs- und Biotoptypen

- vollversiegelte Flächen
  - vollversiegelte Flächen; Gebäude
  - teilversiegelte Flächen
  - wasserdurchlässig befestigte Flächen
  - wasserdurchlässig befestigte Flächen mit schütterer trocken-warmer Ruderalvegetation
  - Sandfläche mit spärlicher Ruderalflur; Deckungsgrad 0 bis 10 %
  - Baustelle
  - Rasenflächen, z.T. leicht ruderalisiert
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 0 bis 10 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 10 bis 25 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 50 bis 75 %
  - Brombeergebüsch
  - Gebüsche; Hecken; Ziergehölzpflanzungen; dichte junge Baumbestände, wenn höher als 2 m dann mit Nr.
  - dichte mittelalte Baumbestände mit Nr.
  - Einzelbaum mit Nr.
  - kurz außerhalb des Plangebietes stehender Einzelbaum mit Nr.
  - abgängiger Einzelbaum mit Nr.
  - abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
  - Einzelbaum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten mit Nr.
  - Großstrauch mit Nr.
  - abgängiger Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- Erläuterung zu den einzelnen Gehölz-Nr. vgl. Textteil*
- Grenze der Flächennutzungs- und Biotoptypen
  - Grenze des Untersuchungsgebietes Artenschutz (vgl. AFB)
  - Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
  - Lage der Vegetationsaufnahmefläche
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

**Fundpunkte Reptilien:**

Ergebnisse Reptilien:  
Zauneidechse (Ze):

- Ze 01** am 15.09.2020: zwei juvenile Tiere
- Ze 02** am 30.03.2021: ein adultes Weibchen an kV 4
- Ze 03** am 20.04.2021: ein adultes Männchen, Nähe kV 4
- Ze 04** am 20.04.2021: ein Tier im 2. Kalenderjahr an kV 5
- Ze 05** am 24.05.2021: ein Männchen und ein Weibchen auf kV 1

## Stadt Oschatz



Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ (Verfahren nach 13a BauGB) der Großen Kreisstadt Oschatz

Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

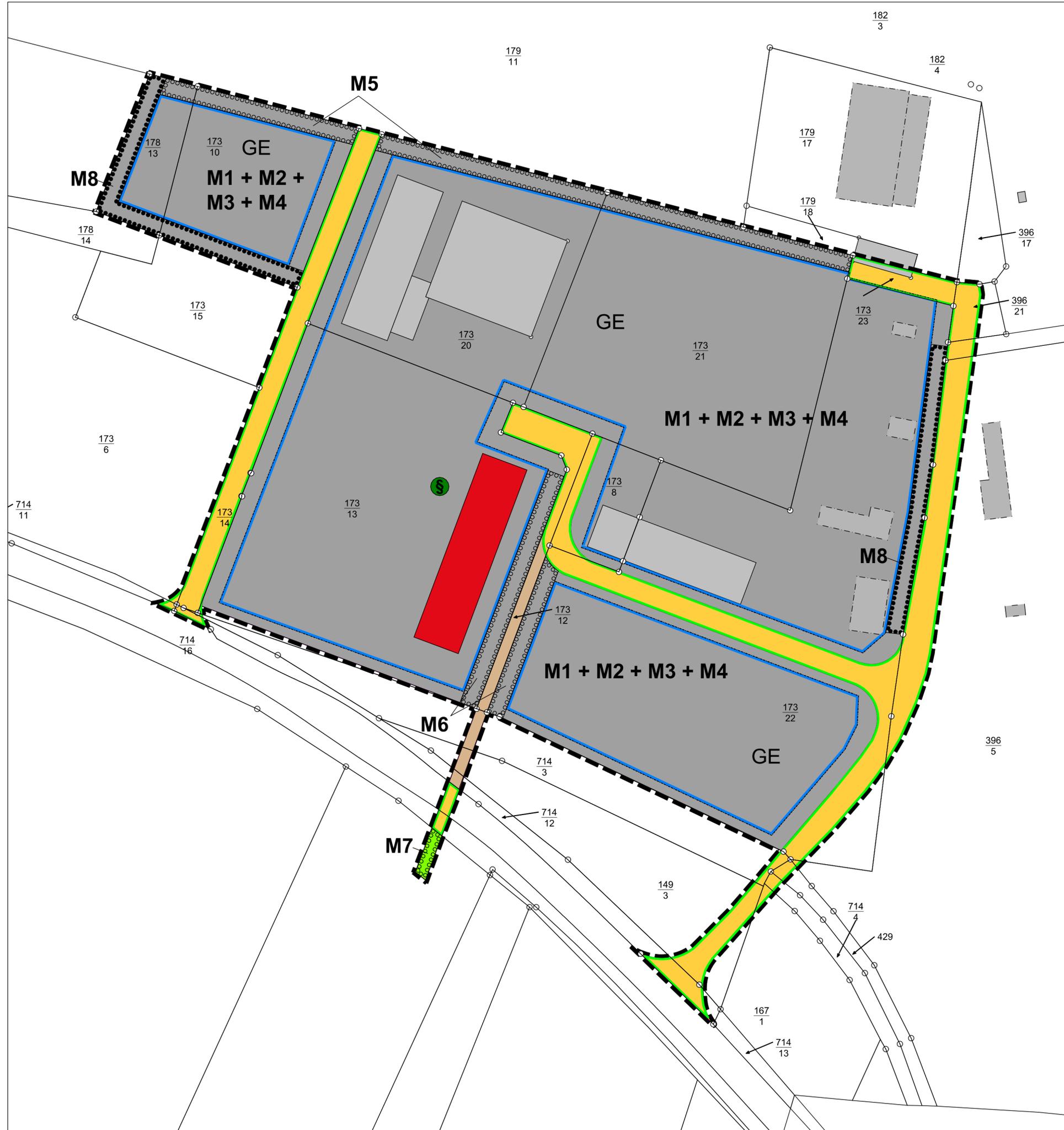
Arbeitsstand: 14.03.2022 Maßstab: 1:750

Auftraggeber:  
 Stadt Oschatz  
 Neumarkt 1  
 04758 Oschatz



Planung / Bearbeitung:  
 PLA.NET Sachsen GmbH  
 Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
 Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

Stadtplanung  
 Regionalentwicklung  
 Landschaftsökologie



**Legende**

- Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- M1** Maßnahmenbezeichnung vgl. Planeinschrieb

**Planzeichen (Übernahme aus B-Plan)**

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude
- Nebengebäude
- GE** Gewerbegebiet
- Fußweg
- private Grünfläche
- Baugrenze
- Flurstücksbegrenzung mit Flurstücksnummer
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan  
 Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen vgl. Textteil

**Stadt Oschatz**



Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan  
 „Gewerbegebiet Nord 2“ (Verfahren nach 13a BauGB) der  
 Großen Kreisstadt Oschatz

Anlage 5: Plan 2: Lage der grünordnerischen Maßnahmen

Arbeitsstand: 14.03.2022

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz  
 Neumarkt 1  
 04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH  
 Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
 Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk  
**PLA.NET**

Stadtplanung  
 Regionalentwicklung  
 Landschaftsökologie

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



## Große Kreisstadt Oschatz

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“

Entwurfsstand 14.03.2022

## **IMPRESSUM**

### **Auftraggeber**

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Ansprechpartner:

Herr Stein  
Tel.: (03435) 970263

### **Auftragnehmer**

PLA.NET Sachsen GmbH  
Straße der Freiheit 3  
04769 Mügeln OT Kemmlitz  
Tel.: (034 362) 316 50  
Fax: (034 362) 316 47  
E-Mail: [info@planernetzwerk.de](mailto:info@planernetzwerk.de)



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe  
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)  
Rainer Ulbrich (Ornithologe)  
Steffen Gerlach (Herpetologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 14.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben .....	4
1.	Projektinformation und Aufgabenstellung .....	5
2.	Bearbeitungsgrundlagen.....	6
4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	8
5.	Bestandsaufnahmen.....	11
5.1	Biotop- und Flächennutzungstypen sowie Vegetation .....	11
5.2	Reptilien.....	14
5.3	Brutvögel .....	17
6.	Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren .....	36
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	39
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	40
7.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL .....	42
7.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....	46
8.	Artbezogene Wirkungsprognose.....	46
8.1	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie .....	46
8.1.1	Artgruppe Fledermäuse .....	46
8.1.2	Zauneidechse .....	46
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL .....	50
8.2.1	Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten .....	50
8.2.2	Ökologische Gilde der Vögel, die in/an Gebäuden brüten.....	57
8.2.3	Vögel, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können.....	60
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	64
10.	Zusammenfassung / Ergebnis .....	74

Anhang:	#	Anlage 1	-	Literatur
	#	Anlage 2	-	Fotodokumentation
	#	Anlage 3	-	Gehölzbestandsliste
	#	Anlage 4	-	Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
	#	Anlage 5	-	Plan 1: Bestandsplan Flächennutzungs- und Biotoptypen und Gehölzbestand sowie Fundpunkte der Reptilienerfassung
	#	Anlage 6	-	Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 im Untersuchungsgebiet Artenschutz
	#	Anlage 7	-	Plan 3: Lage der Artenschutz-Maßnahmen

## 0. Allgemeine Angaben

### Standort des Planungsgebietes:

Land: Sachsen  
Landkreis: Nordsachsen  
Stadt: Oschatz  
Gemarkungen: Merkwitz  
Zschöllau

Flurstücke: in der Gemarkung Merkwitz  
173/8; 173/10; 173/12; 173/13; 173/14; 173/20; 173/21; 173/23;  
178/13

sowie in der Gemarkung Merkwitz Teile von:  
149/3; 149/22; 173/6; 173/22; 714/3; 714/11; 714/12; 714/15

sowie in der Gemarkung Zschöllau Teile von:  
396/5; 396/18; 396/21;

Größe: 31.150 m<sup>2</sup>

Das Plangebiet liegt im Norden von Oschatz. Die Lage ist in der folgenden Karte dargestellt:

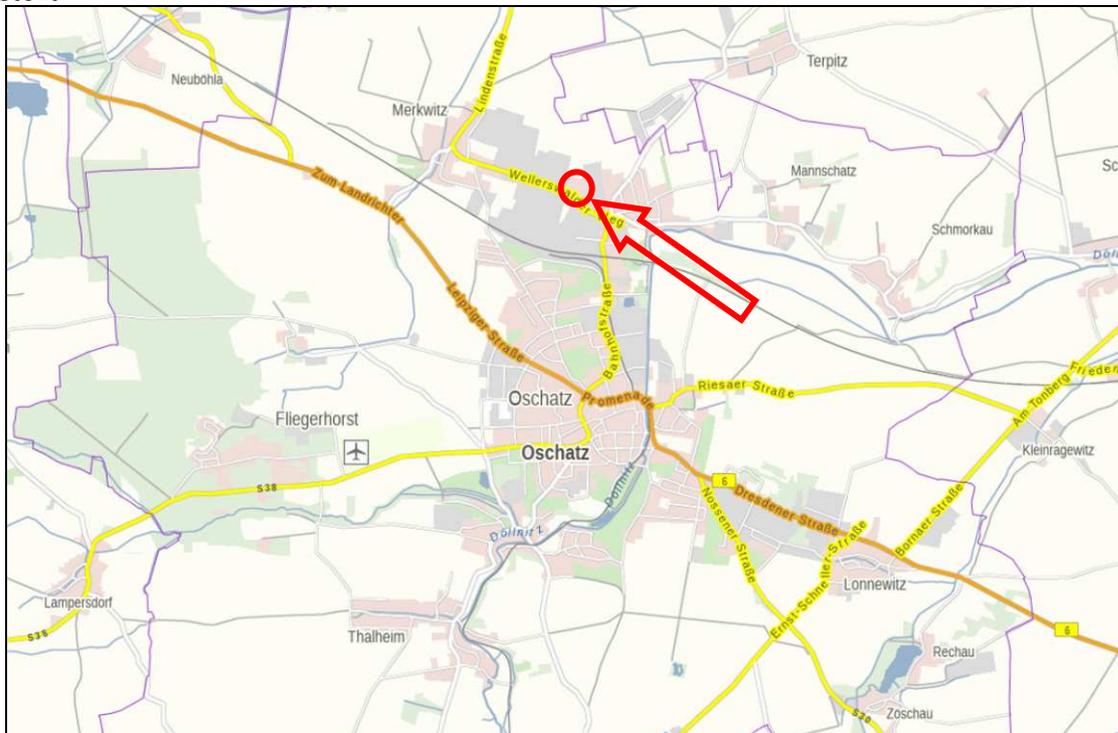


Abb. 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab).

## **1. Projektinformation und Aufgabenstellung**

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer bereits bebauten, aber weitestgehend brachgefallenen Fläche.

Mit der Überplanung soll eine städtebauliche Sicherung und Neuordnung des Gebietes herbeigeführt werden.

Es gilt die Flächen zum einem für die vorhandenen Firmen planungsrechtlich zu sichern und zum anderen die brachliegenden Flächen durch die Planung und einer Verbesserung der Erschließung für entsprechende Neuansiedlungen attraktiver zu gestalten.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans sind die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet mit 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Oschatz. Das Gebiet war in der Vergangenheit von einer Nutzung mit nunmehr leerstehenden Lehrlingswohnheimen, einem bereits zurückgebauten Polytechnischen Zentrum, einer jetzt stillgelegten Turnhalle und einer zurzeit nicht mehr in Betrieb befindlichen Kegelsporthalle geprägt.

Charakteristisch für das Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Brach- und Gehölzflächen sowie befestigte Flächen und Gebäude, welche z.T. ungenutzt oder auch ruinös sind, z.T. aber auch noch genutzt werden. Im Norden wurde die Nutzung eines Sportplatzes aufgegeben, im Nordosten ist eine Schießsportanlage eines ortsansässigen Schützenvereins noch in Betrieb. In der südlichen Verlängerung der Zufahrtsstraße zum Plangebiet werden intensiv gepflegte Grünflächen, welche sich auf dem Betriebsgelände des Betonwerkes Oschatz befinden, angeschnitten. Im Nordwesten des Plangebietes wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im September 2020 Gebäude abgebrochen und im Umfeld der Baustelle wurde Abbruchmaterial und Bodenaushub abgelagert.

Die Gehölze im Plangebiet sind überwiegend jung bis mittelalt. Gebüsche, Hecken, Ziergehölzpflanzungen und junge Baumbestände sind über das gesamte Plangebiet verteilt zu finden. Im Südosten des Plangebietes wird ein größerer, lockerer Baumbestand, welcher überwiegend aus jungen bis mittelalten Berg- und Spitzahorn besteht, angeschnitten. Im weiteren Umfeld bestimmen gewerbliche Bebauung sowie im Norden Ackerflächen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH – Gebiet und auch nicht in einem SPA-Gebiet. Die Nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzscherener Wasser“ in einer kürzesten Entfernung von ca. 0,6 km Osten und 2,8 km im Süden sowie das FFH - Gebiet „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ in einer Entfernung von 3,8 km im Westen. Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet ist das SPA- Gebiet „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ in einer kürzesten Distanz von 4 km im Westen.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

Aufgrund der vorhandenen Flächennutzung im Plangebiet ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erforderlich. Für den AFB wurde ein Untersuchungsgebiet festgelegt, welches größer als das eigentliche Plangebiet ist, da der Geltungsbereich des B-Planes zunächst größer gefasst war und erst nach Abschluss der Geländearbeiten reduziert wurde. Es wird im fortlaufenden Text als UG<sub>AFB</sub> bezeichnet. Das UG<sub>AFB</sub> schließt neben den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches noch eine Carportanlage im Südosten und Grünflächen auf dem Gelände des Betonwerkes ein, weiterhin umfasst es den gesamten Baumbestand im Südosten des Plangebietes sowie Ruderalfluren in Randbereichen. Das UG<sub>AFB</sub> hat eine Größe von 42.864 m<sup>2</sup>. Die Grenze des UG<sub>AFB</sub> ist im Plan 1 in der Anlage 5 dargestellt.

Als Grundlagen für die Erstellung des AFB dienen vorhandene Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank), eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 und eine Erfassung der Reptilien im September 2020 bzw. im Frühjahr 2021 sowie eine Flächennutzungs- und Biotopkartierung einschließlich einer Aufnahme des Gehölzbestandes im UG<sub>AFB</sub>.

Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

## **2. Bearbeitungsgrundlagen**

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4644-SO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 30.10.2020.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Reptilienerfassung im September 2020 sowie im Frühjahr 2021 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Darlegung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Großen Kreisstadt Oschatz, einschließlich der Erhebung der Flächennutzungs- und Biotoptypen, des Gehölzbestandes und der Vegetation, Stand 14.03.22.
- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz, Stand 16.02.2022.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen<sup>1</sup>. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

---

<sup>1</sup> BVwVG, (Fn.6), Rn.117

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

**Grundsätzlich gilt:** Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft.[STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

#### Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

## **4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

*[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.*

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)  
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungse**m**findlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“<sup>2</sup> als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

<sup>3</sup> die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden

[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

*Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures)* setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

*Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures)* setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

## **5. Bestandsaufnahmen**

### **5.1 Biotop- und Flächennutzungstypen sowie Vegetation**

Am 24.09.2020 erfolgte im UG<sub>AFB</sub> im Rahmen der Erarbeitung der Darlegung der Umweltbelange eine flächendeckende Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind im UG<sub>AFB</sub> anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche**  
Mit Asphalt oder Beton vollversiegelte Flächen.
- **vollversiegelte Fläche; Gebäude**  
Mit Gebäuden vollversiegelte Flächen.
- **überdachte Flächen; Carport, Schauer**  
Offen überdachte Flächen. Die Fläche unter den Dächern ist vollversieget befestigt.
- **teilversiegelte Flächen**  
Mit Pflaster befestigte Flächen befinden sich auf dem Gelände des Betonwerkes sowie kleinflächig in Form von schmalen Wegen oder kleinen Flächen im Osten und Westen des UG<sub>AFB</sub>.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen;**  
Mit Mineralstoffgemisch, Sand, Splitt oder als wassergebundene Decke befestigte Flächen.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen mit schütterer trocken-warmer Ruderalvegetation**  
Ehemaliger Sportplatz mit einer wassergebundenen Decke, welcher nicht mehr genutzt wird. Auf der Fläche hat sich eine schütterere trocken-warme Ruderalvegetation etabliert. Es dominiert das Kleine Habichtskraut.
- **Sandfläche mit spärlicher Ruderalflur; Deckungsgrad 0 bis 10 %**  
Offene Sandfläche mit einer spärlichen Ruderalvegetation (nur Einzelpflanzen). Auf der Fläche wurde in der jüngeren Vergangenheit ein Gebäude abgebrochen.
- **Baustelle**  
Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (Sep. 2020) wurden im Nordwesten Gebäude abgebrochen. Im Umfeld wurde Abbruchmaterial und Bodenaushub abgelagert.
- **Rasenflächen, z.T. leicht ruderalisiert**  
Regelmäßig, aber mit einer geringen Intensität, gepflegte Rasenflächen.
- **ausdauernde Ruderalfluren, Deckungsgrad 50 bis 75 %**  
Auf einer sandigen Abbruchfläche hat sich eine ausdauernde Ruderalflur mit einem Deckungsgrad von 50 bis 75 % etabliert. Auf der Fläche kommen vereinzelt Gehölze auf (Deckungsgrad 0 bis 10 %). Vorkommende Pflanzenarten vgl. Aufnahmefläche 3.
- **ausdauernde Ruderalfluren**  
Im gesamten Untersuchungsgebiet sind Ruderalfluren zu finden, welche sich überwiegend auf ehemaligen Rasenflächen, welche seit vielen Jahren nicht mehr gepflegt wurden, etabliert haben.  
In Abhängigkeit vom Vorhandensein von samentragenden Gehölzen im Umfeld und von der Zeit der Unge-störtheit haben sich auf den Ruderalfluren Gehölze etabliert. Der Grad der Gehölzsukzession wurde wie folgt differenziert:
  - Verbuschungsgrad von 0 bis 10 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs),
  - Verbuschungsgrad von 10 bis 25 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs, Gebüschgruppen),
  - Verbuschungsgrad von 25 bis 50 % (Gehölzjungwuchs, Baum- und Gebüschgruppen),
  - Verbuschungsgrad von 50 bis 75 % (Gehölzjungwuchs, flächendeckende Baum- und Gebüschgruppen mit nur noch kleinen Lücken in der Gehölzschicht).

Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.

[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]

- *Solidago canadensis* - Gesellschaft - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute

- ➔ Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namengebenden Art. Die anderen Arten sind nur beigestellt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.
- *Agropyretum repentis* - Quecken-Pionierrasen
  - ➔ Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Acker-rändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
- *Calamagrostis epigejos* - Gesellschaft - Gesellschaft des Landreitgrases
  - ➔ Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Berg-baufolgefächern, Deponien usw. Starke Ausbreitungstendenzen.
- *Tanaceto vulgaris-Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese
  - ➔ Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlasse-ner oder unregelmäßiger Mahd. Stark in Ausbreitung.
- *Daucus - Picridetum* - Möhren-Bitterkraut-Gesellschaft
  - ➔ Typische Gesellschaft von Brachen in den Trocken-, Löß- und Lehmgeländen, relativ artenreich und lange Zeit persistent. In Mitteleuropa weit verbreitet.
- *Poetum pratensis-compressae* - Wiesenrispen-Platthalm-Rispengrasgesellschaft
  - ➔ Typische Gesellschaft trockener Standorte der Hafen-, Bahn- und Straßenanlagen sowie von Mauern. In Mitteleuropa weit verbreitet.
- *Tanaceto-Artemisetum vulgaris* - Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft
  - ➔ Siedelt auf Öd- und Brachland sowie an Straßenrändern. Eine der häufigsten Ruderalgemein-schaften.
- **Brombeergebüsch**  
 Im UG<sub>AFB</sub> befinden sich mehrere undurchdringliche Brombeergebüsche.
- **Gebüsche; Hecken; dichte junge Baumbestände; Ziergehölzpflanzungen**  
 Gebüsche, Hecken und junge Baumbestände sind im gesamten UG<sub>AFB</sub> verteilt zu finden und werden in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.  
 Eine kleine isolierte Grünanlage mit einem Rosenbeet auf dem Betonwerkgelände wurde diesem Biotoyp mit zugerechnet.
- **dichte mittelalte Baumbestände**  
 Im Süden des UG<sub>AFB</sub> befindet sich ein dichter mittelalter Baumbestand, welcher in der Anlage 3 der vorlie-genden Arbeit im Detail beschrieben wird. Im Winterhalbjahr 2020/21 wurde der Baumbestand ausgelichtet, so dass im Frühjahr ein lockerer Baumbestand ohne Strauchschicht anzutreffen war.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 der vorliegenden Arbeit befindet.

Auf 5 Aufnahmeflächen innerhalb des UG<sub>AFB</sub> erfolgte im September 2020 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

**Tabelle 1:** Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	ausdauernde Ruderalflur; Landreitgras - Rainfarn - Flur; Gehölzdeckung ca. 5 %
2.	ausdauernde Ruderalflur; Landreitgras - Flur; Gehölzdeckung ca. 5 %
3.	schütterere, ausdauernde Ruderalflur auf einer Sandfläche (ehemalige Abbruchfläche); Deckungsgrad von 50 bis 75 %
4.	ausdauernde Ruderalflur; stark ruderalisierter, aufgelassener Rasen; z.T. trocken-warm
5.	schütterere trocken-warme Ruderalflur auf einer wassergebundenen Decke (ehemaliger Sportplatz); Deckungs-grad 50 bis 75 %

**Tabelle 2:** Nachgewiesene Pflanzenarten im UG<sub>AFB</sub>, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)				
		1	2	3	4	5
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	x	x	x	x	x
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu	x	x	x	x	x
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe		x	x	x	x
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras		x	x	x	x
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knaulgras	x	x		x	x
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	x	x	x	x	
<i>Lactuca serriola</i>	Kompaß-Lattich	x	x	x	x	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)					
Tanacetum vulgare	Rainfarn	x	x			x	x
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	x	x	x			
Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras	x	x				x
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	x	x	x			
Conyza canadensis	Kanadisches Berufkraut	x	x	x			
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut		x			x	x
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	x	x			x	
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	x	x	x			
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	x			x		
Elytrigia repens	Gemeine Quecke		x			x	
Lotus corniculatus	Gemeiner Hornklee				x		x
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze		x	x			
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	x				x	
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut		x	x			
Trifolium arvense	Hasen-Klee				x		x
Atriplex patula	Spreizende Melde	x					
Bromus sterilis	Taube-Trespe				x		
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut					x	
Cirsium vulgare	Lanzett-Kratzdistel					x	
Convolvulus arvensis	Acker-Winde					x	
Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm	x					
Erigeron annuus	Feinstrahl-Berufkraut				x		
Festuca ovina	Echter Schaf-Schwingel					x	
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	x					
Hypochoeris radicata	Gemeines Ferkelkraut				x		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse					x	
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn				x		
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	x					
Matricaria maritima	Geruchlose Kamille	x					
Melilotus alba	Bokharaklee				x		
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut	x					
Plantago major	Breit-Wegerich	x					
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras		x				
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras					x	
Poa trivialis	Gemeines Rispengras						x
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut	x					
Rubus plicatus	Brombeere		x				
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer					x	
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer		x				
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut					x	
Senecio vulgaris	Gemeines Greiskraut				x		
Senecio vulgaris	Gemeines Greiskraut					x	
Sisymbrium altissimum	Hohe Rauke				x		
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute		x				
Trifolium pratense	Rot-Klee	x					
Trifolium repens	Weiß-Klee				x		
Vicia tetrasperma	Viersamige Wicke	x					
Vulpia myuros	Mäuseschwanz-Federschwingel				x		
<b>Gehölzjungwuchs / Sämlinge</b>							
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x	x	x			
Juglans regia	Walnuss	x					
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche		x				
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer		x				
Populus spec.	Hybrid-Pappel-Art				x		
Robinia pseudoacacia	Robinie				x		
Acer negundo	Eschen-Ahorn					x	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr.			
		(vgl. Plan 1)			
Rosa spec.	Wildrose-Art				x
Betula pendula	Sand-Birke				x

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes. Dabei wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm sowie Sträucher mit einer Höhe ab ca. 3 m und Hecken ab 2 m erfasst.

Die Lage der Bäume und Gehölzgruppen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) ist im Anhang 3 dargestellt.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Überprüfung steht fest, dass am Baum Nr. 44 Baumhöhlen festgestellt werden konnten. Neben diesem Baum mit Baumhöhlen wies auch der Baum Nr. 18 aufgrund von Spalten unter abplatzender Rinde Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf.

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 55 krautige Pflanzenarten und 9 Gehölzarten nachgewiesen werden. Bei den nachgewiesenen Arten auf den Rasenflächen und Brachen handelt es um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren und Brachen im Siedlungsbereich sind. Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten, wobei der Anteil heimischer Arten deutlich überwiegt.

→ Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, kann ausgeschlossen werden.

## 5.2 Reptilien

### Methodik

Die Erfassung von Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden.

In MÖLLER UND HAGER (2012) wird festgestellt, dass neben den beschriebenen Erfassungsmethoden der zusätzliche Einsatz von künstlichen Verstecken (kV) als Teil der methodischen Erfassungsgrundlagen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse genutzt werden sollte. V.a. im Zeitraum März bis Mitte Mai werden laut ebenda z.B. schwarze Teerpappen gerne als Sonnenplatz oder Tagesverstecke angenommen. Bei den kV wird das Bedürfnis der Tiere, sich unter flache Strukturen zurückzuziehen, die als Tagesverstecke, Nachtquartiere oder Plätze zum Aufwärmen dienen, ausgenutzt. Ergänzend zu den oben bereits beschriebenen Erfassungsmethoden erfolgte deshalb v.a. in hochwüchsigen, unübersichtlichen Bereichen eine Auslage von künstlichen Verstecken im UG<sub>AFB</sub>. Zum Einsatz kam ca.: 0,60 x 1,20 m große Dachpappe. Insgesamt wurden 16 kV im UG verteilt und zusätzlich zu den durchgeführten Sichtbeobachtungen bzw. ergänzend zu dem Anheben bereits vorhandener Verstecke bei allen Begehungen kontrolliert. Der Einsatz von kV sollte auch als Hilfsmittel zum Nachweis anderer Vertreter der Herpetofauna dienen. Die Standorte der kV sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 2: Standorte der künstlichen Verstecke bei den Erfassungsarbeiten im Jahr 2021, die rosafarbene Linie kennzeichnet die Grenze des UG<sub>AFB</sub>, die schwarze gestrichelte Linie entspricht dem Geltungsbereich des B-Planes

Die Erfassungen wurden durch den Herpetologen Steffen Gerlach im September 2020 sowie im Zeitraum März bis Mai 2021 innerhalb des UG<sub>AFB</sub> durchgeführt. Die Erfassungen fanden an den nachfolgend genannten Terminen statt:

1. Begehung: 15.09.2020,
2. Begehung: 30.03.2021,
3. Begehung: 20.04.2021,
4. Begehung: 24.05.2021.

### Erfassungsergebnis

Bei den Erfassungsarbeiten konnte die Zauneidechse im UG<sub>AFB</sub> nachgewiesen werden, wobei sich alle Fundpunkte innerhalb des Plangebietes befanden.

**Tabelle 3:** Schutzstatus Zauneidechse

Art	BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD
<b>Lacerta agilis</b> Zauneidechse		X	s	3	V

Die folgende Tabelle fasst das Erfassungsergebnis hinsichtlich des Zauneidechsenvorkommens im UG<sub>AFB</sub> zusammen. Die genauen Fundpunkte wurden im Plan 1 in der Anlage 5 aufgezeichnet.

**Tabelle 4:** Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet<sub>AFB</sub> 2020/21

Begehung am:	Anzahl Weibchen	Anzahl Männchen	Anzahl subadulte Tiere	Anzahl Jungtiere	Fundpunkte im Plan 1
15.09.2020	0	0	0	2	Ze01
30.03.2021	1	0	0	0	Ze02
20.04.2021	0	1	1	0	Ze03 und Ze04
24.05.2021	1	1	0	0	Ze05
gesamt:	1	1	1	2	5 Fundpunkte

Am 15.09.2020 gelang der Fund von zwei juvenilen Zauneidechsen im Norden des UG<sub>AFB</sub> im Bereich von ruderalisierten Rasenflächen, am 30.03.21 wurde eine weibliche Zauneidechse an Pappel 4 südöstlich des ehemaligen Sportplatzes auf einer Ruderalflur mit einer geringen Gehölzdeckung gesichtet. Am 20.04.21 gelang in der Nähe von dem kV Nr. 4 der Nachweis eines adulten Männchens sowie einer Zauneidechse im 2. Kalenderjahr südlich der Schießsportanlage im Bereich einer Ruderalflur mit geringer Gehölzdeckung. Am 24.05.2021 wurde ein Männchen und ein Weibchen auf dem kV Nr. 1 gesichtet, welches sich im Norden des UG<sub>AFB</sub> südwestlich des ehemaligen Sportplatzes befand. Im Ergebnis der Geländearbeiten ist festzustellen, dass alle Nachweise im Norden und Nordosten des UG<sub>AFB</sub> im Bereich von Ruderalfluren mit einer Gehölzdeckung von 0 bis 10 % bzw. von ruderalisierten Rasenflächen gelangen. Alle Fundpunkte liegen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und sind im Plan 1 in der Anlage 5 dargestellt.

Relevante Beibeobachtungen wurden bei den Erfassungsarbeiten weder aus der Artgruppe der Reptilien noch aus der Artgruppe der Amphibien erbracht.

## 5.3 Brutvögel

### Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt 5 Begehungen innerhalb des UG<sub>AFB</sub>, so am 24.03., 13.04., 22.04., 06.05. und 24.05.2021.

Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind.

Bei den Begehungen wurden der eingezäunte Schießplatz sowie Gebäude und Gebäuderuinen nicht betreten. Eine direkte Nestsuche fand nicht statt.

Aufgefundene Nester, beobachtete Jungvögel, futtertragende Altvögel und ähnliche Beobachtungen wurden ebenfalls als Brutnachweise angesehen. Gewöllfunde, Kotplätze usw. wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Brut kritisch bewertet.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

### Erfassungsergebnis

Insgesamt wurden 39 Vogelarten kartiert. Davon 37, welchen das UG<sub>AFB</sub> Brutmöglichkeiten bieten könnte. 24 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem UG<sub>AFB</sub> Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Gesamtkartendarstellung berücksichtigt.

Die Reviere konzentrieren sich in den reich strukturierten Teilen des UG<sub>AFB</sub>. Das südwestlich gelegene Gehölz wurde durchforstet und bietet kaum noch Brutmöglichkeiten. Ebenso wie die geschobenen und schütter bewachsenen Flächen.

Mit Gelbspötter, Kuckuck, Turmfalke und Neuntöter besteht für 4 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung Brutverdacht. Die Wellblechverkleidung an der ehemaligen Kegelhalle bietet dem Haussperling hervorragende Nistmöglichkeiten und ermöglicht eine Koloniebildung.

Die abwechslungsreiche Strukturierung und der sich daraus ergebende "Randeffekt" bedingt die hohe Zahl der Brutvogelarten in den gehölzbestandenen Bereichen.

Insgesamt kann mit 40 bis 61 Vogelbrutpaaren im UG<sub>AFB</sub> gerechnet werden.

**Tabelle 4:** Brutvögel im UG<sub>AFB</sub> sowie im unmittelbaren Umfeld

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
1	Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	B7	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
2	Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
3	Bluthänfling ( <i>Linnæa cannabina</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	
4	Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	B5	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 4 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
5	Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
6	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
7	Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
8	Elster ( <i>Pica pica</i> )	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. Eventueller Brutversuch in einer Kiefer wurde beobachtet.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
9	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	C16	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt. Das Nest wurde in einer Lampe gesichtet.	
10	Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
11	Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
12	Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
13	Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
14	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
15	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	C16	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf mindestens 6 geschätzt. Es wurde eine Kolonie unter dem Dach der ehemaligen Kegelhalle festgestellt.	
16	Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
17	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
18	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

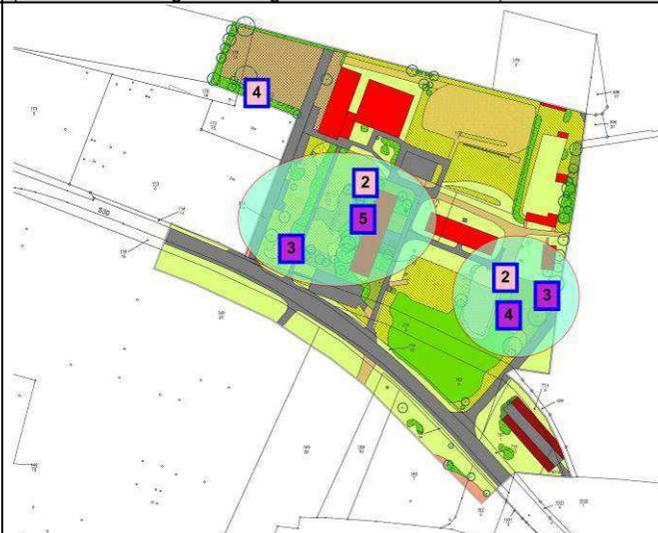
Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
19	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
20	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
21	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
22	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

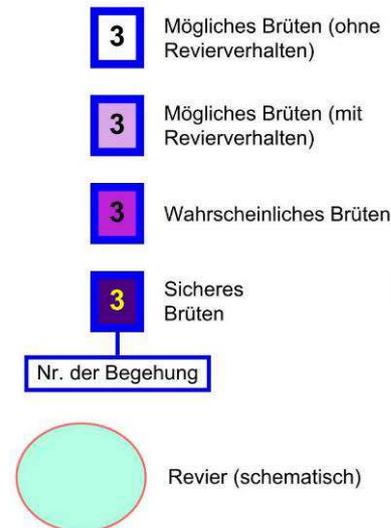
Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
23	Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	C13b	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	
24	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
25	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
26	Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, zwei singende Männchen wurden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	

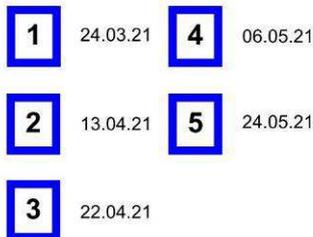
Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
27	Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
28	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Ein Brutversuch in einem alten Krähennest wird vermutet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
29	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	

**Legende zur Tabelle 4 / Spalte Kartendarstellung**



**Begehungstermine:**



Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des UG<sub>AFB</sub> und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 6 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 4 zu entnehmen.

**Legende zur Tabelle 4 / Spalte Status**

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
B	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
C	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet	
	15	Nest mit Eiern entdeckt
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl

der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

**Tabelle 5:** ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
		24.03.21	13.04.21	22.04.21	06.05.21	24.05.21
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	10					
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	6					
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	8					
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	6					
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	1					
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	3					
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	1					
Elster ( <i>Pica pica</i> )	5					
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	1					
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	1					
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	2					
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	2					
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	7					
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	6					
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	5					
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	1					
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	5					
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	3					
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	1					
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	6					
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	5					
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	1					
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	3					
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	4					
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	4					
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	2					
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	2					
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	3					
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	7					

Weiterhin wurden im UG<sub>AFB</sub> folgende Überflieger, Nahrungsgäste und Durchzügler registriert.

**Tabelle 6:** Überflieger, Nahrungsgäste und Durchzügler im UG<sub>AFB</sub>

Art	Status	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
			24.03.21	13.04.21	22.04.21	06.05.21	24.05.21
Bienenfresser ( <i>Merops apiaster</i> )	Durchzügler; 16 Exemplare überflogen am 24.05.21	1					
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Nahrungsgast	1					
Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> )	Überflieger	1					
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	Nahrungsgast	1					
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Überflieger	2					
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	Nahrungsgast	1					
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Überflieger	1					
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Überflieger; 1 bis 4 Exemplare gesichtet	3					

Alle im UG<sub>AFB</sub> nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Der als wahrscheinlicher Brutvogel registrierte Turmfalke ist weiterhin streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14, auch wird der Turmfalke im Anhang A der EG-Verordnung zum „Schutz und Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“ geführt. Der als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten nachgewiesene Neuntöter wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Der Kuckuck ist nach der Roten Liste Sachsens und der Bluthänfling nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft. Sieben der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Bei 25 innerhalb des UG<sub>AFB</sub> und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten, wobei Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp als sogenannte „Allerweltsarten“<sup>4</sup> zu bezeichnen sind. Gelbspötter, Kuckuck, Neuntöter und Turmfalke werden hingegen in gleichnamiger Tabelle als Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

<sup>4</sup> Unter „Allerweltsarten“ sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 Vogelarten zu verstehen, die in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten sind und in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren haben.

## 6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde sowohl der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

In der nachfolgenden Flächenbilanz wird die aktuelle Bestandssituation 2020 innerhalb des Plangebietes der Planung gegenübergestellt.

**Tabelle 7:** Flächenbilanz

<b>Bestand innerhalb des Plangebietes</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>	
vollversiegelte Flächen	4.680	15,0	
vollversiegelte Flächen; Gebäude	3.061	9,8	
teilversiegelte Flächen	32	0,1	
wasserdurchlässig befestigte Flächen	729	2,3	
wasserdurchlässig befestigte Flächen mit schütterer trocken-warmer Ruderalvegetation	2.361	7,6	Summe befestigte Flächen: 11.055 m <sup>2</sup> (35,5 %)
Sandfläche mit spärlicher Ruderalflur; Deckungsgrad 0 bis 10 %	192	0,6	
Baustelle	2.349	7,5	
Rasenflächen, z.T. leicht ruderalisiert	4.686	15,0	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %	486	1,6	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	6.259	20,1	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 10 bis 25 %	1.028	3,3	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	60	0,2	
ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	866	2,8	
Brombeergebüsch	391	1,3	
Gebüsche; Hecken; Ziergehölzpflanzungen; dichte junge Baumbestände	2.823	9,1	
dichte mittelalte Baumbestände	1.147	3,7	
<b>gesamt:</b>	<b>31.150</b>	<b>100,0</b>	

<b>Planung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>	
überbaubare Grundstücksfläche	19.021	61,1	
Straßenverkehrsfläche	3.726	12,0	Summe befestigte Flächen: 22.957 m <sup>2</sup> (73,7 %)
Straßenverkehrsfläche; Fußweg	210	0,7	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	5.951	19,1	
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Gehölzerhalt	803	2,6	
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Baumpflanzungen	1.397	4,5	
private Grünfläche	42	0,1	
<b>gesamt:</b>	<b>31.150</b>	<b>100,0</b>	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 22.957 m<sup>2</sup> (überbaubare Fläche; Verkehrsflächen) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 73,7 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 11.055 m<sup>2</sup> (ca. 35,5 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (11.902 m<sup>2</sup>) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (insbesondere Ruderalfluren sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. (Die vorhandenen Gebäude genießen zwar Bestandsschutz, ein Abbruch sowie Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden können aber dennoch nicht ausgeschlossen werden.) Mit der Bebauung der Flächen geht ein Verlust eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes einher. Auch ist eine Erhöhung des Anteiles intensiv gepflegter Grünanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu prognostizieren.

Positiv ist der Erhalt des ca. 437 m<sup>2</sup> großen Gehölzstreifens im Nordwesten einschließlich des Baumes Nr. 18 mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten bzw. eines 366 m<sup>2</sup> großen Gehölzstreifens im Osten sowie die Neuanlage von etwa 871 m<sup>2</sup> Gehölzstreifen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, die Pflanzung von alleearartigen Baumreihen (526 m<sup>2</sup>) parallel des ausgewiesenen Fußweges sowie die Ausweisung einer privaten Grünfläche, die es mit einer Rasenansaat, bodendeckenden Pflanzenarten, Sträuchern oder einer Baumpflanzung dauerhaft zu begrünen gilt, zu werten. Auch wird sich die geplante Begrünung der Baugrundstücke (je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und 10 % der Baugebietsfläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen) und die geplanten Stellflächenbegrünung positiv auswirken.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des B-Planes „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020/21 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

**Tabelle 8:** Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen</li> <li><input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erarbeiten; Zwischenlagerung)</li> <li><input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen (darunter auch Fällung des Baumes Nr. 44 mit Baumhöhlen)</li> <li><input type="checkbox"/> Beräumung des Plangebietes von abgelagerten Materialien</li> </ul>	kurz- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften,</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden brütende Arten, Bodenbrüter, in abgelagerten Materialien brütende Arten),</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten</li> <li><input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Tierlebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb,</li> <li><input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten</li> <li><input type="checkbox"/> Verlust von Strukturen, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<input type="checkbox"/> Verlust von Pflanzenstandorten	langfristig	<input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
und Tierlebensräumen (insbesondere Ruderalfluren unterschiedlichen Gehölzdeckungsgrades sowie Gehölze) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (11.902 m <sup>2</sup> ). <input type="checkbox"/> Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden* <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen (darunter auch Fällung des Baumes Nr. 44 mit Baumhöhlen) <input type="checkbox"/> Beräumung des Plangebietes von abgelagerten Materialien		vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; Bodenbrüter, in Gebäuden brütende Arten (hier: Verlust einer nachgewiesenen Kolonie des Haussperlings)), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Beanspruchung eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes
<input type="checkbox"/> Erhalt von Gehölzen (803 m <sup>2</sup> ), <input type="checkbox"/> Erhalt des Baumes Nr. 18 mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse <input type="checkbox"/> Begrünung der Baugebietsflächen, Stellflächenbegrünung, Baumpflanzungen	langfristig	<input type="checkbox"/> Erhalt vorhandener Lebensräume <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter)
<b>betriebsbedingt</b>		
<input type="checkbox"/> Änderung der Pflegeintensität (z.B. intensive Pflege im Bereich der geplanten Grünflächen statt Zulassung ungestörter Bereiche/Ruderalfluren im Bestand)	langfristig	<input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung

kurzfristig:           wenige Wochen bis mehrere Monate  
 mittelfristig:       bis zwei Jahre  
 langfristig:           mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

\* Da der Bebauungsplan den aktuellen Gebäudebestand vollständig planungsrechtlich sichert, ist zunächst ein Abbruch der Gebäude nicht zu prognostizieren. Jedoch ist ein Abbruch denkbar, ohne dass dies aus den Festsetzungen des B-Planes abgeleitet werden kann. Auch ist es möglich, dass Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden müssen.

## **7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; Daten übergeben am 30.10.2020]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und entsprechend ausgewertet.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

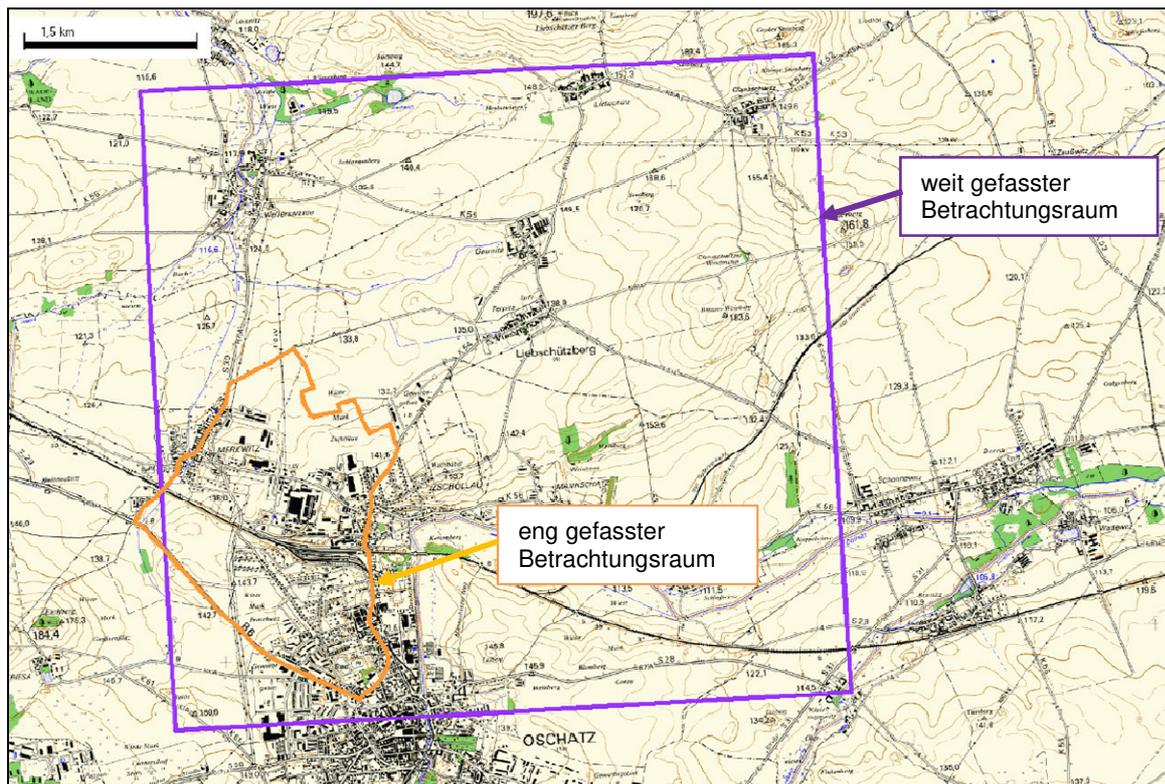


Abb.3: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum (Schutzgut Tiere) ohne Maßstab

Ergänzend zu den abgefragten Daten aus der Multi-Base-Datenbank wurden eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 sowie eine Erfassung der Artgruppe Reptilien im September 2020 und im Zeitraum März bis Mai 2021 im UG<sub>AFB</sub> durchgeführt. Weiterhin fanden Aufnahmen zu Pflanzen und Biotoptypen innerhalb des UG<sub>AFB</sub> im Rahmen der Erarbeitung der Darlegung der Umweltbelange statt. Die dabei angewandte Methode und das Erfassungsergebnis zu den einzelnen Arten (-gruppen) sind im Kapitel 5 ausführlich dargestellt.

Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das UG<sub>AFB</sub> hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen. So wurde bei den Geländebegehungen eine Untersuchung aller Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Risse etc. durchgeführt. Ebenfalls fand eine Kartierung von Großvogelhorsten statt.

Wie bereits unter Punkt 6 dargelegt kann eine Betroffenheit der Arten nur unter der Bedingung abgeschätzt werden, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (d.h. innerhalb von 5 Jahren) realisiert werden. Werden die Vorgaben des B-Planes erst nach mehreren Jahren realisiert, ist die Betroffenheit der Arten erneut zu prüfen.

Die Ergebnisse der Datenrecherche sind in der „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, in der Anlage 4 dargestellt.

## 7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind, nachgewiesen werden. Auch sind solche aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten.

**→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im UG<sub>AFB</sub> nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

### Tierarten des Anhangs IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass am Baum Nr. 44 Baumhöhlen festgestellt werden konnten. Neben diesem Baum mit Baumhöhlen wies auch der Baum Nr. 18 aufgrund von Spalten unter abplatzender Rinde Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf. Die baumbewohnenden Fledermausarten könnten bei der Fällung dieser Bäume betroffen sein. In einem ersten Schritt wurde deshalb geprüft, inwieweit ein Erhalt der Bäume mit Quartiereigenschaften möglich ist. Die Prüfung ergab, dass ein Erhalt des Baumes Nr. 18 möglich ist. Er wird durch die Maßnahme M 8 (vgl. Darlegung der Umweltbelange) zum Erhalt festgesetzt.

Ein Erhalt des Baumes Nr. 44 ist dagegen nicht möglich, da dieser Baum mitten im Baufenster steht. Als Ersatz für den Quartiersverlust sind zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen innerhalb des zu erhaltenden Gehölzstreifens im Nordwesten des Plangebietes anzubringen. Auch ist der Baum Nr. 44 unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 5** in Bezug auf baumbewohnende Fledermäuse ausgeschlossen werden. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (**V 4**)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der gebäudebewohnenden Fledermausarten kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 4** in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse unter der Voraussetzung, dass **V 4** und **V 5** durchgeführt werden, nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** und des **Bibers** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweis des Fischotters aus dem Jahr 2011 und Nachweis des Bibers im Jahr 2018). Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich weder im noch in der Nähe des Plangebietes ein Fließgewässer befindet und das Plangebiet am Rand des Siedlungsbereichs liegt.

Eine artbezogene Prognose für den Fischotter und den Biber ist nicht notwendig.

Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf die **Zauneidechse** (Nachweisjahre 2005, 2008 und 2009). Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Um konkret sagen zu können, ob Reptilien im UG<sub>AFB</sub> vorkommen oder nicht, fanden 2020/21 Erfassungsarbeiten statt (vgl. Kap. 5.2). Im Ergebnis steht fest, dass Nachweise von zwei juvenilen Zauneidechsen im Norden des UG<sub>AFB</sub> im Bereich von ruderalisierten Rasenflächen, eine weibliche und eine männliche Zauneidechse südöstlich des ehemaligen Sportplatzes auf einer Ruderalflur mit einer geringen Gehölzdeckung, sowie eine Zauneidechse im 2. Kalenderjahr südlich der Schießsportanlage im Bereich einer Ruderalflur sowie ein Männchen und ein Weibchen im Bereich einer Ruderalflur mit geringer Gehölzdeckung gesichtet werden konnten. Alle Fundpunkte liegen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes.

Da mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes eine Beanspruchung des Zauneidechsenlebensraumes einhergeht, ist die Zauneidechse einer artbezogenen Prüfung zu unterziehen.

**→ Tierart(en) nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, ist: die im Zuge der Geländekartierung nachgewiesene Zauneidechse. Für diese Art erfolgt eine einzelartenbezogene Prüfung im Kapitel 8. Eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse kann unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.**

## 7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Auswerten der Bearbeitungsgrundlagen (vgl. Kap.2) weist auf das Vorkommen von 95 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, die stark an Gewässer, an große zusammenhängende Schilfbestände, an Steilufer oder an Wälder und Forsten gebunden sind, da entsprechende Lebensräume / Strukturen innerhalb des UG<sub>AFB</sub> nicht vorkommen.

Von den 95 Vogelarten konnten 32 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 4 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.

Von den verbleibenden 63 Arten sind der Feld- und Haussperling sowie Rabenkrähe als sicherer, 13 Arten als wahrscheinlicher und 13 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2021 innerhalb des UG<sub>AFB</sub> nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 4 im Kap.5.3 und Plan 2).

Bei 25 der innerhalb des UG<sub>AFB</sub> nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des UG<sub>AFB</sub> brüten könn(t)en (Bluthänfling, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Haus- und Feldsperling, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Garten-, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Kernbeißer, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Hausrotschwanz, Buch- und Grünfink, Girlitz) und bei weiteren 16 potentiell im UG<sub>AFB</sub> vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im UG<sub>AFB</sub> sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahmen M 3 (Begrünung der Baugebiete), M 4 (Begrünung der Stellplätze), M 5 und M 6 (Baumpflanzung), M 7 (Begrünung der privaten Grünfläche) sowie M 8 (Erhalt vorhandener Gehölze) die ökologische Funktion gesichert wird (vgl. Festsetzungen in der Darlegung der Umweltbelange).

Bezüglich des Haussperlings als häufige Brutvogelart ist festzustellen, dass eine Kolonie unter dem Dach der ehemaligen Kegelsporthalle bei der Brutvogelkartierung 2021 nachgewiesen werden konnte. Da die Nester bei einer Kolonie wiederholt genutzt werden, die Haussperlinge in diesem Fall nesttreu sind, stehen die Nester auch außerhalb der Nutzungs- / Brutzeit unter Schutz. Deshalb kann das Auslösen des Verbottatsbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) bei Baumaßnahmen an dem Gebäude, die mit einer Beseitigung der Nester der Haussperlingkolonie einhergehen, nicht vermieden werden. Es muss eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Dazu ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Weiterhin sind Sanierungs-/Umbau-oder Abrissmaßnahmen an diesem

Gebäude außerhalb der Brutzeit durchzuführen und es müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand 4 Kolonienkästen mit drei Einfluglöchern je Kasten an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld fachgerecht angebracht werden (vgl. ausführlich Erläuterungen zu V 4 und CEF 2 im Kap. 9).

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 verbleiben von den 95 Arten 22 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbots-tatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb „relevant“ gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

**Tabelle 9:** Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im UG<sub>AFB</sub> vorkommen bzw. die 2021 als Brutvögel UG<sub>AFB</sub> nachgewiesen* werden konnten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
<i>Sperber</i> ( <i>Accipiter nisus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel, Nachweisjahr 2017, Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017 ohne Statusangabe.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.</li> </ul>
<i>Feldlerche</i> ( <i>Alauda arvensis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017, 2018. Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2018 als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Waldohreule</i> ( <i>Asio otus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017, Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017 ohne Statusangabe.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.</li> </ul>
<i>Mäusebussard</i> ( <i>Buteo buteo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018, im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<b>Kuckuck</b> ( <b>Cuculus canorus</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018.</li> <li>Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis im Jahr 2018.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.</li> </ul>
<i>Mehlschwalbe</i> ( <i>Delichon urbicum</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018, Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Graumammer</i> ( <i>Emberiza calandra</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007, 2017 und 2018, im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.</li> </ul>
<b>Turmfalke</b> ( <b>Falco tinnunculus</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018.</li> <li>Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise aus den Jahren 2017 und 2018 als sicherer Brutvogel.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Haubenlerche</i> ( <i>Galerida cristata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007.</li> <li>Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise aus den Jahren 2004 bis 2006 als sicherer Brutvogel.</li> <li>Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
<b>Gelbspötter</b> <b>(Hippolais icterina)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Rauchschwalbe</i> <i>(Hirundo rustica)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel im Nachweisjahre 2018.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<b>Neuntöter</b> <b>(Lanius collurio)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Raubwürger</i> <i>(Lanius excubitor)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2002.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 kein Nachweis.</li> </ul>
<i>Schwarzmilan</i> <i>(Milvus migrans)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2005, 2007, 2017 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel in den Nachweisjahren 2005 und 2018.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Rotmilan</i> <i>(Milvus milvus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007, 2011, 2017 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel in den Nachweisjahren 2017 und 2018.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Rebhuhn</i> <i>(Perdix perdix)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2004.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Gartenrotschwanz</i> <i>(Phoenicurus phoenicurus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel, Nachweisjahr 2018.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Grünspecht</i> <i>(Picus viridis)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2018.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.</li> </ul>
<i>Braunkehlchen</i> <i>(Saxicola rubetra)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2006, 2007 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten, Nachweisjahr 2018.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li> </ul>
<i>Schwarzkehlchen</i> <i>(Saxicola torquata)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> <li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.</li> </ul>
<i>Turteltaube</i> <i>(Streptopelia turtur)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li> <li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.</li> <li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li> </ul>

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
<i>Sperbergrasmücke</i> ( <i>Sylvia nisoria</i> )	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.</li><li>• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021.</li><li>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2018.</li><li>• Im eng gefassten Betrachtungsraum kein Nachweis.</li><li>• Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 kein Nachweis.</li></ul>

**Anmerkung:** Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 9 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2021 während fünf Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Grauammer, Haubenlerche, Rauchschwalbe, Raubwürger, Schwarz- und Rotmilan, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braun- und Schwarzkehlchen, Turteltaube sowie Sperbergrasmücke weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2021 ausgeschlossen werden kann.

Für die 2021 im UG<sub>AFB</sub> als mögliche Brutvögel mit Revierverhalten nachgewiesenen Arten Kuckuck und Gelbspötter, den als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Turmfalke sowie den als möglichen Brutvogel ohne Revierverhalten registrierten Neuntöter ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

**→ Der Gelbspötter, der Kuckuck, der Turmfalke und der Neuntöter sind einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.**

### Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 4 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.<sup>5</sup>

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsrandbereich von Oschatz ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

**→ Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 4 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.**

<sup>5</sup> Wann Zugstraßen unter die Verbotstatsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.  
PLA.NET Sachsen GmbH – Stadtplanung · Regionalentwicklung · Landschaftsökologie

### 7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aufgrund der Biotopausstattung sind keine Pflanzenarten, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Plangebiet vor.

## 8. Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah umgesetzt werden. Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

### 8.1 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

#### 8.1.1 Artgruppe Fledermäuse

Wie im Kap. 7.1 dargelegt, kann die Artgruppe gebäudebewohnender Fledermäuse betroffen sein, wenn Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden bzw. der Abriss von Gebäuden erfolgt. Die vorhandenen Gebäude genießen zwar Bestandsschutz, ein Abbruch sowie Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden können aber dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Fällung des Baumes Nr. 44 ist eine Betroffenheit von baumbewohnende Fledermäuse nicht auszuschließen, da dieser Baum Quartiereignung aufweist. Der Baum Nr. 18 mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse soll erhalten bleiben.

Ein Auslösen der Verbotstatsbestände wird durch die Durchführung von **V 4 und V 5** vermieden (vgl. Erläuterung im Kap 7.1 und 9). Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

#### 8.1.2 Zauneidechse

<b>Zauneidechse</b> <b><i>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</i></b>		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie
		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise der Art lagen innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes aus den Jahren 2005, 2008 und 2009 durch den Multi-Base-Datenbankauszug vor. Bei den Geländearbeiten (2021) gelangen Nachweise von zwei juvenilen Zauneidechsen im Norden des UG <sub>AFB</sub> im Bereich von Ruderalfluren, der Nachweis von zwei juvenilen Zauneidechsen im Norden des UG <sub>AFB</sub> im Bereich von ruderalisierten Rasenflächen, einer weiblichen und einer männlichen Zauneidechse südöstlich des ehemaligen Sportplatzes auf einer Ruderalflur mit einer geringen Gehölzdeckung, sowie eine Zauneidechse im 2. Kalenderjahr südlich der Schießsportanlage im Bereich einer Ruderalflur sowie ein Männchen und ein Weibchen im Bereich einer Ruderalflur mit geringer Gehölzdeckung. Alle Fundpunkte liegen innerhalb der	

<b>Zauneidechse</b> <i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	<p>Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes und sind im Plan 1 dargestellt.</p> <p>Als „Papierhabitat“ werden die ausdauernden Ruderalfluren im Norden des Plangebietes im Umfeld des ehemaligen Sportplatzes bzw. der Laufbahn und zum Teil auch die leicht ruderalisierten Rasenflächen angesehen.</p> <p>Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über (angenommene) Zauneidechsenlebensräume innerhalb des Plangebietes.</p> 	
	<p>Abb. 4: Darstellung der (angenommenen) Zauneidechsenlebensräume innerhalb des Plangebietes (hellblau schraffiert sind die sogenannten „Papierhabitate“).</p> <p>Im Detail wurde die Bestandssituation der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes im Kapitel 5.2 dargestellt. Die einzelnen Fundpunkte sind graphisch nochmals in der Anlage 5 der vorliegenden Arbeit dokumentiert.</p>	
Bestandssituation	<p><b>Deutschland:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)*</p> <p>*KÜHNE ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands</p> <p>Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die Norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge. [Quelle: BFN: Ökologie und Verbreitung von Arten, der FFH-RL in Deutschland, Band II, Wirbeltiere, S.351 ff.]</p>	
	<p><b>Sachsen:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)</p> <p>RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.</p>	
Erhaltungszustand	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	

<b>Zauneidechse</b> <i>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013).
	<p><b>der Art in Sachsen</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie des Freistaates Sachsen für den Zeitraum 2007-2012 (Fassung vom 10.04.2014).</p>
	<p><b>der lokalen Population</b></p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Als lokale Population wird das Zauneidechsenvorkommen innerhalb des untersuchten Gebietes betrachtet. Nachweise gelangen bei den Geländebegehungen 2021 nur im Norden und Nordosten des Plangebietes im Bereich ausdauernder Ruderalfluren und leicht ruderalisierter Rasenflächen. Nachgewiesen wurden insgesamt 5 Individuen.</p> <p>Da verschiedene Geschlechter und Altersklassen nachgewiesen worden und v.a. der Nachweis von Schlüpflingen gelang, ist festzustellen, dass im Plangebiet eine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen werden konnte. Aufgrund der relativ geringen Individuenzahl der aufgefundenen Zauneidechsen wird der Erhaltungszustand der Population mit mittel bewertet.</p> <p>Eine Gefährdung besteht in der fortschreitenden Sukzession auf bisher nicht genutzten Flächen sowie bei Pflegemaßnahmen (Mahd) der Rasenflächen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse. Insgesamt ist auf den ausdauernden Ruderalfluren und leicht ruderalisierten Rasenflächen ein Mangel an Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätzen (grabbaren Substraten) zu verzeichnen.</p>
<b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht mit einer Beanspruchung eines nachweislich ca. 2.700 m<sup>2</sup> großen Zauneidechsenlebensraumes einher. Insbesondere bei der Baufeldfreimachung und bei der Beräumung der Flächen mit schwerem Gerät können Zauneidechsen verletzt oder getötet bzw. ihre Eier beschädigt und zerstört werden.</i></p> <p>Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Werden die (potentiellen) Lebensräume beseitigt, die Flächen mit schwerem Gerät überfahren bzw. werden im Zuge der Baumaßnahmen Erdarbeiten und eine Beräumung der Flächen von abgelagerten Material durchgeführt, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere signifikant.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Um das Auslösen des Schädigungsverbotes zu verhindern, ist die im Kap. 9 ausführlich beschriebenen Schutzmaßnahme (V 6) durchzuführen.</i></p>	
<p>b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Zauneidechse</b> <b>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<i>Wenn V 6 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Innerhalb des Baufeldes befinden sich Lebensräume, die ihr sowohl zur Überwinterung als auch zur Reproduktion dienen. Finden die Baumaßnahmen im Winterhalbjahr statt, würde die Zauneidechse während der Überwinterungszeit gestört werden, eine bauliche Beanspruchung der Fläche im Sommerhalbjahr würde zu einer Störung während der Fortpflanzungszeit führen.</i> Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Da mit Realisierung der Vorgaben des B-Planes eine flächige Beanspruchung eines ca. 2.700 m<sup>2</sup> großen Zauneidechsenlebensraumes einhergeht, ist bei einer Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</i> Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Zum Schutz der Zauneidechse ist die im Kap.9 erläuterte Vermeidungsmaßnahme V 6 durchzuführen.</i>	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 6 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i>	
<b>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Innerhalb des Plangebietes wurden Laub, Rasenschnitt, Bauschutt und Bitumenreste, Betonteile und Betonsäulen sowie kleinflächig Totholz, Reisig und Stubben abgelagert, die der Zauneidechse als geeignete Verstecke und Sonnenplätze dienen können. Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes ist mit einer Beräumung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Auf einer Fläche außerhalb des Plangebietes sind neue Lebensräume der Zauneidechse zu schaffen bzw. sind vorhandene Lebensräume in ihrer Ausstattung zu optimieren. Im Bereich der in Abb. 4 hellblau schraffierten Flächen ist V 6 durchzuführen und die Tiere sind in den hergestellten Zauneidechsenersatzlebensraum (vgl. Maßnahme CEF-1) vor Beseitigung der Materialien umzusiedeln.</i>	
b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Der ca. 2.700 m<sup>2</sup> große, nachweislich vorhandene Zauneidechsenlebensraum wird bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes baulich beansprucht, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-</i>	

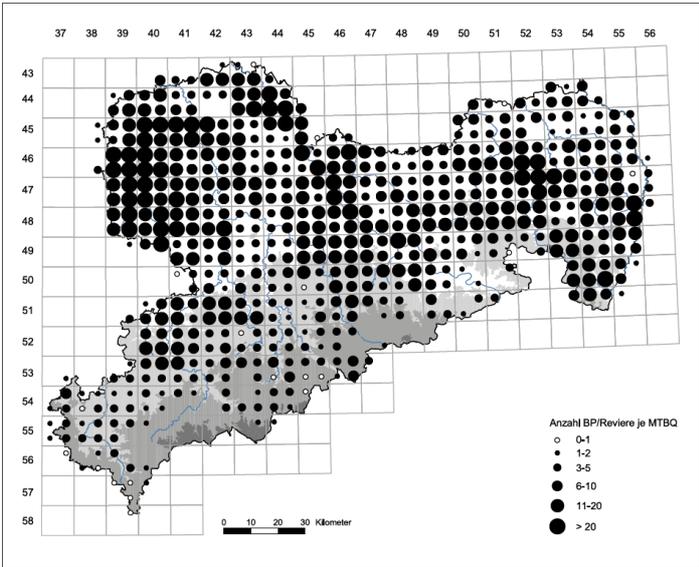
<b>Zauneidechse</b> <b><i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<p><i>Maßnahmen nicht erfüllt bleibt.</i></p> <p>Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Da der Zauneidechsenlebensraum im Bereich des Plangebiets dauerhaft verloren geht, muss im Vorfeld im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse geschaffen werden (vgl. Ausführungen im Kap.9, CEF 1).</i></p> <p><i>In der Maßnahme CEF-1 wurde geregelt, dass auf Teilen der Flurstücke 2967/11 und 2967/13 der Gemarkung Oschatz eine Fläche ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen als Zauneidechsenlebensraum mittels Anreicherung von Strukturen wie Sand, Totholz und Steinen herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist. Vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen ist der Zauneidechsenersatzlebensraum abzuführen.</i></p> <p><i>Zu beachten ist, dass wie unter CEF-1 im Kap. 9 beschrieben, auf der Fläche des Zauneidechsenersatzlebensraumes zu prüfen ist, ob diese bereits von Zauneidechsen besiedelt ist. Ist die Fläche nicht frei von Zauneidechsen, so muss der vorhandene Zauneidechsenlebensraum auf einer 4.050 m<sup>2</sup> großen Fläche optimiert werden (Vgl. Erläuterung im Kap. 9)</i></p>		
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 6 und CEF-1 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.</i></p>		

## 8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

### 8.2.1 Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten

Wie im Kap.7.2 ausführlich dargelegt, können der Gelbspötter, der Neuntöter und der Turmfalke (hier als Baumbrüter betrachtet) als Vogelarten der ökologischen Gilde, die in/auf Gehölzen brüten, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für die (potentiell) betroffenen Vogelarten dieser ökologischen Gilde Art für Art aufgelistet. Bei der Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, werden die Vögel zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten zusammengefasst.

<b>Gelbspötter</b> <b><i>Hippolais icterina</i></b> <b>(Vieillot, 1817)</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>		
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gelbspötter mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in den Jahren 2007 und 2018 aufgeführt war. Im MTBQ 4644-SO ist der Gelbspötter im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Bei den Erfassungsarbeiten 2021 konnte er als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten im UG <sub>AFB</sub> registriert werden. Potentiell ist ein Brüten in dichten Gehölzbeständen wahrscheinlich.	
<b>Bestandssituation</b>	<b>Deutschland:</b> * (ungefährdet)*; 120.000 – 180.000 Reviere** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten Langfristig wird der Bestand als stabil eingestuft. Kurzfristig (1990-2009) ist kein Trend erkennbar. Seit Ende der 1990er Jahre verläuft der Trend	

<p><b>Gelbspötter</b>  <i>Hippolais icterina</i>  <i>(Vieillot, 1817)</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie    <input type="checkbox"/> Anhang I  <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97  <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt    <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>negativ (fluktuierender Bestand). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p><b>Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 6.000 – 12.000 BP**</b></p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.                  ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>  <p>Häufigkeit des Gelbspötters in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Maßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Obwohl der Gelbspötter laut der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt, wird der Erhaltungszustand als unzureichend bewertet, da für den Gelbspötter im nationalen Vogelenschutzbericht (2019) ein abnehmender Langzeittrend von -41% vermerkt ist].</p> <p>der Art in <b>Sachsen</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>ehemals "häufige Brutvogelart"; nach wie vor ist der Gelbspötter mit mehreren tausend Brutpaaren in Sachsen vertreten. Trotz sehr deutlicher Bestandsrückgänge wird daher die Art zunächst nur auf "unzureichend" eingestuft. Die weitere Bestandsentwicklung sollte aufmerksam verfolgt werden. [LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.]</p> <p>der <b>lokalen Population</b></p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C)    <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die lokale Population des Gelbspötters ist laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017 auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen. Auf der Ebene der Gemeinde wurden keine eigenen Daten erhoben.</p>

<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Neuntöter mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in den Jahren 2007, 2017 sowie 2018 aufgeführt war. Im eng gefassten Betrachtungsraum lag dagegen kein Nachweis vor. Bei den Geländebegehungen zu Brutvögeln 2021 wurde der Neuntöter einmalig am 24.05.2021 gesichtet werden, ohne dass der Neuntöter Revierverhalten zeigte. Potenziell sind Bruten vor allem im nordwestlichen, mit Dornenhecken bestandenen Bereich des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich.		
Bestandssituation	<p><b>Deutschland:</b> Rote Liste n (ungefährdet)*; 91.000 – 160.000 BP**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015</p> <p>** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013</p> <hr/> <p><b>Sachsen:</b> Rote Liste n (ungefährdet)*; 8.000 – 16.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</p> <p>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>		
	<p>Häufigkeit des Neuntöters in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meißnerblattquadrant 4644 SO liegt.</p>		
Erhaltungszustand	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig      <input type="checkbox"/> unzureichend      <input type="checkbox"/> schlecht      <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Neuntöter in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt und im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein stabiler Populationstrend (+2%) verzeichnet ist.]</p> <hr/> <p>der Art in <b>Sachsen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig      <input type="checkbox"/> unzureichend      <input type="checkbox"/> schlecht      <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.</p>		

<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
		<b>der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Bei der Brutvogelkartierung 2021 gelang nur ein Sichtnachweis zur Brutzeit, wobei der Neuntöter kein Revierverhalten zeigte. Laut der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017 ist die Population des Neuntöters auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen, auf der Ebene der Gemeinde sind keine Daten erhoben wurden.	

<b>Turmfalke (Baumbrüter)</b> <i>Falco tinnunculus (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf das Vorkommen des Turmfalkens lagen durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges aus den Jahren 2004, 2007, 2017 und 2018 innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel vor. Im eng gefassten Betrachtungsraum wurde er in den Jahren 2017 und 2018 als sicherer Brutvogel vermerkt. Im MTBQ 4644-SO ist der Turmfalke im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Bei der Brutvogelkartierung 2021 wurde der Turmfalke am 24.03., am 22.04. und am 24.05.21 im UG <sub>AFB</sub> beobachtet, ein Brutversuch in einem alten Krähennebstern und/oder in Gebäuden (vgl. 8.2.1) ist potentiell möglich.		
Bestandssituation	<b>Deutschland:</b> Rote Liste n (ungefährdet)*; 44.000 – 74.000 Reviere** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30.11.2015) ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013 Der Bestand wird sowohl langfristig als auch kurzfristig (1988-2009) als stabil eingeschätzt. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]		
	<b>Sachsen:</b> Rote Liste n (ungefährdet)*; 2.500 – 4.000 BP** * LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.		

<b>Turmfalke (Baumbrüter)</b> <i>Falco tinnunculus</i> (LINNAEUS, 1758)	
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie  <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt                 </div> <div style="width: 45%;"> <input checked="" type="checkbox"/> Anhang A  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt                 </div> </div>
	<p style="text-align: center;">häufigkeit des Turmfalken in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
Erhaltungszustand	<b>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Turmfalke in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird. Positiv hinsichtlich des Erhaltungszustandes ist auch der im nationalen Vogelschutzbericht (2019) vermerkte stabile Populations-trend im Zeitraum von 1980-2016 zu bewerten.]
	<b>der Art in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.
	<b>der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Bei der Brutvogelkartierung 2021 wurde der Turmfalke als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen, ein sicherer Brutnachweis gelang nicht. Laut der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017 ist die Population des Turmfalken auf der Ebene des Landkreises abzugrenzen, auf der Ebene des Landkreises sind keine Daten erhoben wurden.

Im Folgenden werden Gelbspötter und Neuntöter sowie Turmfalke zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in oder auf Gehölzen brüten zusammengefasst.

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten (Baumbrüter, niedrig über Boden im Gebüsch brütend)**

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

*Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht mit dem Roden von Gehölzen einher. Diese Gehölze können Lebensraum von Gelbspötter, Neuntöter und/oder Turmfalke sein, wobei festzustellen ist, dass bei der Brutvogelkartierung 2021 für diese Arten kein konkreter Nestfund gelang. Zwei singende Männchen des Gelbspötters wurden am 24.05.21 im UG<sub>AFB</sub> registriert. Vom Turmfalken wurde ein Brutversuch in einem alten Krähennest an der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze vermutet. Der Neuntöter wurde nur einmalig ohne Brutverhalten am 24.05.21 im westlichen UG<sub>AFB</sub> gesichtet. Findet eine Brut in den zu rodenden Gehölzen statt und wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.*

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja  nein

*Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht mit dem Roden von Gehölzen einher. Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Vogelarten, die innerhalb der Gehölze brüten, signifikant.*

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 2)*

*Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 **alternativ** zu V 2).*

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja  nein

*Wenn V 2 oder V 3 **alternativ** zu V 2 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.*

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja  nein

*Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Gelbspötters, des Neuntöters bzw. des Turmfalken kommen, insofern sie im Plangebiet brüten. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.*

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja  nein

*Für Gelbspötter, Neuntöter und Turmfalke, wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhal-*

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten (Baumbrüter, niedrig über Boden im Gebüsch brütend)**

tungszustandes führt:

Begründung:

- Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Gelbspötters und des Neuntötters auf Ebene der Gemeinde, die des Turmfalken ist laut ebenda auf der Ebene des Landkreises abzugrenzen.
- In Sachsen wird der Erhaltungszustand von Neuntöter und Gelbspötter als günstig eingeschätzt.
- Der Gelbspötter, der Neuntöter und der Turmfalke sind in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten.
- Der Erhaltungszustand des Gelbspötters wird zwar mit unzureichend bewertet, aber er ist in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet.
- Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich.

→ Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand von Neuntöter und Turmfalke wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde bzw. bei dem Turmfalken auf die Ebene des Landkreises) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

(Die Prüfung endet hier.)

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das **V 2 oder V 3 alternativ zu V 2** fachgerecht durchgeführt werden.

**Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind. Zu beachten ist, dass bei den hier betrachteten Vogelarten kein konkreter Nestfund vorliegt.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

In einem ersten Schritt wurde geprüft inwieweit vorhandene Gehölze erhalten bleiben können. Im Ergebnis wurde ein Erhalt der Gehölze im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes festgelegt (vgl. M 8 in der Darlegung der Umweltbelange, insgesamt ca. 803 m<sup>2</sup> Erhalt bestehender Gehölze).

Da Neuntöter und Gelbspötter nicht nestreu sind, d.h. dass sie ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechseln und es in der Regel nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölze gefällt werden dürfen, festzulegen (**V 2**). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (**V 3** alternativ zu **V 2**).

Der Turmfalke dagegen zählt zu den nesttreuen Arten, d.h. sein Nest steht auch außerhalb der Nutzungszeit unter Schutz. Vor der Fällung von Gehölzen ist zu prüfen, ob sich auf diesen ein durch den Turmfalken besetztes Nest befindet (**V 5**). Wird ein vom Turmfalken besetztes Nest festgestellt, ist das Auslösen des Verbottatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 erneut zu prüfen.

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja  nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

Es ist festzustellen, dass für die hier betrachteten Arten im Jahr 2021 kein konkreter Nestfund gelang und deshalb nur von einem potentiellen Brüten innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden kann.

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten (Baumbrüter, niedrig über Boden im Gebüsch brütend)**

Durch den geplanten Erhalt von ca. 803 m<sup>2</sup> Gehölzfläche innerhalb des Plangebietes und geeigneter Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Langfristig gesehen werden sich die geplanten Gehölzneupflanzungen und Begrünungsmaßnahmen (vgl. Maßnahmen M 3 (Begrünung der Baugebiete), M 4 (Begrünung der Stellplätze), M 5 und M 6 (Baumpflanzung), M 7 (Begrünung der privaten Grünfläche) in der Darlegung der Umweltbelange) positiv auf die Lebensraumeignung des Plangebietes für gehölzbewohnende Vogelarten auswirken.

Positiv ist auch die Reduktion des Geltungsbereiches des B-Planes zu bewerten, da auf diese Weise ein Großteil des im Südosten des UG<sub>AFB</sub> vorhandenen Baumbestandes Nr. 98 nicht durch die Planung beansprucht wird.

(Die Prüfung endet hier.)

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das **V 2 oder V 3 alternativ zu V 2; V 5** fachgerecht durchgeführt werden.

### 8.2.2 Ökologische Gilde der Vögel, die in/an Gebäuden brüten

Im Kap. 8.2.1 wurde der Turmfalke als potentiell in den Gehölzen brütende Vogelart betrachtet, da bei der Brutvogelkartierung ein Brutversuch in einem alten Krähennest vermutet wurde. Es ist potentiell auch möglich, dass der Turmfalke innerhalb des Untersuchungsgebietes in/an Gebäuden brütet. In diesem Kapitel erfolgt eine artbezogene Prüfung in Bezug Turmfalken, die in/an Gebäuden brüten. Die Basisangaben zum Turmfalken wurden bereits im Kap. 8.2.1 dargelegt.

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalke, welcher der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/ an Gebäuden brüten zugordnet werden kann**

Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 4

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

Potentiell ist es neben der Brut in alten Nestern anderer Vogelarten denkbar, dass der Turmfalke innerhalb des Plangebietes an/in den Gebäude brütet.

Er könnte verletzt oder getötet werden, wenn Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden stattfinden bzw. wenn Gebäude abgerissen werden sollten. Geschehen die Baumaßnahmen während der Brutzeit, könnten Jungtiere verletzt oder getötet bzw. Eier/Gelege zerstört werden.

Beachtet werden muss, dass kein konkreter Brutnachweis aus dem Jahr 2021 in/an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes vorliegt, sondern nur von einem potentiellen Vorkommen in/an Gebäuden ausgegangen wird.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja  nein

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Turmfalke als gebäudebrütende Art erhöht sich bei Abbruch- oder Sanierungs-/Umbaumaßnahmen signifikant, insofern er in/an einem Gebäude, welches abgerissen oder saniert wird, brütet und die Baumaßnahmen am Gebäude innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob Turmfalken an dem Ge-

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalke, welcher der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/ an Gebäuden brüten zugordnet werden kann**

*Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 4*

*bäude vorkommen. Kommen Turmfalke vor, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um ein Verletzen oder Töten der Vögel zu verhindern (V 4).*

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja  nein

*Wenn V 4 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.*

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

a) Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja  nein

*Bei Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten innerhalb der Brutzeit kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Turmfalke kommen, insofern er innerhalb des Plangebietes brütet.*

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja  nein

*Für den Turmfalke wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt: Begründung:*

- Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Turmfalke auf Ebene der Landesgrenze abzugrenzen.*
- Der Turmfalke ist in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten,*
- die flächendeckende Verbreitung der Art innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarte aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich,*
- der Erhaltungszustand des Turmfalke wird als günstig eingeschätzt.*

*→ Durch die flächendeckende Verbreitung, den günstigen Erhaltungszustand und da der Turmfalke laut der Roten Liste Sachsen als nicht gefährdet gilt, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges bezogen auf die lokale Population auf Ebene des Landkreises nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.*

*(Die Prüfung endet hier.)*

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja  nein

*Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das V 4 fachgerecht durchgeführt wird.*

**Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Bei einer Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.*

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Der Turmfalke ist nesttreu, d.h. er nutzt häufiger auch ihr Nest aus dem vorangegangenen Jahr. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41, 42.]*

*Der Turmfalke konnte bei der Brutvogelkartierung 2021 in keinem Gebäude nachgewiesen werden, ein eventueller Brutversuch konnte nur in einem alten Krähenest beobachtet werden, potentiell könnte er aber an einigen Gebäuden innerhalb des Plangebietes brüten. Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten*

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalke, welcher der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/ an Gebäuden brüten zugordnet werden kann**

*Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 4*

*an Gebäuden ist deshalb zu prüfen, ob der Turmfalke in oder an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes vorkommt. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommt der Turmfalke innerhalb oder an einem Gebäude vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen, da es sich wie oben erläutert um eine standorttreue Art handelt und deshalb seine Brutstätte auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz steht und ein Abbruch außerhalb der Brutzeit deshalb nicht ausreichend ist. (V 4).*

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein (muss im Rahmen von V 4 festgestellt werden)

*Der Turmfalke konnte bei der Brutvogelkartierung 2021 in keinem Gebäude nachgewiesen werden, ein eventueller Brutversuch konnte nur in einem alten Krähenest beobachtet werden, potentiell könnte er aber an einigen Gebäuden innerhalb des Plangebietes brüten. Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten der Gebäude ist deshalb zu prüfen, ob der Turmfalke in oder an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes vorkommt (V 4). Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommt der Turmfalke innerhalb oder an einem Gebäude vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störverbotes erneut zu prüfen, da es sich wie oben erläutert um eine standorttreue Art handelt und deshalb seine Brutstätte auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz steht und ein Durchführen der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit deshalb nicht ausreichend ist. In diesem Fall ist erneut zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.*

Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?

ja nein (muss im Rahmen von V 4 festgestellt werden)

*Im Ergebnis von V 4 ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen durchzuführen sind.*

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

*Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt, da V 4 durchgeführt wird in welcher ggf. weiterführende CEF-Maßnahmen (im Neuansiedlungsfall) festgelegt werden.*

### 8.2.3 Vögel, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können

<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>			
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Hinweise auf ein potentielles Vorkommen des Kuckucks ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in welchem er innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel (Nachweisjahre 2007 und 2018) nachgewiesen war. Im eng gefassten Betrachtungsraum lag ein Nachweis mit dem Status A2 aus dem Jahr 2018 vor. Im Brutvogelatlas ist er im Kartierzeitraum von 2004-2007 als möglicher Brutvogel innerhalb des MTBQ 4644 SO nachgewiesen. Bei der Brutvogelkartierung 2021 wurde ein singendes Männchen des Kuckucks am 24.03.21 registriert. Da Wirtsarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachweislich vorkommen, ist eine Reproduktion möglich.</p> <p>Die Vielfalt regelmäßiger und möglicher Wirtsvögel, von denen der Kuckuck brutbiologisch abhängig ist, erlaubt die Ausnutzung eines breiten Habitatspektrums. Hinsichtlich der Rufplätze und nahrungsökologisch ist er auf Gehölze (Laub- wie Nadelholz) angewiesen. Bevorzugte Gebiete sind solche, in denen auf engem Raum Feld- und Restgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Wasserflächen, Röhrichte, Wiesen oder Ödland mosaikartig wechseln. Er meidet baum- und gehölzfreie Feldgebiete sowie dicht bebaute Ortslagen, letzteres auch während des Zuges. In geschlossenen Nadelwäldern steigt die Abundanz mit zunehmender Auflichtung. [GRÖBLER, 1998]. Demnach findet er im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld geeignete Habitatbedingungen vor.</p> <p>Als häufige Wirtsvögel dienen: die Bachstelze, der Teichrohrsänger, der Neuntöter, der Drosselrohrsänger, der Gartenrotschwanz, die Gartengrasmücke, die Schafstelze, der Brachpieper, die Dorn-, Sperber-, Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle.</p> <p>Davon sind die Dorngrasmücke und der Sumpfrohrsänger als mögliche Brutvögel mit Revierverhalten, die Garten- und Klappergrasmücke sowie der Hausrotschwanz als wahrscheinliche Brutvögel und der Neuntöter als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten bei der Brutvogelkartierung 2021 nachgewiesen wurden.</p>		
<b>Bestandssituation</b>	<p><b>Deutschland:</b> Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 42.000 – 69.000 BP**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015</p> <p>** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Der Bestand nimmt langfristig ab. Kurzfristig (1990-2009) wird er als fluktuierend eingestuft, seit Mitte der 1990er Jahr jedoch erneut als abnehmend. Regional können in aufeinanderfolgenden Jahren oder in mehrjährigen Abständen größere Populationsschwankungen mit Abweichungen um bis zu 100% die Entwicklung bestimmen. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p><b>Sachsen:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)*; 2.000 – 4.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</p> <p>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>		

<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	<div style="text-align: center;"> </div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Häufigkeit des Kuckucks in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Meißischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<b>Erhaltungszustand</b>	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da der Kuckuck zwar in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt (nur Vorwarnliste), aber im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein abnehmender Populationstrend von -5% bis -20% in den letzten 12 Jahren verzeichnet ist.]</p> <hr/> <p>der Art in <b>Sachsen</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.]</p> <hr/> <p>der <b>lokalen Population</b></p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C)    <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Bei der Brutvogelkartierung 2021 wurde der Kuckuck als möglicher „Brutvogel“ mit Revierverhalten nachgewiesen, ein sicherer Brutnachweis gelang nicht.</p> <p>Laut der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017 ist die Population des Kuckucks auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen, auf der Ebene der Gemeinde sind keine Daten erhoben wurden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck als Vogelart die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden kann (Wirtsvogel)</b></p>	
<p><b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: small;">Von den im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden, bevorzugten Wirtsvögeln sind die Garten-, Dorn- und die Klappergrasmücke sowie der Neuntöter Vogelarten welche kurz über dem Boden im Gebüsch brüten. Bei einer</p>	

<b>Kuckuck</b> <b><i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<p><i>Rodung der Gehölze innerhalb der Brutzeit könnten Nester/ Eier bzw. noch nicht flügge Jungtiere verletzt/getötet bzw. beschädigt/zerstört werden.</i></p> <p><i>Der Hausrotschwanz könnte potentiell an oder in Gebäuden innerhalb des Plangebietes brüten, so wurde er bei der Brutvogelkartierung als wahrscheinlicher Brutvogel im Umfeld der Gebäude des zentralen Plangebietes gesichtet. Werden die Umbau-, Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten während der Brutzeit durchgeführt, könnten Jungtiere verletzt oder getötet bzw. Eier/Gelege zerstört werden.</i></p> <p><i>Für den dicht über dem Boden in Ruderalfluren brütenden Sumpfrohrsänger gilt, dass Nester/ Eier bzw. noch nicht flügge Jungtiere verletzt/getötet bzw. beschädigt/zerstört werden könnten, wenn die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit geschieht.</i></p> <p>Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der potentiellen Wirtsvögel des Kuckucks, ist zu prognostizieren, wenn die Fällung der Gehölze, die Baufeldfreimachung, und/oder Umbau-, Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten an den Gebäuden innerhalb der Brutzeit erfolgen würden.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Zum Schutz der in/an Gehölzen und der auf dem Boden brütenden Arten, wurde festgelegt, dass die Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden darf. (V 2) Durch die Begrenzung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung durchgeführt werden darf, wird ein Zerstören von Eiern/ Gelegen des Kuckucks verhindert. Alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).</i></p> <p><i>Vor Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an oder in Gebäuden ist zu prüfen, ob Vogelarten in oder an dem Gebäude vorkommen. Kommen entsprechende Arten vor, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen um ein Verletzen oder Töten der Vögel zu verhindern (V 4).</i></p>	
<p>b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 2 oder V 3 alternativ zu V 2 sowie V 4 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</i></p>	
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b></p>	
<p>a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der an / in Gehölzen oder der dicht über dem Boden brütenden Wirtsvogelarten kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.</i></p> <p><i>Werden Gebäude innerhalb der Brutzeit abgebrochen, umgebaut oder saniert, ist mit einer Störung der gebäudebrütenden Wirtsvogelarten zu rechnen.</i></p> <p>Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Für den Kuckuck wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Kuckucks auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen.</li> <li>• Der Kuckuck ist zwar laut der Roten Liste Sachsen als gefährdet eingestuft, aber viele seiner Wirtsvögel zählen in Sachsen zu den weit verbreiteten, anpassungsfähigen Vogelarten (vgl. LFULG: Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017).</li> </ul>	

<b>Kuckuck</b> <b><i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In dem MTBQ 4644 SO ist er in mit 3-5 Brutpaaren/Revieren vertreten.</li> <li>• In den umliegenden Meßtischblattquadranten kommt der Kuckuck flächendeckend vor (vgl. die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarte aus STEFFENS ET AL., 2013).</li> </ul> <p>➔ Durch die flächendeckende Verbreitung und da der Kuckuck in einer relativ hohen Dichte von 3-5 Brutpaaren innerhalb des MTBQ 4644 SO vertreten ist, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf die Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</p> <p><b>(Die Prüfung endet hier.)</b></p>		
<p>b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung des <b>V 2 oder V 3 alternativ zu V 2</b> fachgerecht durchgeführt werden.</i></p>		
<p><b>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>		
<p>a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Durchführung der Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze sowie bei der Durchführung von Abbruch-/Sanierungs- und/oder Umbaumaßnahmen in oder an Gebäuden während der Brutzeit, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Alle hier betrachteten Wirtsvogelarten des Kuckucks sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42].</i></p> <p><i>Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze durchgeführt werden dürfen, zu vermeiden (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2). Vor dem Durchführen von Abbruch-/Sanierungs- und/oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden sind diese auf vorhandene Nester zu kontrollieren, ggf. sind weitere Prüfschritte durchzuführen (V 4).</i></p>		
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Durch den geplanten Erhalt von ca. 803 m<sup>2</sup> Gehölzfläche innerhalb des Plangebietes und geeigneter Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für gehölzbewohnende Wirtsvogelarten des Kuckucks erhalten bleibt. Langfristig gesehen werden sich die geplanten Gehölzneupflanzungen und Begrünungsmaßnahmen (vgl. Maßnahmen M 3 (Begrünung der Baugebiete), M 4 (Begrünung der Stellplätze), M 5 und M 6 (Baumpflanzung), M 7 (Begrünung der privaten Grünfläche) in der Darlegung der Umweltbelange) positiv auf die Lebensraumeignung des Plangebietes für gehölzbewohnende Wirtsvogelarten auswirken.</i></p> <p><i>Positiv ist auch die Reduktion des Geltungsbereiches des B-Planes zu bewerten, da auf diese Weise ein Großteil des im Südosten des Untersuchungsgebietes vorhandenen Baumbestandes Nr. 98 nicht durch die Planung beansprucht wird.</i></p> <p><i>Gebäudebewohnende Wirtsvogelarten finden auch zukünftig im Plangebiet geeignete Habitate vor.</i></p> <p><b>(Die Prüfung endet hier.)</b></p>		
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) und V 4 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.</i></p>		

## **9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:**

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherig noch stattfindende intensive Pflege der Grünflächen in Teilbereichen des Plangebietes bzw. die Nutzung aller Gebäude aufgegeben werden würden.

➔ *V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

#### Erläuterung zu V 1:

*Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigen Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.*

*Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme V 1 benannt. Eine Aufgabe der bisher noch intensiven gepflegten Grünflächen in Teilbereichen des Plangebietes und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit dieser Flächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen, bisher noch genutzten Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.*

### **V 2: Begrenzung der Bauzeit:**

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung von abgelagertem Material nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

➔ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

**Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:**

### **V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen**

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den als möglichen Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesenen Gelbspötter und den als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Turmfalke) bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die als wahrscheinliche Brutvogel nachgewiesene Amsel, Garten- und Mönchsgrasmücke) umfasst.

Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

#### **V 4: Untersuchung von Gebäuden:**

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommt beispielsweise der Turmfalke vor, so steht dessen Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

**Für Baumaßnahmen an dem Gebäude der ehemaligen Kegelsporthalle, an welchem 2021 eine Kolonie des Haussperlings festgestellt werden konnte (vgl. Karte in der Tabelle 4 im Kap.5.3) gilt, dass folgende Schritte durchzuführen sind, wenn eine Beseitigung der Haussperlingkolonie zu befürchten ist:**

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die Haussperlingkolonie noch vorhanden ist und wenn ja, dürfen die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.
2. Für das Beseitigen der vorhandenen Haussperlingkolonie ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.
3. Die unten beschriebene CEF-2 Maßnahme muss **vor** der Beseitigung der Kolonie realisiert werden.

→ **V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 4:

Da der Bebauungsplan den aktuellen Gebäudebestand vollständig planungsrechtlich sichert und keine Veränderungen bewirkt, ist zunächst ein Abbruch der Gebäude nicht zu prognostizieren. Jedoch ist ein Abbruch oder Neubau denkbar, ohne dass dies aus den Festsetzungen des B-Planes abgeleitet werden kann. Auch ist es möglich, dass Sanierungs-/Umbaumaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden müssen. Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf

gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt. Neben dem Turmfalke, welcher potentiell in den Gebäuden vorkommen kann, dient die Maßnahme u.a. auch der bei der Brutvogelkartierung 2021 festgestellten Haussperlingkolonie, welche bei den Erfassungsarbeiten 2021 im Nordwesten des Plangebietes unter dem Dach der ehemaligen Kegelsporthalle nachgewiesen wurde (vgl. Karte in der Tabelle 4 im Kap. 5.3). Wenn die Haussperlingkolonie zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen besetzt ist, sind Baumaßnahmen an diesem Gebäude, nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, zulässig. Mit der Beschränkung der Bauzeit wird das Auslösen der Verbottatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) verhindert. Da die Nester der Haussperlingkolonie wiederholt genutzt werden, die Haussperlinge in diesem Fall nesttreu sind, stehen die Nester auch außerhalb der Nutzungs-/ Brutzeit unter Schutz. Deshalb kann das Auslösen des Verbottatsbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) bei Baumaßnahmen an dem Gebäude, die mit einer Beseitigung der Nester der Haussperlingkolonie einhergehen, nicht vermieden werden. Es ist deshalb eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen. Dazu ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass für die Haussperlingkolonie eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Frage kommt, da diese Art im Naturraum weit verbreitet ist bzw. zu den sogenannten Allerweltsarten gehört sowie einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und nur punktuell in die lokale Population, welche auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen ist, eingegriffen wird. Voraussetzung für diese Annahme ist jedoch, dass **vor** Beseitigung der Kolonie Kolonienistkästen als Ersatz an Gebäuden bzw. geeigneten innerhalb des Plangebietes anzubringen sind (vgl. unten CEF 2-Maßnahme). Festzustellen ist, dass die Vollziehung des Bebauungsplanes bei sachgerechter Durchführung von **V 4** (einschließlich Ausnahmeprüfung) sowie von **CEF-2** möglich ist.

#### **V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten**

Der Baum Nr. 18 mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten ist zu erhalten und während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Fällung des Baumes Nr. 44 mit Baumhöhlen ist unumgänglich, da dieser innerhalb des Baufensters steht.

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten ist die Fällung des Baumes Nr. 44 außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2). Als Ersatz für den Baum mit Quartiereigenschaften sind pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Fledermausarten zwei Kleinvogelnistkästen sowie zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen innerhalb der zu erhaltenden Gehölzbestände im Nordwesten bzw. Nordosten aufzuhängen.

Auch ist der Baum Nr. 44 unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Weiterhin ist unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fällenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Wird ein Horst/eine Baumhöhle aufgefunden, ist das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen, ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich. Eine Betroffenheit der Artgruppe baumhöhlenbewohnender Vogel-

und Fledermausarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ **V 5** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 5:

Bei den Geländebegehungen wurden die Gehölze innerhalb des Plangebietes hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass an dem Baum Nr. 44 (Echte Walnuß) Baumhöhlen und an dem Baum Nr. 18 (Korkenzieherweide) abgeplatzte Rinde mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse festgestellt werden konnten. Ein Erhalt der Bäume Nr. 44 und Nr. 18 wurde geprüft. Im Ergebnis steht fest, dass nur ein Erhalt des Baumes Nr. 18 möglich ist, der Baum Nr. 44 steht innerhalb des Baufensters, so dass er nicht zum Erhalt festgesetzt werden kann.

Der Baum Nr. 44 mit Baumhöhlen erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG, so dass unabhängig vom Artenschutz vor der Fällung des Baumes ein gut begründeter Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des SächsNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden muss.

Zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten ist eine Fällung außerhalb der Brutzeit als alleinige Maßnahme nicht ausreichend, deshalb wurde in der oben beschriebenen Maßnahme festgelegt, dass der Baum Nr. 44 im Beisein einer ökologischen Fällbetreuung gefällt werden muss.

Horste von Greifvögeln werden wiederholt genutzt und sind deshalb auch außerhalb der Nutzungs-/ Brutzeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Bei den Erfassungsarbeiten 2021 konnten ein Brutversuch des Turmfalken in einem alten Krähennest beobachtet werden, auch ist eine Neuanlage denkbar, da der Baumbestand innerhalb des UGs dafür prinzipiell geeignet ist. Es muss unmittelbar vor der Fällung geprüft werden, dass sich auf den zu fällenden Gehölzen keine Horste befinden.

Da auch eine Neuanlage von Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann, sind die zu rodenden Bäume auch diesbezüglich vor der Fällung zu kontrollieren.

Wird ein Horst/eine Baumhöhle aufgefunden, ist das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen, ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich.

### V 6: Schutz der Zauneidechse

Innerhalb der in der folgenden Abbildung hellblau gekennzeichneten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen von einer fachlich geeigneten Person unmittelbar vor einer baulichen Beanspruchung dieser Flächen durchzuführen. Bei Rodungsarbeiten im Winter ist das Überfahren der hellblau schraffierten Flächen mit schweren Gerät zu unterlassen.



Abb.4: Lebensraum der Zauneidechse in welchem V 6 durchzuführen ist, weitere Farbinhalte vgl. Legende in Anlage 5

Der Zauneidechsenlebensraum, ist mit einem Amphibienschutzzaun einzufassen. Erst nach Aufstellung des Zaunes ist V 6 durchzuführen:

1. Zum Absammeln und Fangen der Zauneidechse sind innerhalb der in Abb. 4 als Zauneidechsenlebensraum markierte Fläche für das Fangen der Tiere geeignete Fallen aufzustellen. Eine Kombination verschiedenster Fangmethoden (Eimerfallen, Handfang, Fang mit Schlingen) ist empfehlenswert.
2. Im Zeitraum Ende April / Anfang Mai bis Anfang Oktober sind Zauneidechsen innerhalb der in Abb. 4 bzw. im Maßnahmenplan in der Anlage 7 gekennzeichneten Fläche abzusammeln bzw. einzufangen und in den Zauneidechsenersatzlebensraum CEF 1, welcher

- vorher mit glatten Amphibienzäunen (! keine Zäune mit Knotengitter) abgezäunt wurde, umzusiedeln.
3. Die Eimer sind mindestens täglich bei höheren Temperaturen, Starkniederschlägen etc. öfter zu kontrollieren. Das „Absammeln“ erfolgt mit Hilfe der Fallen und parallel per Handfang bzw. Fang mit Schlinge.
  4. Das Absuchen und Fangen ist solange zu wiederholen bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden, wenigstens sind 3 Begehungen durchzuführen.
  5. In einem nächsten Schritt ist abgelagertes Material, wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung zu beräumen. Dabei sind die Vorgaben von V 2 zu beachten. Wird beim Beräumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes und der abgelagerten Materialien ist zu vermeiden bzw. auf die unbedingt notwendigen Flächen zu minimieren. Werden beim Beräumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den Ersatzlebensraum „CEF 1“ umzusiedeln.
  6. Die Ausführung der Umsiedlung ist entsprechend §17 Abs.7 BNatSchG in einem Bericht zu dokumentieren.
  7. Der Fang ist grundsätzlich durch ausgewiesene Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung im Eidechsenfang vorzunehmen. Fang, Handling, Transport und Aussetzung der Tiere müssen so schonend wie möglich erfolgen.
  8. Die Umzäunung des Zauneidechsenersatzlebensraumes CEF 1 ist bis etwa einen Monat nachdem die letzte Eidechse umgesiedelt wurde stehen zu lassen.
  9. Ein Fällen von Gehölzen und eine Mahd der in Abb. 4 hellblau schraffierten Flächen sind vor dem Absammeln und Fangen der Zauneidechse im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zulässig. Das Roden der Baumstubben darf erst nach dem Fangen/Absammeln erfolgen.

➔ **V 6** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu V 6:

*Aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse zu Reptilien aus den Jahren 2020/21 (vgl. Kap. 5.2) wurden die in Abb. 4 hellblau schraffierten Flächen als Zauneidechsenlebensraum angenommen. Eine Nutzung der Flächen als Fortpflanzungsstätte bzw. Überwinterungsquartier ist aufgrund der dort vorhandenen Flächenausprägung mit den offenen, sonnigen Strukturen sowie den vorhandenen abgelagerten Materialien (Laub, Rasenschnitt, Bauschutt, Bitumenreste, Betonteile und Betonsäulen etc.) anzunehmen.*

*Da die hellblau schraffierten Flächen (potentiell) als Überwinterungsquartier dienen, dürfen sie bei den Fällarbeiten, die im Winterhalbjahr stattfinden, nicht mit schweren Gerät überfahren werden. Baumstubben innerhalb des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes dürfen erst nach der Umsiedlungsmaßnahme gerodet werden.*

*In Anlehnung an SCHNEEWEISS ET. AL. (S.20) ist es notwendig den Fang der Zauneidechse vom Frühjahr bzw. der Paarungszeit (Ende April) bis nach dem Schlupf der Jungtiere im Herbst (Anfang Oktober) durchzuführen, denn Ziel der Umsiedlung muss es sein, so viele Tiere wie möglich bzw. einen hohen Anteil des Bestandes (> 80%) zu fangen. Alle Altersklassen und Geschlechter sollten in repräsentativen Anteilen vertreten sein. Auch sind laut SCHNEEWEISS ET. AL. die Eimerfallen täglich zu kontrollieren.*

*SCHNEEWEISS ET. AL. empfiehlt den Einsatz verschiedener Fangmethoden. Das Abfangen muss deshalb nicht allein durch Eimerfallen sondern parallel auch per Hand bzw. mit Schlingen erfolgen.*

*Der Fänger hat einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden der Eidechsen. Ungeachtet der Fangmethode müssen die Eidechsen in die Hand genommen werden, Fingerfertigkeit und ein sensibler Umgang sind auch zur Vermeidung von Schwanzverlusten wichtig. Des-*

*halb ist das Abfangen nur von einer Person durchzuführen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt [SCHNEEWEISS ET. AL., S. 20].*

*Der Fang ist sorgfältig zu dokumentieren (Fangdatum, Fangort, Alter, Geschlecht, Besonderheiten, Fotodokumentation).*

*Da sich die Zauneidechsen sehr leicht im Boden etc. verstecken können, sind mehrere Begehungen zur Kontrolle und zum Fang erforderlich, um eine Zauneidechsenfreiheit sicherstellen zu können. Da die Zauneidechse schnell unter die abgelagerten Materialien flüchten kann und ein Abfangen dann nicht möglich ist, muss auch während der Beräumung des abgelagerten Materials die ökologische Baubegleitung anwesend sein.*

*Der Amphibienschutzzaun soll verhindern, dass die Zauneidechsen aus dem Zauneidechsenersatzlebensraum abwandern. Er ist aufzustellen, bevor mit dem Abfangen begonnen wird.*

### **CEF 1: Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes:**

Auf Teilen der Flurstücke 2967/11 und 2967/13 der Gemarkung Oschatz soll als Ersatz für den beanspruchten Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Plangebietes ein Zauneidechsenlebensraum hergestellt werden. Die Flächen stellen sich derzeit als hochwüchsige Ruderalfluren (Brennesselfluren, ruderale Glatthaferwiesen, Landreitgrasdominanzbestände) und vereinzelt Sträuchern (vorwiegend Wildrosen, vereinzelt Schwarzer Holunder und Weißdorn) sowie wenig Gehölzjungwuchs (Bergahorn und Sandbirke) dar. Die Flächen sind strukturarm.

Folgende Abbildungen geben eine Übersicht.



Abb. 5: Zustand der Fläche am 10.03.2022

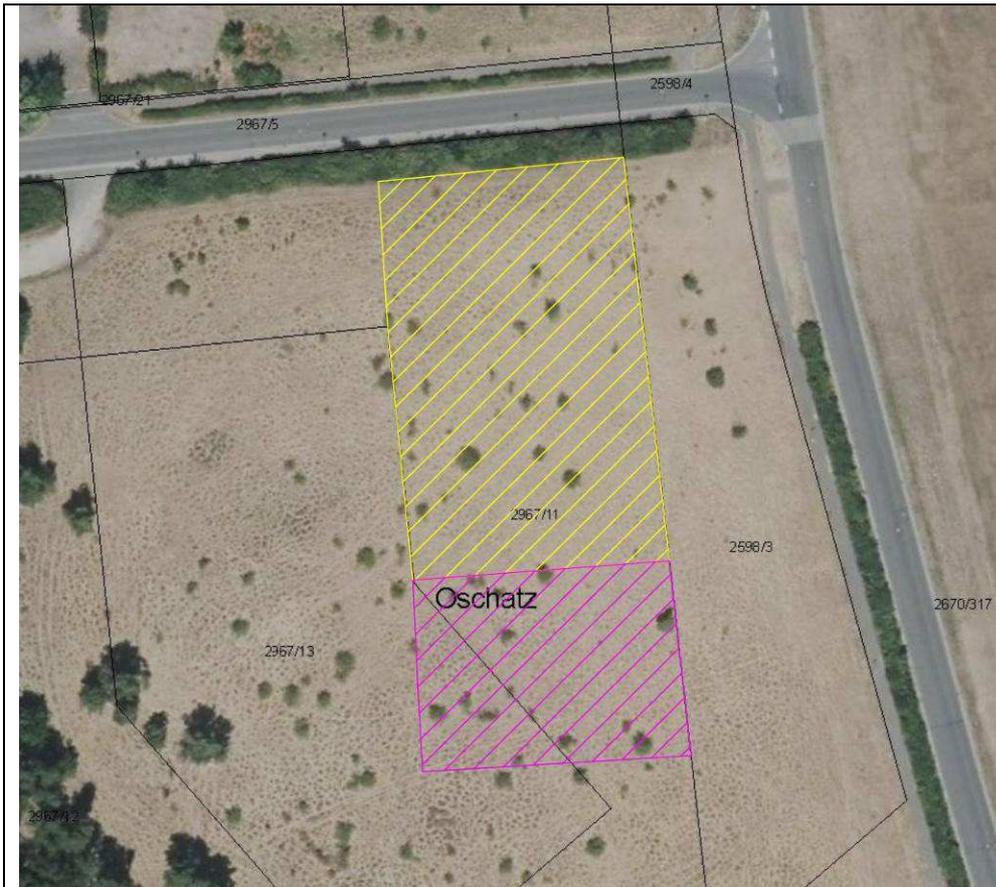


Abb. 6 Die gelb schraffierte Fläche umfasst ca. 2.700 m<sup>2</sup>, die pinke 1.350 m<sup>2</sup>. Beide Flächen sind im Frühjahr 2022 im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen.

Da nicht bekannt ist, ob auf den gelb und pink schraffierten Flächen bereits Zauneidechsen vorkommen, sind im Frühjahr 2022 im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni insgesamt 3 Begehungen durch eine fachkundige Person zur Erfassung von Zauneidechsen durchzuführen. Da unklar ist, wie schnell die Vorgaben des B-Planes realisiert werden, ist eine weitere Überprüfung der CEF-1 Fläche bezüglich vorkommender Zauneidechsen 2 Jahre vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen erneut notwendig, wenn nicht bis 2024 die Flächen bebaut bzw. die Zauneidechsen umgesiedelt wurden.

Wird im Ergebnis der Begehungen festgestellt, dass die Fläche noch nicht von Zauneidechsen besiedelt ist, so sind auf einer ca. 2.700 m<sup>2</sup> großen Fläche (gelb schraffiert in Abb. 6) folgende Strukturen außerhalb der Brutzeit, spätestens **ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen**, über die gesamte Fläche verteilt einzubringen:

- 5 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 3 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m).

Im Bereich des Totholzhaufens sind die obersten 25 cm Boden und punktuell unter den Steinschüttungen bis zu 100 cm tief, abzutragen.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind größere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen.

Wird auf der Fläche ein Zauneidechsenvorkommen belegt, ist dieser durch die Anlage von Habitatementen zu optimieren. Der Flächenbedarf für die CEF-Maßnahme steigt dadurch auf das 1,5-fache. D.h. auf einer Fläche von ca. 4.050 m<sup>2</sup> (entspricht gelb und pink markierten Flächen in Abb. 6) sind:

- 7 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 5 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m)

wie oben beschrieben außerhalb der Brutzeit, ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen, anzulegen.

Um ein Abwandern der Zauneidechsen aus dem neu hergestellten Zauneidechsenlebensraum zu verhindern, ist es notwendig vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen die Flächen mit einem Amphibienschutzzaun von allen Seiten einzufassen, wobei auch die vorhandenen Gehölze mit einbezogen werden. Der Zaun ist dann über die gesamte Zeit des Umsiedelns der Zauneidechsen bis etwa einen Monat nach dem Einsetzen der letzten Eidechse stehen zu lassen und danach wieder abzubauen.

Im Umfeld der Stein- und Totholzhaufen sind die Flächen extensiv als Wiese zu pflegen. Eine extensive Pflege heißt:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von kleineren Teilflächen / Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >10 cm liegen.
- Alte Mähkante von Mahd aussparen.
- Verzicht auf Biozide und Dünger.

Gehölzneupflanzungen innerhalb der Fläche sind unzulässig.

Zum Schutz der Vögel ist **V 2** zu beachten.

[Quelle: BLANKE, 2010, Internet: unter [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/massn/102321](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321) sowie eigene Erfahrungen.]

➔ **CEF 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan und in die Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu CEF 1:

Die Maßnahme CEF 1 dient dem Ausgleich des Lebensraumverlustes (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Ruderalfluren und ruderalisierten Rasenflächen im nördlichen Plangebiet, vgl. gekennzeichnete Fläche in Abb. 4, der Zauneidechse. Dabei ist darauf zu achten, dass der beanspruchte Lebensraum hinsichtlich seiner Größe mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen ist, ausreichend vernetzt ist und nachhaltig gesichert werden kann. Gleichzeitig sollte der neue Lebensraum noch nicht durch Zauneidechsen besiedelt sein (SCHNEEWEISS ET. AL., S. 19). Ist die Fläche auf der der Zauneidechsenersatzlebensraum hergestellt werden soll bereits durch Zauneidechsen besiedelt, so kann die Fläche zur Kapazitätserhöhung hinsichtlich der Habitateignung noch optimiert werden, da sie im Bestand (Ortsbegehung 10.03.22) sehr strukturarm war (keine grabbaren Substrate, keine Versteckmöglichkeiten). Es ist das 1,5-fache des beanspruchten Lebensraumes (gesamt ca. 4.050 m<sup>2</sup>) notwendig. Dies entspricht der gelb und pink markierten Fläche in Abb. 6.

Beide Flächengrößen sind auf Teilen der Flurstücke 2967/11 und 2967/13 der Gemarkung Oschatz realisierbar, die Anforderungen an die Größe des Ersatzhabitates werden demnach erfüllt.

Die Fläche erscheint in besonderer Weise geeignet, denn:

- Die Fläche ist verfügbar.

- *Die Fläche steht im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum, wenn man zugrunde legt, dass sich im Stadtgebiet von Oschatz eine Metapopulation der Zauneidechse befindet.*

*Die gestaffelte, extensive Mahd der Fläche stellt für die Zauneidechse ungemähte Bereiche sicher, in denen sie Deckung vor Fressfeinden und schattige Stellen für ihre Thermoregulation findet. Die extensive Mahd fördert die Entwicklung blütenreicher Ruderalfluren und wirkt einer Gehölzsukzession entgegen.*

*Die Vorgabe, dass Gehölzneupflanzungen auf der Fläche unzulässig sind, soll sicherstellen, dass der geschaffene Ersatzlebensraum für die Zauneidechse nicht zu schattig wird. So wird eine maximale Überschirmung der Fläche von bis zu 30 % durch die Zauneidechse toleriert (BLANKE & FEARNLEY, 2015 und SCHNEEWEISS ET. AL.).*

*Die Vorgabe den Zaun mindestens einen Monat nach dem Einsetzen der letzten Zauneidechse stehen lassen zu müssen, ist laut SCHNEEWEISS ET. AL. (S.19) notwendig, um ein Abwandern der Tiere zu unterbinden.*

#### **CEF 2: Ersatzlebensraum Haussperling (Anbringen von Kolonienistkästen):**

Zunächst ist vor Beginn von Baumaßnahmen an dem Gebäude mit der Kegelsporthalle im Nordwesten des Plangebietes, die mit einer Beseitigung der Kolonie einhergehen, zu prüfen, ob die 2021 kartierte Kolonie des Haussperlings noch vorhanden bzw. belegt ist (vgl. **V 4**).

Ist die Kolonie noch vorhanden, so sind vor Beseitigung der Haussperlingkolonie Kolonienistkästen für die Art an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld der Kegelsporthalle als Ersatz anzubringen. In der Regel wird von 2 künstlichen Nisthilfen je 1 beseitigtes Nest ausgegangen, wobei die Notwendigkeit, die Details und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde festgesetzt werden (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Zu beachten ist, dass für das Anbringen der Kolonienistkästen nur Gebäude in Frage kommen, die sich im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder wo das Einverständnis des Gebäudeeigentümers zur Anbringung der Nisthilfen vorliegt. Ein Anbringen an geeigneten Bäumen auf dem Grundstück des Eigentümers ist ebenfalls möglich.

Dringend empfohlen wird, bereits im Vorfeld das für die Nisthilfeninstallation in Betracht kommende Gebäude zu suchen bzw. geeignete Bäume auszuwählen und bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung zur Koloniebeseitigung als Vorschlag zu benennen.

➔ **CEF 2** ist als Hinweis in die Begründung zum B-Plan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

#### Erläuterung zu CEF 2:

*Die Maßnahmen CEF 2 dient dem Ausgleich des Lebensraumverlustes (Verlust von der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) des Haussperlings und kommt zum Tragen, wenn die 2021 nachgewiesene Kolonie des Haussperlings bei Baumaßnahmen an dem Gebäude der ehemaligen Kegelsporthalle beseitigt wird. Da in einer Haussperlingkolonie die Nester wiederholt genutzt werden, die Haussperlinge in diesem Fall nesttreu sind, stehen die Nester auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz, d.h. auch bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit wird der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr.3 (Zerstörung, Entnahme, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst. Deshalb muss vor Beginn der Baumaßnahmen, die mit einer Beseitigung der Kolonie einhergehen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu V 4).*

*Durch das Anbringen der Kolonienistkästen wird gewährleistet, dass die Haussperlingkolonie auch nach ggf. notwendigen Baumaßnahmen an dem Gebäude ehemaligen Kegelsporthalle im Nordwesten des Plangebietes an welchem 2021 eine Haussperlingkolonie festgestellt werden konnte, noch im Plangebiet brüten kann bzw. dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. 2021 wurden 6 Brutpaare festgestellt, so dass*

*nach dem Stand der Erfassungsarbeiten 4 Kolonienistkästen mit insgesamt 12 Einfluglöchern (z.B. 4 Kästen á 3 Einfluglöcher) an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Vorfeld der Baumaßnahmen fachgerecht angebracht werden müssen.*

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1 bis V 6 sowie CEF-1 und CEF-2** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan oder in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Die Lage der Artenschutz-Maßnahmen **V 1 bis V 6** ist im Plan 3 in der Anlage 7 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

## **10. Zusammenfassung / Ergebnis**

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer bereits bebauten, aber weitestgehend brachgefallenen Fläche.

Mit der Überplanung soll eine städtebauliche Sicherung und Neuordnung des Gebietes herbeigeführt werden.

Es gilt die Flächen zum einem für die vorhandenen Firmen planungsrechtlich zu sichern und zum anderen die brachliegenden Flächen durch die Planung und einer Verbesserung der Erschließung für entsprechende Neuansiedlungen attraktiver zu gestalten.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans sind die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet mit 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

[Quelle: IB Hauffe GbR: Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan „Gewerbegebiet Nord 2“, 14.03.2022]

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Oschatz. Das Gebiet war in der Vergangenheit von einer Nutzung mit nunmehr leerstehenden Lehrlingswohnheimen, einem bereits zurückgebauten Polytechnischen Zentrum, einer jetzt stillgelegten Turnhalle und einer zurzeit nicht mehr in Betrieb befindlichen Kegelsporthalle geprägt.

Charakteristisch für das Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Brach- und Gehölzflächen sowie befestigte Flächen und Gebäude, welche z.T. ungenutzt oder auch ruinös sind, z.T. aber auch noch genutzt werden. Im Norden wurde die Nutzung eines Sportplatzes aufgegeben, im Nordosten ist eine Schießsportanlage eines ortsansässigen Schützenvereins noch in Betrieb. In der südlichen Verlängerung der Zufahrtsstraße zum Plangebiet werden intensiv gepflegte Grünflächen, welche sich auf dem Betriebsgelände des Betonwerkes Oschatz befinden, angeschnitten. Im Nordwesten des Plangebietes wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im September 2020 Gebäude abgebrochen und im Umfeld der Baustelle wurde Abbruchmaterial und Bodenaushub abgelagert.

Die Gehölze im Plangebiet sind überwiegend jung bis mittelalt. Gebüsche, Hecken, Ziergehölzpflanzungen und junge Baumbestände sind über das gesamte Plangebiet verteilt zu finden. Im Südosten des Plangebietes wird ein größerer, lockerer Baumbestand, welcher überwiegend aus jungen bis mittelalten Berg- und Spitzahorn besteht, angeschnitten. Im weiteren Umfeld bestimmen gewerbliche Bebauung sowie im Norden Ackerflächen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH – Gebiet und auch nicht in einem SPA-Gebiet. Die Nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ in einer kürzesten Entfernung von ca. 0,6 km Osten und 2,8 km im Süden sowie

das FFH - Gebiet „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ in einer Entfernung von 3,8 km im Westen. Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet ist das SPA- Gebiet „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ in einer kürzesten Distanz von 4 km im Westen.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 27.10.2020]

Aufgrund der vorhandenen Flächennutzung im Plangebiet war die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erforderlich. Für den AFB wurde ein Untersuchungsgebiet festgelegt, welches größer als das eigentliche Plangebiet ist, da der Geltungsbereich des B-Planes zunächst größer gefasst war und erst nach Abschluss der Geländearbeiten reduziert wurde. Es wird im vorliegenden Text als UG<sub>AFB</sub> bezeichnet. Das UG<sub>AFB</sub> schließt neben den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches noch eine Carportanlage im Südosten und Grünflächen auf dem Gelände des Betonwerkes ein, weiterhin umfasst es den gesamten Baumbestand im Südosten des Plangebietes sowie Ruderalfluren in Randbereichen. Das UG<sub>AFB</sub> hat eine Größe von 42.864 m<sup>2</sup>. Die Grenze des UG<sub>AFB</sub> ist im Plan 1 in der Anlage 5 dargestellt.

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten eigene Erfassungsarbeiten zu der Artgruppe Reptilien im September 2020 bzw. im Frühjahr 2021 sowie eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021. Ergänzend zu den eigenen, erhobenen Daten waren insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 30.10.2020] hilfreich. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Erstellung der Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung, zur Vegetation und zu den Gehölzen für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vor. Die eigenen Ortsbegehungen wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für Arten einzuschätzen, die nicht im Gelände erfasst wurden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des weit und z.T. auch innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab. Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ist es denkbar, dass Fledermäuse in dem Baum Nr. 44 mit Baumhöhlen bzw. in dem Baum Nr. 18, welcher Quartiereigenschaften für Fledermäuse aufweist, vorkommen.

Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich in der Nähe des Plangebietes kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet am Rand des Siedlungsbereichs liegt.

Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf die Zauneidechse (Nachweisjahre 2005 bis 2009). Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Das Vorkommen der Zauneidechse wurde im Plangebiet während 4 Begehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach geprüft. Im Ergebnis steht fest, dass Nachweise von zwei juvenilen Zauneidechsen im Norden des Plangebietes im Bereich von ruderalisierten Rasenflächen, eine weibliche und eine männliche Zauneidechse südöstlich

des ehemaligen Sportplatzes auf einer Ruderalflur mit einer geringen Gehölzdeckung, sowie eine Zauneidechse im 2. Kalenderjahr südlich der Schießsportanlage im Bereich einer Ruderalflur gesichtet werden konnten. Alle Fundpunkte liegen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes. (vgl. im Detail Kap. 5.2 und Plan 1).

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 95 Vogelarten vor. 32 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind. Von den verbleibenden 63 Arten sind der Feld- und Haussperling sowie Rabenkrähe als sicherer, 13 Arten als wahrscheinlicher und 13 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2021 innerhalb des UG<sub>AFB</sub> nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 4 im Kap.5.3 und Plan 2).

Die nachgewiesenen Arten Bluthänfling, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Haus- und Feldsperling, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Garten-, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Kernbeißer, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Hausrotschwanz, Buch- und Grünfink, Girlitz und weitere 16 potentiell im UG<sub>AFB</sub> vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) sind in Anlehnung an die Liste „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017<sup>6</sup> als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten einzustufen.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahmen M 3 (Begrünung der Baugebiete), M 4 (Begrünung der Stellplätze), M 5 und M 6 (Baumpflanzung), M 7 (Begrünung der privaten Grünfläche) sowie M 8 (Erhalt vorhandener Gehölze) die ökologische Funktion gesichert wird (vgl. Festsetzungen in der Darlegung der Umweltbelange).

Bezüglich des Haussperlings als häufige Brutvogelart ist festzustellen, dass eine Kolonie unter dem Dach der ehemaligen Kegelsporthalle bei der Brutvogelkartierung 2021 nachgewiesen werden konnte. Da die Nester bei einer Kolonie wiederholt genutzt werden, die Haussperlinge in diesem Fall nesttreu sind, stehen die Nester auch außerhalb der Nutzungs- / Brutzeit unter Schutz. Deshalb kann das Auslösen des Verbottatsbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) bei Baumaßnahmen an dem Gebäude, die mit einer Beseitigung der Nester der Haussperlingkolonie einhergehen, nicht vermieden werden. Es muss eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Dazu ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Weiterhin sind Sanierungs-/Umbau- oder Abrissmaßnahmen an diesem Gebäude außerhalb der Brutzeit durchzuführen und es müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand 4 Kolonienkästen mit drei Einfluglöchern je Kasten an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld fachgerecht angebracht werden (vgl. ausführlich Erläuterungen zu V 4 und CEF 2 im Kap. 9).

---

<sup>6</sup> Vgl. LfULG: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle\\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\\_2.0.xlsx](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx), Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten verblieben von den 95 Arten 22 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, diese sind: der Sperber (*Accipiter nisus*), die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Waldohreule (*Asio otus*), der Mäusebussard (*Buteo buteo*), der Kuckuck (*Cuculus canorus*), die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), die Grauammer (*Emberiza calandra*), der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), die Haubenlerche (*Galerida cristata*), der Gelbspötter (*Hippolais icterina*), die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die Neuntöter (*Lanius collurio*), der Raubwürger (*Lanius excubitor*), der Schwarz- und Rotmilan (*Milvus migrans* und *M. milvus*), das Rebhuhn (*Perdix perdix*), der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), der Grünspecht (*Picus viridis*), Braun- und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra* und *S. torquata*), die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*). Ein Vorkommen dieser Vogelarten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2021 während fünf Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis dass für Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Grauammer, Haubenlerche, Rauchschwalbe, Raubwürger, Schwarz- und Rotmilan, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braun- und Schwarzkehlchen, Turteltaube sowie Sperbergrasmücke weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2021 ausgeschlossen werden kann.

Für die 2021 im UG<sub>AFB</sub> als mögliche Brutvögel mit Revierverhalten nachgewiesenen Arten Kuckuck und Gelbspötter, den als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Turmfalke sowie den als möglichen Brutvogel ohne Revierverhalten registrierten Neuntöter galt es dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Die Ermittlung der Wirkfaktoren geschieht unter der Voraussetzung, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020/2021 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Die schwerwiegendsten Wirkfaktoren sind:

- die zusätzliche neue Befestigung von 11.902 m<sup>2</sup> derzeit unbefestigter Flächen,
- die Rodung/Fällung von bestehenden Gehölzen, darunter der Baum Nr. 44 mit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten,
- die vollständige Beräumung der Flächen von abgelagerten Material, welches der Zauneidechse (potentiell) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient,
- Die Beanspruchung eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes,
- Erhöhung des Anteiles intensiv gepflegter Grünanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

- Die vorhandenen Gebäude genießen zwar Bestandsschutz, ein Abbruch sowie Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden können aber dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Positiv ist der Erhalt des ca. 437 m<sup>2</sup> großen Gehölzstreifens im Nordwesten einschließlich des Baumes Nr.18 mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bzw. eines 366 m<sup>2</sup> großen Gehölzstreifens im Osten bzw. die Neuanlage von etwa 871 m<sup>2</sup> Gehölzstreifen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, die Pflanzung von alleeartigen Baumreihen (526 m<sup>2</sup>) parallel des ausgewiesenen Fußweges sowie die Ausweisung einer privaten Grünfläche, die es mit einer Rasenansaat, bodendeckenden Pflanzenarten, Sträuchern oder einer Baumpflanzung dauerhaft zu begrünen gilt, zu werten. Auch wird sich die geplante Begrünung der Baugrundstücke (je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und 10 % der Baugebietsfläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen) und die geplanten Stellflächenbegrünung positiv auswirken.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.9):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn (*Da unsicher ist, wie schnell die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt*),
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (*Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit*),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen (*wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden*)
- V 4: Untersuchung von Gebäuden (*unmittelbar vor Beginn der Abbruch/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen; insbesondere ist an dem Gebäude im Nordwesten des Plangebietes zu prüfen, ob die Hausperlingkolonie noch vorhanden ist, ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich und bei Baumaßnahmen an dem Gebäude, die mit einer Beseitigung der Nester der Haussperlingkolonie einhergehen, muss eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden*)
- V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten (*Fällung des Baumes Nr. 44 mit Baumhöhlen im Beisein der ökologischen Fällbetreuung und Anbringung von Ersatzquartieren im Vorfeld der Fällung; Kontrolle aller zu fällender Gehölze auf Horste und auf eventuell neu angelegte Baumhöhlen; ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich; Erhalt des Baumes Nr. 18 mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse.*)
- V 6: Schutz der Zauneidechse (*Maßnahmen, die zum Schutz der Zauneidechse im Bereich des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes, vgl. Abb. 4 durchzuführen sind*)
- CEF1: Schaffung eines Zauneidechsenlebensraumes (*Auf Teilen der Flurstücke 2967/11 und 2967/13 der Gemarkung Oschatz soll als Ersatz für den beanspruchten Zauneidechsenlebensraum im Plangebiet ein neuer Zauneidechsenlebensraum hergestellt und dauerhaft erhalten werden. Zu beachten ist, dass die Fläche auf der der Zauneidechsenersatzlebensraum entstehen soll, vorher auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen ist.*)
- CEF 2: Ersatzlebensraum Haussperling (*Anbringen von Kolonienistkästen des Haussperlings falls die 2021 kartierte Haussperlingkolonie beseitigt werden muss.*)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der vorbenannten Maßnahmen **V 1 bis V 6 sowie CEF 1 und CEF 2** die mit dem B-Plan beabsichtigte Planung realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände zu verstoßen. Dem Vollzug und damit auch der Aufstellung des B-Planes steht unter diesen Bedingungen nichts entgegen.

Kemmlitz, den 15.03.2022



PLA.NET Sachsen GmbH  
Straße der Freiheit 3  
D-04769 Mügeln OT Kemmlitz  
+49(0)3436210n 31650 / fax 31647  
www.planetnetzwerk.de

# Anlage 1

## Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: [https://www.bfn.de/0316\\_vsbericht2013.html](https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html).
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: [https://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLANKE, I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Bielefeld 2010.
- BLANKE, I.: Zauneidechsen – 500 m und andere Legende, Artikel in der Zeitschrift für Feldherpetologie, März 2015.
- BLANKE, I. & FEARNLEY: The Sand Lizard – between light and shadow, Bielefeld 2015.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.): Die Zauneidechse, Reptil des Jahres 2020, DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle\\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\\_2.0.xlsx](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx), Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK: Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet- was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 23 (1): 4-23.
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.

SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4644-SO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 30.10.2020.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Reptilienerfassung im September 2020 sowie im Frühjahr 2021 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Darlegung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz, einschließlich der Erhebung der Flächennutzungs- und Biotoptypen, des Gehölzbestandes und der Vegetation, Stand 14.03.22.

STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Stadt Oschatz, Stand 16.02.2022.

## Anlage 2 Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt die Ruderalflur südlich des ehemaligen Sportplatzes, welche nachweislich Zauneidechsenlebensraum ist (April 2021).



Bild 2: Teilweise stehen die Gebäude innerhalb des Plangebietes leer (September 2020).



Bild 3: Einige Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden regelmäßig gepflegt (September 2020).



Bild 4: Baumbestand Nr. 98 im Südosten des UG<sub>AFB</sub> (April 2021).



Bild 5: Im Nordwesten des Plangebietes wurden Gebäude abgebrochen und der Boden eingeebnet (April 2021).



Bild 6: Innerhalb des Plangebietes wurden stellenweise Totholz, Baumaterialien, Reisig, Stubben u.a. abgelagert (April 2021).

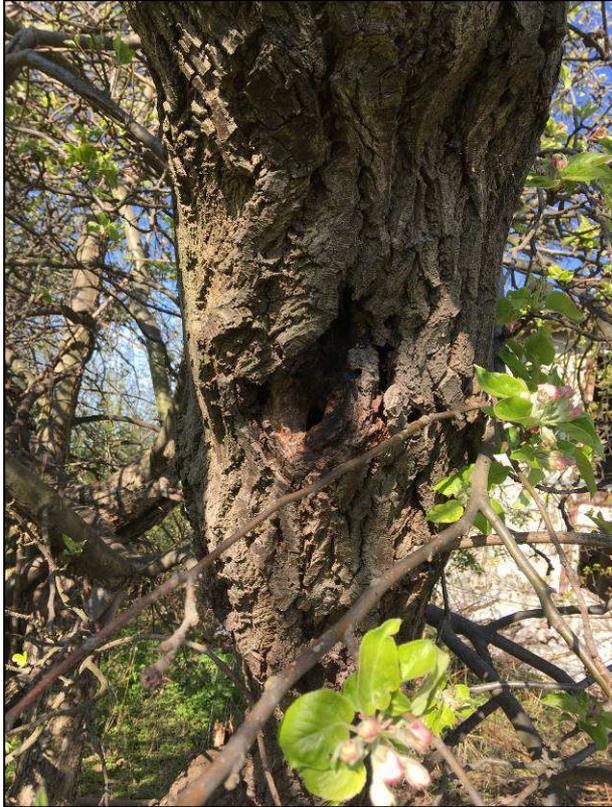


Bild 7: In der Walnuß Nr.44 sind mehrere Baumhöhlen vorhanden (April 2021).



Bild 8: Beispiel für ein künstliches Versteck (kV), hier kV Nr. 4 (April 2021).

## Anlage 3 Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	15; 8; 25; 5; 7	7	7	Ein Starkast ist abgestorben, dieser weist Aushöhlungen auf die jedoch keinen Witterungsschutz bieten (keine Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten); Stammschaden (0,15 x 0,05 m) und weiterer Stammschaden (1,00 m x 0, 20 m); gabelt sich 0,50 m über dem Boden
2	Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	22	8	6	
3	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	16; 16	8	6	gabelt sich 1,10 m über dem Boden
4	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	22	8	6	
5	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	20	8	5	Trockenstress
6	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	21	6	6	
7	Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	22	8	5	
8	Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> ); Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	bis 15	3 (5)	-	Hecke überwiegend aus Wacholder; einzelne Eiben sind eingestreut
9	Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	7; 12; 20; 16; 12	7	8	
10	Kultur-Äpfel ( <i>Malus domestica</i> )	25 an der Basis	5	7	tiefer Astansatz
11	Kultur-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	12; 18; 7	7	4	
12	Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> ); Berg-Kiefer ( <i>Pinus mugo</i> ); Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Stieleiche-Jungwuchs ( <i>Quercus robur</i> ); Spitzahorn-Jungwuchs ( <i>Acer platanoides</i> ); Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )	bis 15	4 (7)	-	Hecke; überwiegend aus Eibe; vereinzelt kommt Gehölzjungwuchs (Stieleiche, Spitzahorn) auf
13	Essigbaum ( <i>Rhus typhina</i> ); Stieleiche-Jungwuchs ( <i>Quercus robur</i> )	2 (15)	5	-	Gebüsch, überwiegend aus Wurzeltrieben des Essigbaumes; 2 Essigbäume mit Stammdurchmesser=15 cm; wenig Gehölzjungwuchs aus Stieleiche
14	Kirschlorbeer ( <i>Prunus cerasifera</i> )	bis 10	6	5	Großstrauch
15	Kultur-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	12; 10	5	3	steht in Brombeergebüsch; trockene Äste
16	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	35	10	5	
17	Lebensbaum ( <i>Thuja spec.</i> )	bis 5	3	-	Hecke
18	<b>Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i> 'Tortuosa')</b>	18; 12	5	4	abgängig; abgeplatzte Rinde mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten
19	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	10; 6; 4; 5; 6	6	6	kleine Gehölzgruppe
20	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	8; 7	6	5	
21	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	60	22	14	einseitige Krone; Wurzeln bei Abrissarbeiten beschädigt; einige Starkäste bei Bauarbeiten gekappt
22	Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> )	30	12	5	
23	Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> )	30	12	5	
24	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	12	8	
25	Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> );	bis 8	3	-	Hecke; Forsythie überwiegt

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )				
26	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	12	6	zwei Stück; vollständig abgestorben
27	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	11	8	
28	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	20	12	7	Trockenstress
29	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	30	10	10	vollständig abgestorben; steht kurz außerhalb des Plangebietes
30	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	20	7	4	trockene Kronenspitze; abgängig; steht kurz außerhalb des Plangebietes
31	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	45	12	12	
32	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	20; 30	-	-	niederliegend; umgestürzt; vollständig abgestorben; kurz außerhalb des Plangebietes
33	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	25	12	10	einseitige Krone; kurz außerhalb des Plangebietes
34	Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )	bis 5	3	-	Hecke/Gebüsch
35	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	12; 17	7	7	
36	Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> )	bis 5	3	-	Hecke
37	Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Feuedorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); Jungwuchs von Gewöhnlicher Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ); Jungwuchs von Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ); Blutberberitze ( <i>Berberis thunbergii</i> 'Atropurpurea'); Jungwuchs von Essigbaum ( <i>Rhus typhina</i> )	bis 8	5	-	Gehölzgruppe
38	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	20; 20	12	12	gabelt sich 1,30 m über dem Boden
39	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	30	12	10	
40	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	35; 25; 20	12	12	gabelt sich 0,50 m über dem Boden; kleine, trockene Äste
41	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	27; 8; 20	12	8	trockene Kronenspitze; viele, trockene Äste; abgängig; gabelt sich 0,20 m über dem Boden
42	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	30; 25; 20	12	8	gabelt sich 0,80 m über dem Boden
43	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	28; 20	12	7	gabelt sich an der Basis
44	Echte Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	35; 20	8	5	abgängig; viele, trockene Äste; eine große Höhle am Stammfuß, mehrere kleine Höhlungen am Stamm; Stamm vermutlich hohl; Quartiereigenschaften für Fledermäuse; trockene Kronenspitzen; Äste fast alle abgestorben; gabelt sich an der Basis
45	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	17; 15	6	5	zwei Stämme dicht beieinander; viele, trockene Äste
46	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	14	6	5	viele, trockene Äste
47	Kultur-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	18	8	4	trockene Äste
48	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	10	9	3	
49	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	12	8	3	einseitige Krone
50	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	10	10	3	
51	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	9; 12; 9	8	6	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz; steht in Brunnenring
52	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	40; 20; 20	8	10	gabelt sich 0,30 m über dem Boden; Stamm nicht einsehbar da in Brombeergebüsch stehend; eventuell artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
53	Blutroter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> ); Jungwuchs von Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	bis 5	bis 5		Gebüsch
54	Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 5	3	3	Großsträucher; insgesamt 6 Stück
55	Grauweide ( <i>Salix cinerea</i> )	bis 10	3	3	Großsträucher; insgesamt zwei Stück
56	Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); vereinzelt Jungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ), Echter Walnuss ( <i>Juglans regia</i> ); Gewöhnlicher Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	bis 5	2 (4)	-	Brombeergebüsch mit vereinzelt Gehölzjungwuchs
57	Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); vereinzelt Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ) und Jungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ) sowie Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	bis 5	2 (4)	-	Brombeergebüsch mit vereinzelt jungen Gehölzen
58	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Kirschpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )	bis 10	4	-	Gebüschgruppe
59	Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> )	bis 10	5	2	Wuchsform ist säulenförmig
60	Berg-Kiefer ( <i>Pinus mugo</i> ); Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Jungwuchs von Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 10	bis 6	-	Gehölzgruppe
61	Eschenahorn ( <i>Acer negundo</i> )	20 ?	4	(4)	umgebrochen, extrem schräger Stand; abgängig; Stamm nicht einsehbar da in Brombeergebüsch stehend
62	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	30; 10; 20	15	7	Stamm mit dem Stammdurchmesser von 20 cm nur noch in einer Höhe von 2 m vorhanden, morsch, stammfaul
63	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	15; 15; 18; 12	8 bis 12	2	4 Stück; vollständig abgestorben
64	Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> )	22	12	6	unteren Äste abgestorben
65	Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	30	12	6	vollständig abgestorben
66	Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	22	12	4	vollständig abgestorben
67	Fichte ( <i>Picea spec.</i> )	18	10	3	vollständig abgestorben
68	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	20	12	4	viele, trockene Äste
69	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	20 bis 30	8 bis 12	-	Baumreihe; eine Stechfichte mit einem Stammdurchmesser von 12 cm ist abgestorben; viele, trockene Äste
70	Stechfichte ( <i>Picea pungens</i> )	10 bis 15	8	-	3 Stück; Baumreihe
71	Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> )	bis 8	4	3	Großstrauch
72	Scheinzypresse-Art ( <i>Chamaecyparis spec.</i> )	8; 7; 5; 4	4	2	Großstrauch
73	Lebensbaum-Art ( <i>Thuja spec.</i> )	15	6	2	Großstrauch
74	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	21	12	7	Trockenstress
75	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ); Gewöhnlicher Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )	?	bis 5	-	Gehölzgruppe; Stammdurchmesser nicht einsehbar
76	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	30; 12; 20; 10	10	8	Astansatz bei 0,50 m
77	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	20	7	6	
78	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	bis 8	5	5	vollständig abgestorben; Großstrauch
79	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	18	7	5	
80	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	35 an der Basis	8	8	tiefer Astansatz

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
81	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	bis 8	5	5	Großstrauch
82	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	15	7	4	abgängig; viele, trockene Äste
83	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	35 an der Basis	8	8	tiefer Astansatz
84	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	bis 2	3	2	Großstrauch
85	Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> ); Rose-Art ( <i>Rosa spec.</i> )	bis 3	3	-	Gebüsch
86	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	18	7	5	Stammschaden (0,20 x 0,05 m); ein Starkast abgestorben
87	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	30 an der Basis	8	7	tiefer Astansatz
88	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	35	12	7	Trockenstress
89	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	22	10	6	Trockenstress
90	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	30	12	6	Trockenstress
91	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	35 an der Basis	8	10	Kleine, ca. 5 cm tiefe Höhlung in 0,50 m Höhe ohne Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse; tiefer Astansatz
92	Hybridpappel ( <i>Populus x canadensis</i> )	70; 60; 30	25	12	leicht schräger Stand, viele, trockene Äste
93	Hybridpappel ( <i>Populus x canadensis</i> )	120	22	12	abgängig, viele, trockene Äste
94	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ); Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> ); Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> ); Quitte ( <i>Cydonia oblonga</i> ), eine abgängige Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> ); Forsythie ( <i>Forsythia x intermedia</i> ); Gewöhnliche Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )	20 bis 30	3 bis 12	-	Gehölzstreifen
95	Mammutbaum ( <i>Metasequoia glyptostroboides</i> )	45	12	8	kleine, trockene Äste
96	Europäische Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	bis 12	6	5	Großstrauch
97	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ); Jungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ); Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ); Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ); Wacholder-Art ( <i>Juniperus spec.</i> )	bis 3	bis 3	-	Gehölzstreifen
98	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ); Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ); Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	15 bis 30	6 bis 12	-	lockerer Gehölzbestand, überwiegend aus Spitz- und Bergahorn; Gehölzjungwuchs in der Krautschicht
99	Kultur-Apfel ( <i>Malus domestica</i> )	16	5	5	
100	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	bis 12	7	-	kleine Gehölzgruppe
101	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	10	4	3	
102	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	12	7	5	
103	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	bis 8	5	4	Großstrauch
104	Bastardindigo ( <i>Amorpha fruticosa</i> ); Gehölzjungwuchs von Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ) und Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	bis 5	bis 3	-	kleine Gehölzgruppe
105	Bastardindigo ( <i>Amorpha fruticosa</i> ); Salweide ( <i>Salix caprea</i> ); Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )	bis 4	bis 3	-	kleine Gehölzgruppe
106	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	15	7	4	
107	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	15	7	5	Trockenstress
108	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	18	8	6	

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
109	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	12	5	3	
110	Lebensbaum-Art (Thuja spec.); Berg-Kiefer (Pinus mugo); Rose-Art (Rosa spec.); Wacholder-Art (Juniperus spec.)	bis 8	2 bis 5	-	kleine Gehölzgruppe
111	Stieleiche (Quercus robur)	20; 12	8	6	gabelt sich an der Basis
112	Blutroter Hartriegel (Cornus sanguineum)	bis 4	3	2	Großstrauch
113	Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)	bis 5	3	5	Gebüsch
114	Rose-Art (Rosa spec.)	bis 5	4	5	Großstrauch
115	Europäische Eibe (Taxus baccata)	bis 4	4	2	säulenförmig
116	Europäische Eibe (Taxus baccata)	bis 4	3	2	säulenförmig
117	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	16; 18	7	6	mehrere Wunden am Stamm, welche überwallt worden
118	Spitzahorn (Acer platanoides)	12	6	4	
119	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20 an der Basis	4	4	tiefer Astansatz
120	Spitzahorn (Acer platanoides)	30	10	10	
121	Eschenahorn (Acer negundo)	10	7	2	
122	Eschenahorn (Acer negundo)	10; 8; 5; 6	8	6	vier Stämme dicht beieinander

**Legende:**

?	Eigenschaft schwer einsehbar da mitten in Brombeergebüsch stehend
Name	Baum steht kurz außerhalb des Plangebietes
Name	Baum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten
	Großstrauch
	Gehölzgruppe; Gebüsch; Hecke
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
	abgängiger Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)

## **Anlage 4: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet**

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 7 ff.) dokumentiert.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**N:** Art im Großnaturreich der Roten Liste Sachsens

**0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

**X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit oder eng gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel (A 2, B-, C- Status) ab dem Jahr 2002 aufgeführt war,
- oder bei der Brutvogelkartierung 2021 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich gesichtet/verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng und/oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2002 aufgeführt war.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ein Hinweis aus dem Jahr 2005, 2008 und 2009 enthalten war und/oder
- im Plangebiet durch den Herpetologen Steffen Gerlach nachgewiesen werden konnte.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**Zunächst relevant sind** im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit **„x“** bewertet wurden. Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:



Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 7 ff. durchzuführen ist

Die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.



relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. Kap. 7 ff.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLS:** **Für Wirbeltiere:** LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015.  
**Für Vögel:** LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

**für Tiere und Pflanzen:**

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>n</b>	nicht gefährdet
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009); für Vögel: GRÜNEBERG, C., H—G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T.RYSSLAVY & P.SÜDBECK, Ber. Vogelschutz 52: 19-69.  
**für Wirbellose Tiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1)  
**für Libellen:** ROTE LISTE DEUTSCHLANDS 2015

**b:** besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG  
**s:** streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG  
**g:** allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

**Aves – Vögel**  
**Brutvögel**

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Accipiter gentilis</b> (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km <sup>2</sup>	> 50 - 200 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell existieren auf entsprechen- den Gehölzen im Gesamtge- biet Brutmög- lichkeiten.	<b>Accipiter nisus</b> (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Wald- randnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km <sup>2</sup>	50 - 150 m	1) 4)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierhal- ten; die Ruderalfluren bieten Brut- möglichkeiten	<b>Acrocephalus palustris</b> (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigung- en; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3) 5) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Acrocephalus scir- paceus</b> (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhricht- en (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Alt- schilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbe- stände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennes- selfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m <sup>2</sup> bei < 200 m <sup>2</sup> t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Gehölzstruktu- ren möglich	<b>Aegithalos caudatus</b> (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reich- strukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	1)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell; Bruten sind im nordwestlichen Teil im Bereich der Freifläche möglich	<b>Alauda arvensis</b> (Feldlerche)			b	V	3	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/ Strukturen vorhanden	<b>Alcedo atthis</b> (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Steilufer</i> )	Kleinfischartige Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewässer- strecke	20 - 80 m (Gewöhnung an Wege möglich)	1) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/ Strukturen vorhanden	<b>Anas platyrhynchos</b> (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Bodenbüter</i> )	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/ Strukturen vorhanden	<b>Anthus pratensis</b> (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halboffenl. ( <i>Bodenbrüter</i> )	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/ Strukturen vorhanden	<b>Apus apus</b> (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. ( <i>Bäume oder Gebäude</i> )	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolo- nien oft <1 m; Aktions- radius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell; vorhandene alte Krähen- nester bieten v.a. in dem mittelalten Gehölzbe- stand im Südosten des PG Brutmög- lichkeiten	<b>Asio otus</b> (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland ( <i>auf Bäumen brütend</i> )	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktions- radius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Aythya ferina</b> (Tafelente)			b	3	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Bodenbüter</i> )	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Was- serflächen ab 5 ha Größe be- siedelt	50 - 150 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Aythya fuligula</b> (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. ( <i>Bodenbüter</i> )	Meso- bis polytrpohe Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parktei- chen; z. T. < 5 m	2)
x	x	x	x	ja potentiell; die größeren Bäume an der Ostgrenze des UG bieten Brutmöglich- keiten.	<b>Buteo buteo</b> (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten ( <i>auf hohen Bäumen brü- tend</i> )	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG auf entspre- chendenGe- hölzen wahrscheinlich	<b>Carduelis carduelis</b> (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungs- b. ( <i>auf Bäumen brütend</i> )	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chendenGe- hölzen wahrscheinlich	<b>Carduelis chloris</b> (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. ( <i>Hecken, Gebüsch</i> )	Brutvogel halböffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der zusammen- hängende Gehölzbe- stand im Südostteil Brutmöglich- keiten.	<b>Certhia brachyacty- la</b> (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. ( <i>Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern</i> )	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Ciconia ciconia</b> (Weißstorch)		X	s	V	3	Siedlungsbe- reich, Halb- fel. und Offen- land (Feldflur) (auf Gebäude brütend)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattfor- men auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktionsraum 4 - >100 km²	<30 – 100 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Ciconia nigra</b> (Schwarzstorch)	x	x	s	V	n	Wälder und Forsten mit Gew.nähe (Baumbrüter)	Ausgedehnte, störungsarme Wälder mit Altholbeständen und eingelagerten oder nahegelegenen fischreichen Gewässern, v.a. Bäche, Flüsse, Fischteiche, Tümpel;	Nestrev. 1 -2 km²; Akti- onsraum bis 100 km²	300-500 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Circus aeruginosus</b> (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter, über Wasser)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungs- zonen, Wiesen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 – 15 km²; Nestabstand z.T. <100 m	>100 – 300 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; v.a. der zusam- menhängende Gehölzbe- stand im Südostteil bietet Brut- möglichkeiten.	<b>Coccothraustes coccothraustes</b> (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hain- buchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	2) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Corvus monedula</b> (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Fel- sen, Sied- lungsbereich (Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswän- den und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbau- blocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasen- flächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potentiell bieten vor- handene Bauruinen Nistplätze.	<b>Columba livia f. domestica</b> (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (in Geb.nischen od. an Felsen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusied- lungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekom- plexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Popu- lation reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten be- siedelt	<1 - 3 m	3) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	<b>Columba palumbus</b> (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (auf Bäumen brütend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 5) 8)
x	x	x	x	ja potentiell bieten die größeren Bäume an der Ostgrenze des UG Brutmög- lichkeiten.	<b>Corvus corax</b> (Kolkrabe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (auf Bäumen od. Felsni- schen brütend)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugs- weise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in klei- neren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m <sup>2</sup>	50 – 500 m (je nach Gewöh- nung)	3) 4)
x	x	x	x	ja potentiell; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	<b>Corvus corone</b> (Aaskrähe)			b	n	n	Halböffn. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitz- warten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssu- che; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrar- landschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zuneh- mend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	3) 6)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Corvus corone cornix</b> (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestän- de, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedri- ger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	<b>Corvus corone coro- ne</b> (Rabenkrähe)			b	n	n	Halböffn. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitz- warten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssu- che; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrar- landschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zuneh- mend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	3) 6) 10)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Corvus frugilegus</b> (Saatkrähe)			b	2	n	Halboffenland; Siedlungsbe- reich ( <i>Baumbrüter</i> )	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit fruchtbaren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Siedlungen mit hohem Baumbestand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutkolonie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Coturnix coturnix</b> (Wachtel)			b	n	v	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderaflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeignetem Habitat	30 - 50 m (?)	2)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierverhalten; Bruten möglich, da Wirtsarten nachweislich im PG brüten	<b>Cuculus canorus</b> (Kuckuck)			b	3	v	alle Bereiche ( <i>k.A.</i> )	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	2) 5) 8)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bauliche Anlagen und vorhandene Baumhöhlen bieten Brutmöglichkeiten	<b>Cyanistes caeruleus</b> (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland ( <i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen</i> )	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell; Bruten an Gebäuden sind möglich.	<b>Delichon urbicum</b> (Mehlschwalbe)			b	3	v	Siedlungsb. ( <i>an Gebäuden o. ä. brütend</i> )	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsens/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradius i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten in entsprechend starken Bäumen sind möglich.	<b>Dendrocopos major</b> (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten ( <i>in Baumhöhlen brütend</i> )	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	3) 5) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bieten die Ruderalflä- chen Brutmög- lichkeiten	<b>Emberiza calandra</b> (Grauammer)			s	V	V	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungs- plätze aber z.T. außer- halb	10 - 40 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im Gesamtgebiet auf Halboffen- flächen wahr- scheinlich.	<b>Emberiza citrinella</b> (Goldammer)			b	n	V	Offenland bzw. Halboffenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Emberiza hortulana</b> (Ortolan)		X	s	3	3	Offenland bzw. Halboffenland (Bodenbrüter)	Äcker auf wasserdurchlässigen (meist ständigen) Böden u. klimagünstigen (regenarmen u. warmen) Standorten mit Alleen, Baumreihen, kl. Feldgehölzern o. Waldrändern, bevorzugt Eichenreihen, Obstbä. o. Ränder v. Kieferngehöl., die Bä. dienen als Singwarten, z.T. auch als Nahr. habit.(Eiche, Obstbä.)	2-5 ha	10-25 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Emberiza schoeniclus</b> (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auengebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrassgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	2)
x	x	x	x	ja potenziell bietet v.a. der zusammen- hängende Gehölzbe- stand im Südostteil Brutmöglich- keiten	<b>Erithacus rubecula</b> (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (auf Boden brütend)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüschen, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als waBV die Gebäu- deruinen oder alte Krähen- nester können Brutmöglich- keiten bieten	<b>Falco tinnunculus</b> (Turmfalke)	X		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen , Gebäuden, Felsen brü- tend)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombi- nation zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. ande- rer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km <sup>2</sup>	30 - 100 m	3) 6) 9)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Ficedula hypoleuca</b> (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Forsten/Siedl.ber.- Gärten (in Baumhö- hlen oder Ni- schen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entspre- chende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbe- stände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als waBV sind Bruten im gesamten PG auf entspre- chenden Gehölzen wahrscheinlich	<b>Fringilla coelebs</b> (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein keine geeign- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Fulica atra</b> (Bläßralle/ Bleißralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stau- seen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im Bereich der Bauruinen möglich	<b>Galerida cristata</b> (Haubenlerche)			s	1	1	Offenland (Bodenbrüter)	Trockenwarme Gebiete mit höchstens zu 50 % ge- schlossener Veg.; vorzugsweise auf lehmigen Sandbö- den; auch in stärker strukturiertem Gelände; in der Kul- turlandschaft: Ruderalfluren, trockener Rasen, Brachäcker, Industrie- u. Verkehrsanlagen, Sportplätze, kiesige Flachdächer niedriger Gebäude, Deponien/ Halden, selten auf bewirtschafteten Äckern	1 - 5 ha	<10 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chenden Gehölzen möglich	<b>Garrulus glandarius</b> (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	3) 5) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind in dichten Gehölzbe- ständen wahrscheinlich	<b>Hippolais icterina</b> (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungs- grad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höhe- ren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m <sup>2</sup>	<10 m	3) 8)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten innerhalb der Gebäude möglich, wenn auch aufgrund fehlender Viehhaltung unwahrschein- lich	<b>Hirundo rustica</b> (Rauchschwalbe)			b	3	3	Siedlungs- b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöl- fen u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungs- suche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedich- te (bis 120 Brutpaare/ Hof), Akti- onsradius oft <1 km	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind vor allem im nordwestli- chen, mit Dornenhecken bestandenen Bereich wahrschein- lich.	<b>Lanius collurio</b> (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		x	b	n	n	Halböff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufge- lockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechs- lungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturland- schaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenland- schaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleins- tes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	3) 7)
x	x	x	x	ja potenziell; Bruten sind unwahrschein- lich, jedoch im Halböffenland nicht auszu- schließen.	<b>Lanius excubitor</b> (Raubwürger)			s	2	2	Halböffenl. (auf Bäumen brütend)	Übersichtliches Gelände mit halboffener Struktur, Wech- sel von niedrigen Büschen u. höheren Bäumen sowie dazwischen niedrige, möglichst lückige Pflanzendecke; meidet enge Täler u. steile Abhänge; bevorzugt Wachol- der- u. Sandheiden, Brandflächen, Kahlschläge, Regen- moorländer u. sukz. stad., sandige Äcker u.ä. nährstoff- arme Biotope.	20 - >100 ha, Aktions- radius bis 2 km	>50 – 150 m	3)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chenden Gehölzen PG wahrscheinlich	<b>Linaria cannabina</b> (Bluthänfling)			b	V	3	Halböffenland (auf Bäumen oder im Ge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrar- landschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Locustella fluviatilis</b> (Schlagschwirl)			b	n	n	Halboff., Wäl- der und Forst- ten (kurz ü. Boden im dichten Ge- strüpp)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (welche am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennessel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsche, Erlenbrüche, feuchte- nasse Pappelforste, Weichholzauen, Erlen-Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgürtel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Waldstadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; dichte Ge- hölzbestände bieten im gesamten PG Brutmöglich- keiten	<b>Luscinia megarhyn- chos</b> (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Bodenbrüter)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fallaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische-feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell bieten die größeren Bäume an der Ostgrenze Brutmöglich- keiten	<b>Milvus migrans</b> (Schwarzmilan)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km <sup>2</sup>	100 - 300 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell bieten die größeren Bäume an der Ostgrenze Brutmöglich- keiten	<b>Milvus milvus</b> (Rotmilan)	X	X	s	n	V	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km <sup>2</sup> (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potenziell bieten die Bauruinen Brutmöglich- keiten	<b>Motacilla alba</b> (Bachstelze)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland (Gew.nähe) (Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an natur-nahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Motacilla cinerea</b> (Gebirgsstelze)			b	n	n	Gew. und Verl.bereiche (Nischenbrüter unter Uferab- brüchen, Brü- cken, Wehren)	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesuferrn, zeitweise trockenfal-lende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegentlich mitten in Siedlun-gen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließge- wässer- strecke	15 - 50 m	3)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Motacilla flava</b> (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechselnaße Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungsplätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	<b>Muscicapa striata</b> (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland (Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden,)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Antrittsmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Oenanthe oenanthe</b> (Steinschmätzer)			b	1	1	Offenland (in Spalten am Boden oder an Felsen, in Wurzelstöcken oder techn. Bauten brütend)	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhäufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich	<b>Oriolus oriolus</b> (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräume bis 110 ha	<20 – 150 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierverhalten; Bauliche Anlagen und vorhandene Baumhöhlen bieten Brutmöglichkeiten	<b>Parus major</b> (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	3) 5) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als siBV die Gebäude bieten Brut- möglichkeiten	<b>Passer domesticus</b> (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktionsradius bis zu >2 km	<5 m	3) 5) 10)
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bauliche Anlagen und vorhandene Baumhöhlen bieten Brut- möglichkeiten	<b>Passer montanus</b> (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Mauerlöchern</i> )	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 4) 10)
x	x	x	x	ja potenziell bietet das Halbopenland Brutmöglich- keiten	<b>Perdix perdix</b> (Rebhuhn)			b	1	2	Halboff. und Offenl. ( <i>Bo- denbrüter</i> )	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	wohl mind. 3 - 5 ha	50 - 100 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potenziell bietet das Halbopenland Brutmöglich- keiten	<b>Phasianus colchicus</b> (Fasan)			b	nb	N	Halboff. und Offenl. ( <i>Bodenbrüter</i> )	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechslungsreicher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja NW als waBV; in/an Gebäu- den sind Bruten wahrscheinlich	<b>Phoenicurus ochruros</b> (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen ( <i>Fels- spalten</i> , <i>Mau- erhöhlen</i> , <i>Dachbalken</i> )	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell; Bauliche Anlagen und vorhandene Baumhöhlen bieten Brut- möglichkeiten	<b>Phoenicurus phoenicurus</b> (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halb- openland/ Siedl.ber. (in <i>Mauerlö- chern/Felsspalt- en</i> , <i>Baumhöh- len brütend</i> )	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als waBV; v.a. der zusammen- hängende Baumbestand im Südosten bietet Brut- möglichkeiten	<b>Phylloscopus collybita</b> (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- openland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	3) 5) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Phylloscopus sibilatrix</b> (Waldlaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m <sup>2</sup> ; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt	<10 – 15 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in dichten Gehölzbeständen möglich	<b>Phylloscopus trochilus</b> (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	<b>Pica pica</b> (Elster)			b	n	n	Halböffn. (meist in Bäumen o. i. Ge- strüpp)	Halböffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halböffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 6) 9)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Picus canus</b> (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten (Baumhöhle)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzauen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km <sup>2</sup>	30 - 60 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG in entsprechend starken Bäumen möglich	<b>Picus viridis</b> (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halböffnland (Baumhöhle)	Halböffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in entsprechend dichten Gehölzstrukturen möglich	<b>Prunella modularis</b> (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halböffnland/ Siedl.ber. (im Gebüsch in Bodennähe)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	2)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bieten v.a. Nadelholzbe- stände Brutmöglich- keiten	<b>Regulus ignicapillus</b> (Sommergoldhähn- chen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenl. ( <i>Baumbrüter</i> )	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergold- hähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nah- rungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im Halboffenland möglich	<b>Saxicola rubetra</b> (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deck- ung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauch- schicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im Halboffenland wahrscheinlich	<b>Saxicola torquata</b> (Schwarzkehlchen)			b	n	n	Offenland ( <i>Bodenbrüter</i> )	Offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächen- deckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hochstauden, Gebüsche, Bäumchen, Zäunen usw. als Jagd- und Singwarten; lockerer Baumbestand wird tole- riert; meist magere/trockene Standorte, aber auch feuch- te Flächen; besiedelt entsprechend Heiden, ruderalflur- en, Sukzessionsflächen, Brandflächen usw.	0,3- 3ha	15 – 30 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chenden Gehölzen wahrscheinlich	<b>Serinus serinus</b> (Girlietz)			b	n	n	Halboffenl. ( <i>auf Bäumen / in Gebüsch brütend</i> )	Halbhohe reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baum- bestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegen- de offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obst- gärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 8)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in vorhandenen Baumhöhlen möglich	<b>Sitta europaea</b> (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland ( <i>Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten</i> )	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickun- gen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierhal- ten; Bruten sind auf entsprechen- den Gehölzen im gesamten PG möglich	<b>Streptopelia decaoc- to</b> (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Sied- lungs- ( <i>auf Bäumen od. Geb. brütend</i> )	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City- Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflä- chen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat-zuchtbetrie-be, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5) 7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Halbopen- landbereichen nicht auszu- schließen	<b>Streptopelia turtur</b> (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halbopenland ( <i>Baum- oder Gebüschbrü- ter</i> )	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrar- landschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obst- baumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Strix aluco</b> (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. ( <i>in Baumhöhlen oder Geb. brütend</i> )	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlege; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell; Bruten sind im gesamten PG in Bäumen mit Baumhöhlen oder in Gebäuden wahrscheinlich	<b>Sturnus vulgaris</b> (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. ( <i>in Baum- und Mauerhöhlen</i> )	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflä- chen, Ruderaflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungs- suche	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Brutmöglich- keiten bietet v.a. der zusam- hängende Gehölzbe- stand im Südosten	<b>Sylvia atricapilla</b> (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Berei- chen ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind in dichteren Gehölzbestän- den wahr- scheinlich	<b>Sylvia borin</b> (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halb- openland ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmän- tel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Hecken- komplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	3) 9)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind in den Halbopen- landbereichen wahrscheinlich	<b>Sylvia communis</b> (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halbopenl. und Offenl. ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Wald- sukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	3) 5) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind in dichteren Gehözbestän- den wahr- scheinlich	<b>Sylvia curruca</b> (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. ( <i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i> )	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Halböffn- landbereichen möglich	<b>Sylvia nisoria</b> (Sperbergrasmücke)		X	s	V	3	Wälder und Forsten (Feld- flur) ( <i>kurz über Boden in Ge- büsch brütend</i> )	Gestufte Hecken, Kleingehölze od. Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (z.B. Feuchtgrünland, Halbtrockenrasen) angrenzen; Gehölze im wesentlichen mit einem 3-schichtigen Aufbau: Büsche (vorzugsweise dornig-stachlig), 2-4 m hohe Sträucher, mindestens punktuelle höhere Großsträucher, 5-10 m hohe Bäume od. einzelne Überhälter	<0,4 - >3 ha	10 - 40 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Tachybaptus ruficollis</b> (Zwergtaucher)			b	V	n	Gew. und Verl.bereiche ( <i>Schwimmnest</i> )	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in dichteren Gehözbestän- den möglich	<b>Troglodytes troglodytes</b> (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland ( <i>niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.</i> )	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind überall im Gebiet in Gehölzen oder der Bausub- stanz wahr- scheinlich	<b>Turdus merula</b> (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen ( <i>in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden</i> )	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind auf entsprechen- den Gehölzen im gesamten PG möglich	<b>Turdus philomelos</b> (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten ( <i>niedrig über Boden</i> )	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	<b>Turdus pilaris</b> (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halboffenl. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolierte Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Tyto alba</b> (Schleiereule)	X		s	2	n	Offenland und Halboffenland (Gebäudebrü- ter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden)	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km²	<8 - 20 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	<b>Vanellus vanellus</b> (Kiebitz)			s	1	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 –100 m	3)

Abkürzungen:

UG: Untersuchungsgebiet  
 möBV: möglicher Brutvogel  
 NW: Nachweis  
 waBV: wahrscheinlicher Brutvogel  
 siBV: sicherer Brutvogel

**Überwinterungsgäste, Durchzügler** (alle planungsrelevant)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
<b>Aix galericulata</b> (Mandarinente)			-	n.b.	n.b.	Südostrussland, Nordostchina, Japan. In Europa freifliegende entkommene Vögel, auch teilweise etablierter Neubürger (z.B. Großbritannien).	Einzelne Brutpaare aus Gefangenschaft	1)
<b>Alopochen aegyptiacus</b> (Nilgans)			g	n.b.	n.b.	in Afrika, im Süden der Sahara, im Niltal bis Asswan	seltener Brutvogel in Niederlanden und Deutschland, aus Gefangenschaft, zunehmend	1)
<b>Anser albifrons</b> (Blässgans)			b	n.b.	U	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nord-Amerika und Nord-Küste Grönlands	1) 4)
<b>Anser fabalis</b> (Saatgans)			b	n.b.	n	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	1) 4)
<b>Ardea cinerea</b> (Graureiher)			b	n	n	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig. lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogel-schutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%)	1) 4)
<b>Carduelis flammea</b> (Birkenzeisig)			b	n	n	Der Birkenzeisig ist zirkumpolar vor allem in der borealen Zone verbreitet. In Europa erstreckt sich das geschlossene Brutareal von Island und den Britischen Inseln über Skandinavien bis nach Russland.	Meist häufiger Brut- und Jahresvogel mit jüngster, noch anhaltender Arealausweitung, im Winter invasionsartiges Vorkommen in unregelmäßigen Abständen.	1)
<b>Carduelis spinus</b> (Erlenzeisig)			b	n	n	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	1) 4)
<b>Circus cyaneus</b> (Kornweihe)		X	s	1	1	mittleres und nördliches Eurasien vom Atlantik bis Pazifik, Nord-Amerika	seltener Brutvogel, z.T. starke Abnahmen, regelmäßiger seltener Gast auch im Winter	1)
<b>Falco peregrinus</b> (Wanderfalke)		X	s	3	n	in allen Erdteilen, fehlt in den Wüsten und Beckenlandschaften an der West-Sahara über Arabien bis Mongolei und China, in den Urwaldgebieten Afrikas und Süd-Asiens, vom Süden der USA bis Patagonien, auf Neuseeland und vielen pazifischen Inseln	seltener Brutvogel mit langanhaltender starker Abnahme, ganzjährig	1)
<b>Fringilla montifringilla</b> (Bergfink)			b	n.b.	R	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelene Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	1) 4)
<b>Grus grus</b> (Kranich)		X	s	n	n	Eurasien von Nord- und Mitteleuropa bis West Ostsibirien, im Süden bis an den Nord-rand des Mittelmeeres	seltener Brutvogel nur im Norden und Nordosten, lanfristige Abnahm und regional ausgestorben, häufiger Durchzügler	1) 4)
<b>Larus melanocephalus</b> (Schwarzkopfmöwe)			b	R	n	an der Nordküste des Schwarzen Meeres, im Kaukasusvorland	unregelmäßiger, sehr seltener Brutvogel, offenbar zunehmend, seltener Gast	1)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
<b>Larus ridibundus</b> (Lachmöwe)			b	V	n	in den Überwinterungsgebieten werden die maximalen Zahlen im November bis Januar erreicht	im mittleren und nördlichen Eurasien von Island bis Kamtschatka	1)
<b>Merops apiaster</b> (Bienenfresser)			s	R	n	Das Brutareal des Bienenfressers erstreckt sich von Nordwestafrika und der Iberischen Halbinsel bis in den Nordwesten Chinas. Im südlichen Afrika existiert ein weiteres Teilareal. In Europa konzentrieren sich die Vorkommen vor allem auf das Mittelmeer, den Balkan und den Osten des Kontinents. Die derzeit nördlichsten Vorkommen befinden sich in Dänemark und Litauen. Die Art bewohnt wärmebegünstigte Lebensräume mit geeigneten Steilwänden und Bodensubstraten zur Anlage der Brutröhren.	Nur im Südosten regelmäßiger und häufiger, sonst sehr unregelmäßiger und meist sehr seltener Brutvogel; sehr seltener unregelmäßiger Gast in den meisten Teilen.	1) 4)

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 30.10.2020.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 30.10.2020.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2002), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 30.10.2020.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 30.10.2020.
- 5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2018), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 30.10.2020.
- 6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2004), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 30.10.2020.
- 7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2021, hier Nachweis mit Status A 1.
- 8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2021, hier Nachweis mit Status A 2.
- 9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2021, hier Nachweis mit B-Status.
- 10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2021, hier Nachweis mit C-Status.
- 11) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2021, hier Nachweis als Überflieger.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.  
 FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.  
 GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.  
 NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.  
 STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.  
 STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

## Reptilia – Kriechtiere

Abschichtungskriterien					relevant	Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E										
x	x	x	x	ja Die Zauneidechse konnte bei den Erfassungsarbeiten 2020/21 im Plangebiet nachgewiesen werden.	<b>Lacerta agilis</b> Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1) 2) 3) 4) 5)	

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus den Jahren 2005, 2008 und 2009), Daten übergeben am 30.10.2020.
- 2) IB Hauffe GbR: Nachweis von zwei juvenilen Tieren am 15.09.2020 im Norden des Plangebietes (vgl. Fundpunkt „Ze01“ in Plan 1).
- 3) IB Hauffe GbR: Nachweis von einem adulten Weibchen südöstlich des ehemaligen Sportplatzes am 30.03.2021 (vgl. Fundpunkt „Ze02“ in Plan 1).
- 4) IB Hauffe GbR: Nachweis von einem adulten Männchen südöstlich des ehemaligen Sportplatzes am 20.04.2021 sowie von einer Zauneidechse im 2. Kalenderjahr an dem kV Nr. 5 (vgl. Fundpunkte „Ze03“ und „Ze04“ in Plan 1).
- 5) IB Hauffe GbR: Nachweis von einem Männchen und einem Weibchen auf dem kV Nr.1 am 24.05.21 welches sich im Norden des Plangebietes südwestlich des ehemaligen Sportplatzes befand (vgl. Fundpunkte „Ze01“ in Plan 1)

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

## Mammalia – Säugetiere

### Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Barbastella barbastellus</b> Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Myotis brandtii</b> Brandtfledermaus		X	s	3	V	Die Brandtfledermaus bevorzugt Gebiete mit einem hohen Laubwald- und Gewässeranteil. Zur Jagd nutzt sie jedoch auch Strukturen im Offenland wie Feldgehölze, Hecken und Gewässer. Ihre Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich im Wald, Gebäudequartiere in (meist waldnahen) Siedlungen werden jedoch auch genutzt. An letzteren gibt es auch die meisten Wochenstubennachweise in Spalten (hinter Holz- und Schieferverkleidung, auf Dachböden). Im Winter werden vor allem Stollen, aber auch ehemalige Kalkbergwerke und vereinzelt Keller genutzt.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Myotis daubentonii</b> Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunenschächten.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Myotis nattereri</b> Fransenfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, auch in Gebäuden und Mauerspalten. Winterquartiere in Höhlen, Bergwerkstollen und Kasematten.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Nyctalus leisleri</b> Kleiner Abendsegler		X	s	3	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Plecotus auritus</b> Braunes Langohr		X	s	V	V	Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. Als Winterquartiere dienen ihnen zum Beispiel Höhlen.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Plecotus austriacus</b> Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden unmittelbar an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	1) 2)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in den Bäumen Nr. 44 und Nr. 18 mit Quartiereigenschaften)	<b>Pipistrellus pipistrellus</b> Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	1) 2)

#### Ordnung Carnivora – Raubtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Lutra lutra</b> Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	3)

**Ordnung Rodentia – Nagetiere**

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	<b>Castor fiber</b> Biber		X	s	3	V	Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwässer und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfangreichen Angebot an Weichhölzern.	4)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), Daten übergeben am 30.10.2020.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2002), Daten übergeben am 30.10.2020.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten aus dem Jahr 2011), Daten übergeben am 30.10.2020.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten aus den Jahren 2014, 2015, 2018), Daten übergeben am 30.10.2020.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.  
 GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.  
 DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.  
 LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

# Legende Flächennutzungs- und Biotoptypen

- vollversiegelte Flächen
  - vollversiegelte Flächen; Gebäude
  - Schauer / Carport
  - teilversiegelte Flächen
  - wasserdurchlässig befestigte Flächen
  - wasserdurchlässig befestigte Flächen mit schütterer trocken-warmer Ruderalvegetation
  - Sandfläche mit spärlicher Ruderalflur; Deckungsgrad 0 bis 10 %
  - Baustelle
  - Rasenflächen, z.T. leicht ruderalisiert
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 0 bis 10 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 10 bis 25 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
  - ausdauernde Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 50 bis 75 %
  - Brombeergebüsch
  - Gebüsch; Hecken; Ziergehölzpflanzungen; dichte junge Baumbestände, wenn höher als 2 m dann mit Nr.
  - dichte mittelalte Baumbestände mit Nr.
  - Einzelbaum mit Nr.
  - kurz außerhalb des Plangebietes stehender Einzelbaum mit Nr.
  - abgängiger Einzelbaum mit Nr.
  - abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
  - Einzelbaum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten mit Nr.
  - Großstrauch mit Nr.
  - abgängiger Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- Erläuterung zu den einzelnen Gehölz-Nr. vgl. Textteil*
- Grenze der Flächennutzungs- und Biotoptypen
  - Grenze des Untersuchungsgebietes Artenschutz
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
  - Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
  - Lage der Vegetationsaufnahmefläche

**Fundpunkte Reptilien:**  
 Ergebnisse Reptilien:  
Zauneidechse (Ze):

- Ze 01** am 15.09.2020: zwei juvenile Tiere
- Ze 02** am 30.03.2021: ein adultes Weibchen an kV 4
- Ze 03** am 20.04.2021: ein adultes Männchen, Nähe kV 4
- Ze 04** am 20.04.2021: ein Tier im 2. Kalenderjahr an kV 5
- Ze 05** am 24.05.2021: ein Männchen und ein Weibchen auf kV 1

**Stadt Oschatz**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“; Stadt Oschatz



Anlage 5: Plan 1: Bestandsplan Flächennutzungs- und Biotoptypen und Gehölzbestand sowie Fundpunkte der Reptilienerfassung

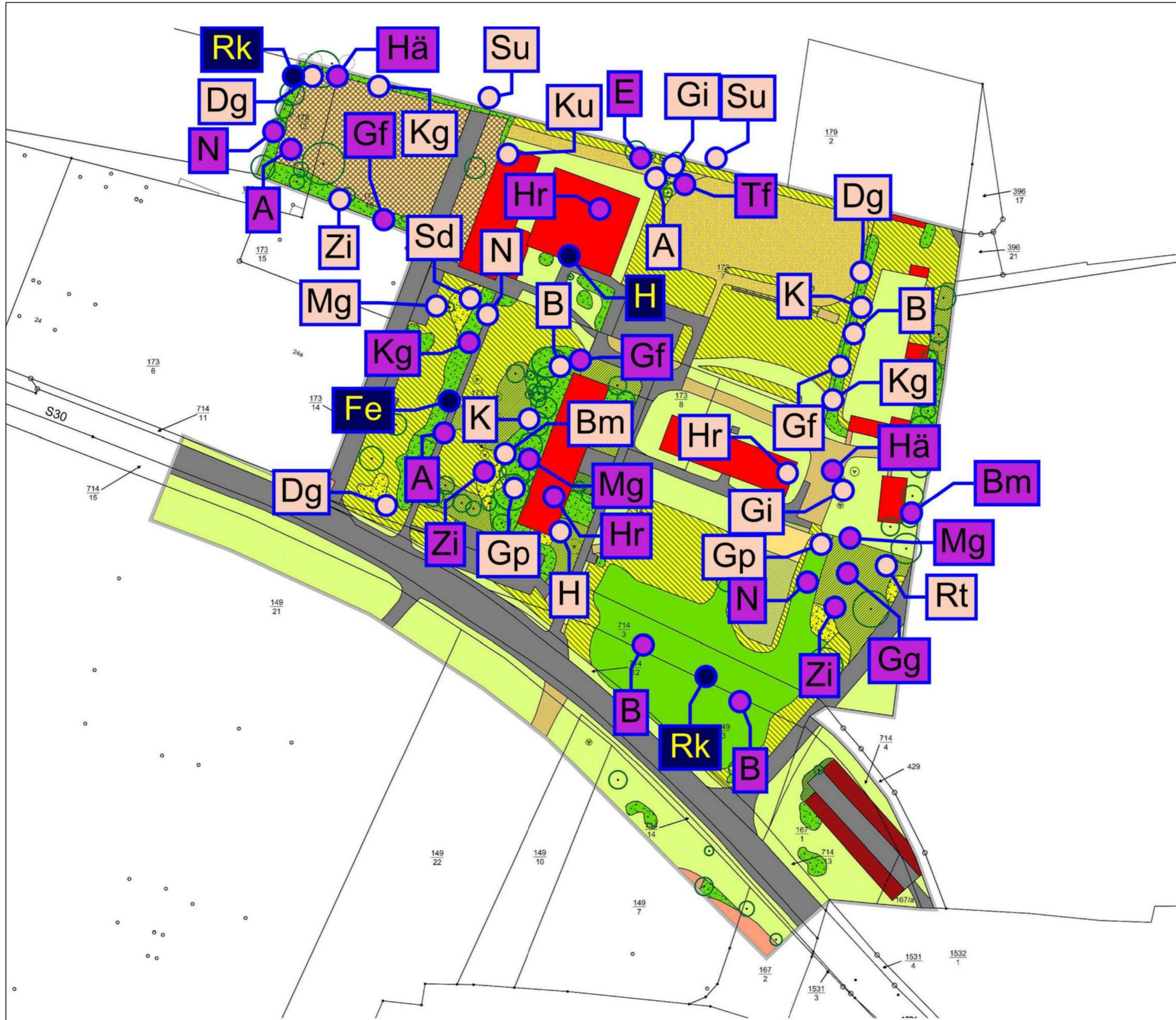
Arbeitsstand: 14.03.2022 Maßstab: 1:750

Auftraggeber:  
 Stadt Oschatz  
 Neumarkt 1  
 04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:  
 PLA.NET Sachsen GmbH  
 Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
 Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung  
 Regionalentwicklung  
 Landschaftsökologie



Hinweis: **fett markiert und unterstrichen** sind Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017)

*Erläuterung zum Status vgl. Textteil, Kap.5.3, weitere Planzeichen vgl. Legende in Anlage 5*

### Legende

Abk.	Art	höchster Status
A	Amsel	B 7
Bm	Blaumeise	B 3
Hä	Bluthänfling	B 4
B	Buchfink	B 5
Dg	Dorngrasmücke	A 2
E	Elster	B 3
Fe	Feldsperling	C16
Gg	Gartengrasmücke	B 3
Gp	<u>Gelbspötter</u>	A 2
Gi	Girlitz	A 2
Gf	Grünfink	B 4
Hr	Hausrotschwanz	B 4
H	Haussperling	C16
Kg	Klappergrasmücke	B 4
K	Kohlmeise	A 2
Ku	<u>Kuckuck</u>	A 2
Mg	Mönchsgrasmücke	B 4
N	Nachtigall	B 4
Rk	Rabenkrähe	C13b
Rt	Ringeltaube	A 2
Sd	Singdrossel	A 2
Su	Sumpfrohrsänger	A 2
Tf	<u>Turmfalke</u>	B 3
Zi	Zilpzalp	B 4

Bedeutung der Schattierung im Namenskürzel:

- A —○ möglicher Brutvogel mit Revierverhalten (Status A 2)
- A —● wahrscheinlicher Brutvogel
- A —● sicherer Brutvogel

## Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“; Stadt Oschatz



Anlage 6: Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 im Untersuchungsgebiet Artenschutz

Arbeitsstand: 14.03.2022

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH  
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647





Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V 1
- V 2
- V 3

Maßnahme, die an allen Gebäuden durchzuführen ist: V 4

Maßnahme, die an allen Gehölzen durchzuführen ist bei denen eine Horstanlage bzw. eine Neuanlage von Baumhöhlen denkbar ist: V 5

V 4: Kontrolle Haussperling

V 5  
44

## Legende

Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V 1 erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V 2 Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung
- V 3 alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:

- V 4 Untersuchung von Gebäuden, durchzuführen an allen Gebäuden, im Plan mit roter Schraffur gekennzeichnet, insbesondere an dem Gebäude mit einer im Jahr 2021 nachgewiesenen Kolonie des Haussperlings
- V 5 Schutz baumbewohnender Tierarten, an allen Gehölzen innerhalb des PG sowie Kennzeichnung weiterer durchzuführender Maßnahmen wie folgt:

- V 5 Einzelbaum mit Nr., bei dessen Fällung die ökologische Fällbetreuung anwesend sein muss
- V 5 Einzelbaum mit Nr., der aufgrund seiner Quartiereignung für baumbewohnende Fledermäuse zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen ist weiterhin ist V 5 an allen Gehölzen durchzuführen bei denen eine Horstanlage bzw. eine Neuanlage von Baumhöhlen denkbar ist
- V 6 Schutz der Zauneidechse innerhalb des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes, der wie folgt gekennzeichnet ist:

Inhaltliche Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan:

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Flurstücksbegrenzung mit Flurstücksnummer
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Grenze des Untersuchungsgebietes Artenschutz

Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan

sowie Legende zum Plan 1

Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen vgl. Textteil

Die Lage und Darstellung der CEF-Maßnahme CEF 1 (Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes) und der CEF-Maßnahme CEF 2 (Ersatzlebensraum Haussperling) erfolgt ausschließlich im Textteil.

## Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“; Stadt Oschatz



Anlage 7: Plan 3: Lageplan der Artenschutz-Maßnahmen

Arbeitsstand: 14.03.2022

Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH  
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz  
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung  
Regionalentwicklung  
Landschaftsökologie



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2023-047	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Gärtner	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Bau- u. Vergabebeschluss Erneuerung östlicher Gehweg Parkstraße in Oschatz, 1.BA**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt den Vergabebeschluss zum Vorhaben Erneuerung östlicher Gehweg Parkstraße in Oschatz, 1.BA auf das Einheitspreisangebot der Firma Steinle Bau GmbH aus Oschatz in Höhe von 118.692,55 € brutto

### Begründung

2017 wurde der westliche Gehweg in der Parkstraße erneuert. Nun soll in 2 Bauabschnitten der östliche Gehweg erneuert werden, um in den kommenden Jahren die Deckenerneuerung der Fahrbahn in der Parkstraße realisieren zu können. Der 1. Bauabschnitt des östlichen Gehwegs beginnt ggü. der ehemaligen Gaststätte „Zum Weinberg“ (Parkstraße 12a) und endet an der Kreuzung zum Blumenberg. Wie auch der westliche Gehweg wird auch der östliche mit einer Asphaltoberfläche anstelle von Betonpflaster hergestellt. Die Einfassung erfolgt mit einem Betonsteinhochbord und an den Grundstückszufahrten mit abgesenkten Betonsteinrundbord (3cm Bordanschlag).

Am 21.03.2023 wurde das öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Erneuerung östl. Gehweg Parkstraße 1.BA begonnen. Am 18.04.2023 um 14.Uhr fand die Submission hierzu statt. Von den 6 Firmen die Unterlagen abgefordert hatten gaben letztlich 4 ein Angebot ab.

Die 4 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro Zscheile & Krause aus Riesa (Herr Fiebiger Tel. 03525 5290159) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach Prüfung lagen keine Gründe für eine Nichtbewertung der 4 abgegebenen Angebote vor. Nebenangebote waren nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Es wurde von keinem Bieter 1 Nebenangebot abgegeben.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe <b>Euro</b>	rechn. geprüfte Angebotssum- me <b>- Euro -</b>	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl.Nachlass und Nebenangebot	<b>Wertung</b>  - % -
1		128.466,03	128.466,03	-	-	128.466,03	108,2
2		120.445,54	120.445,54	-	-	120.445,54	101,5
3		130.623,12	130.623,12	-	-	130.623,12	110,1
<b>4</b>	<b>Steinle Bau GmbH</b>	<b>118.692,55</b>	<b>118.692,55</b>	-	-	<b>118.692,55</b>	<b>100,0</b>

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der Preise. Die Firma Steinle Bau GmbH ist ein in der Region verankertes Bauunternehmen mit Schwerpunkt Straßen- und Tiefbau und für eine leistungsstarke, fachlich kompetente Abwicklung der Aufträge bekannt. Die Firma hat bereits in der Vergangenheit einige Baumaßnahmen im Auftrag der Stadt Oschatz umgesetzt.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Angebot an die

**Steinle Bau GmbH**  
**Nossener Straße 3**  
**04758 Oschatz**

zur geprüften Auftragssumme von 118.692,55 € brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 150.000,00 € gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.